

Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	2
2 Lernen aus der Geschichte, um die Gegenwart zu verstehen und zu verändern.....	4
2.1 Die geschichts-kritische Methode zur Quelleninterpretation	6
2.2 Vorstellung des Modells zur Quelleninterpretation.....	8
2.3 Das Menschenbild als Maßstab zum Verständnis von Ereignissen	9
3 Das SPI und seine Akteure während der NS- Zeit.....	11
3.1 Das Menschenbild in der ‚Volkspflege‘	15
3.2 Ausbildung der ‚Volkspflegerinnen‘	17
4 Nachkriegszeit.....	21
4.1 Proklamiertes Menschenbild in der britisch-besetzten Zone ab 1945	25
4.2 Wiedereröffnung der Schule und strukturelle Änderungen.....	25
5 Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone	30
5.1 Entnazifizierung im SPI.....	35
5.2 Personen.....	36
6 Ausbildung der Wohlfahrtspflege im SPI von 1945 - 1949	45
6.1 Zweijährige Ausbildung am SPI.....	47
6.2 Sonderlehrgang 1948/49.....	55
7 Exemplarische Vergleiche der Lehrpläne der NS-Zeit und der Nachkriegszeit.....	57
8 Auswertung	67
9 Fazit.....	71
10 Literaturverzeichnis.....	73
Personenregister	78
Anhang	82
Eidesstattliche Erklärung.....	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Lehrplanübersicht aus dem Jahr 1946	50
Tabelle 2 Lehrplanübersicht des Sonderlehrganges aus dem Jahr 1946	56
Tabelle 3 Tabellarischer Vergleich der Lehrpläne	58

Abkürzungsverzeichnis

AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BBZ	Britisch besetzte Zone
BDM	Bund Deutscher Mädel
DAF	Deutsche Arbeiterfront
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HJ	Hitlerjugend
Nazis	Nationalsozialisten
NS-	Nationalsozialistisch-
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSF	NS-Frauenschaft; Frauenorganisation der NSDAP
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SoziPä	Sozialpädagogisches Institut der Freien und Hansestadt Hamburg
SPI	Sozialpädagogisches Institut der Freien und Hansestadt Hamburg
UHH	Universität Hamburg
WHW	Winterhilfswerk
WiSe	Wintersemester

1 Einleitung

Betrachtet man heute die Geschichte der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus heute, so wird deutlich, dass *Soziale Arbeit* ein Berufsethos im Sinne eines positiven Menschenbildes und einer kritisch-reflektierten Haltung benötigt. Während der nationalsozialistische-Zeit (NS-Zeit) waren die ‚Volkspflegerinnen‘ (Sozialarbeiter während der NS-Zeit) diejenigen, die die menschenverachtende Politik der Nationalsozialisten (Nazis) im Sozial- und Gesundheitsbereich umgesetzt haben. Die Frage, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht, ist was nach der Kapitulation des NS-Staates 1945 geschah. Gab es Brüche mit der NS-Ideologie? Auf welcher Basis wurde die neue ‚Wohlfahrtsfürsorge‘ aufgebaut? Gab es ein neues, anderes Menschenbild, das die Basis der Sozialen Arbeit bildete und zwar nicht nur formal, sondern in der Ausbildung und Praxis? Welche Kontinuitäten oder Diskontinuitäten gab es im Rahmen der Neuorientierung der Sozialen Arbeit? Welche Grundlagen wurden für die Profession geschaffen?

Die NS-Zeit lehrt aus heutiger Sicht vor allem eins: *Soziale Arbeit* ohne kritische Haltung und Reflexion über Politik und Gesellschaft, ist ein sehr gefährliches Instrument. Zum Beispiel wenn die *Soziale Arbeit* als ‚Erfüllungsgehilfe‘ der Politik agiert ohne ethisch-moralische Grundsätze.

In Zeiten, in denen Punitivitäts-Befürwortung in der Sozialen Arbeit wieder steigt (Harz IV, Heimdebatte, Anti-Aggressions-Training etc.) ist es wichtig, in der Ausbildung eine kritische Haltung zu entwickeln, um handlungsfähig zu sein bzw. werden. (Diese These wurde von Holger Ziegler in dem Eröffnungsvortrag der Projektwoche im Wintersemester 18/19 auf Grundlage einer von ihm erstellten Umfrage geäußert). Wie sah das in der direkten Nachkriegszeit aus? Gab es ein Umdenken bei der Schüler*innenschaft und Lehrer*innenschaft am Sozialpädagogischen Institut (SPI)? Wurde die NS-Zeit reflektiert? Welche Theorien wurden gelehrt und gelernt? Wie wurden die ‚Adressat*innen behandelt‘?

Diese Arbeit liegt eine historische Aufarbeitung von Quellenmaterial des Fachbereiches *Soziale Arbeit*, früher des (SPI) in Hamburg zugrunde. Es wird der Frage nachgegangen, wie die Entwicklung der Ausbildung am SPI nach dem 2. Weltkrieg in Abgrenzung zur NS-Ideologie war. Dabei wird zum Ende auch analysiert und reflektiert, welche Konsequenzen aus den historischen Erkenntnissen folgen sollte.

Die Kernfrage der Arbeit ist, in wie weit es in der Lehre, im Lehrkörper, in der Schüler*innenschaft und in dem sprachlichen Gebrauch ein Bruch mit der NS-Ideologie gab, ob es eine Neuausrichtung des Menschenbildes gab und was dies heute für die Profession *Soziale Arbeit* bedeuten kann.

Neben bestehender Fachliteratur wird hauptsächlich mit Archivalien aus dem im Aufbau befindlichen Archiv des Departments *Soziale Arbeit* der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) und dem Staatsarchiv Hamburg gearbeitet werden.

Zunächst wird im zweiten Kapitel die Bedeutung der Geschichte anhand der Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Forschung umrissen. In diesem Zusammenhang wird das methodische Vorgehen zur Quelleninterpretation vorgestellt, sowie ein Überblick gegeben, aus welchem Grund sich diese Methode entwickelte.

Eine große Schwierigkeit bei einer historischen Arbeit ist, dass es keine Begrenzung an Quellen gibt. Sie müssen nur gefunden werden. Das ist die Schwierigkeit. Wenn der Forschergeist geweckt wird, muss es festgesteckte Bedingungen geben, die Geltung haben. Wie viel Zeit nimmt welche Recherche ein, ab wann ist Schluss? Dabei wird nicht nur die zeitliche Dimension abgesteckt, sondern anhand der Fragestellung geprüft, ob das, was gefragt wird, bereits beantwortet werden kann oder warum noch nicht. Ansonsten ist die Gefahr groß, sich in dem Thema zu verlieren, es wird immer etwas Neues geben, so „[...] daß die Quellenarbeit oft nur teilweise befriedigende Antworten erlaubt.“ (Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 174). Jedoch ist es unmöglich, ein abgeschlossenes Gesamtbild in all seiner Facetten zu rekonstruieren, wenn nur begrenzte Zeit zur Verfügung steht.

Dabei sollte auch beachtet werden, dass die vorliegende Arbeit eine explorative Dimension hat. Diese Thematik wurde bis jetzt wenig beforscht, so dass ein großer Teil anhand von Originalquellen recherchiert und analysiert wurde. Sekundärliteratur zum Thema dieser Arbeit existiert bisher nicht.

In dieser Arbeit wurde ein (neues) Fundament gelegt. Deutungen und Interpretation waren bei der Datenlage nicht abschließend möglich. Jedoch kann an den neuen Erkenntnissen angeknüpft werden. Eine Schwierigkeit bei dieser Arbeit war, dass es keine sortierten Quellen gibt. Es sind Fragmente, kleine Hinweise für weitere Spuren, wie zum Beispiel der Brief in dem Dr. Christa-Marie von Zanthier von Dr. Hildegard Kipp¹ berichtet, in dem der Hinweis

¹ Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, wird im Folgenden auf die Doktor Titel von Kipp und Zanthier verzichtet.

versteckt war, dass sie Psychologie an der Universität Hamburg (UHH) studierte. Also wurde das UHH Archiv angeschrieben. Es ist wie eine Schatzsuche gewesen. Doch es muss der Moment kommen, wie in Kapitel 2 geschrieben, wo ein Zwischenfazit vollzogen werden muss, um die bereits vorhandenen Daten auszuwerten. Es wird immer neue Dokumente zu entdecken geben, die auf die Fragestellung hin überprüft werden müssen.

Das zweite Kapitel behandelt die Grundlagen und bildet so den Ausgangspunkt der Arbeit. Hier wird die geschichtswissenschaftliche Entwicklung betrachtet, die Methode der Quellenbearbeitung dargestellt sowie der Frage nachgegangen, was ein Menschenbild ist und welche Bedeutung dies hat.

Dabei liegt der Fokus auf dem entwickelten Verständnis, dass aus der Geschichte gelernt werden kann, um die Gegenwart zu verstehen und diese sowie die Zukunft zu gestalten. Nach besagtem zweitem Kapitel folgt eine Darstellung des SPI während der NS-Zeit. Darin wird die Ideologie der NS-Zeit sowie die Ausbildung dargestellt werden, um die NS-Zeit und die unmittelbare Nachkriegszeit gegenüber zu stellen und miteinander vergleichen zu können. Im vierten Kapitel wird die Schule im Kontext der Nachkriegszeit betrachtet. Aufgrund fehlender Fachliteratur im Kontext der Sozialen Arbeit zu diesem Bereich wird mit ‚historischer Fachliteratur‘ gearbeitet, wie z.B. mit Vollnhals, Leßau oder Benz.

Nach der allgemeinen Darstellung der Schule folgt anschließend die genauere Betrachtung der Lehrinhalte. Das letzte Kapitel beschäftigt sich in Form einer Auswertung mit der Frage, warum es notwendig ist, dass die Profession *Soziale Arbeit* ein Berufsethos haben muss.

Am Ende folgt eine Auswertung. Um einen Überblick über die genannten Personen und Abkürzungen zu erhalten, befinden sich im Anhang das Personenregister sowie einige zusätzliche Abbildungen. In dem weiteren Verlauf dieser Arbeit wird für die bessere Lesbarkeit auf eine gendergerechte Sprache verzichtet. Jedoch sind alle Geschlechter immer miteingeschlossen. Dadurch, dass noch immer überwiegend Frauen den Beruf der Sozialen Arbeit ausüben, wird die weibliche Form genutzt.

2 Lernen aus der Geschichte, um die Gegenwart zu verstehen und zu verändern

„Ich prophezeie nicht gern, und ich halte es für nützlicher von der Vergangenheit zu berichten, in welcher die Zukunft sich spiegelt.“ (Heine 1830, über Ludwig Börne, o.S.).

Lernen aus der Geschichte. Die Vergangenheit verstehen. Die Gegenwart verändern. Die Zukunft beeinflussen. Diese Schlagwörter können für entdecken, entwickeln und Möglichkeiten stehen.

Während Jahrhunderte lang Geschichtsschreibung einzig dazu diente die Taten der herrschenden Könige und Kaiser schriftlich niederzulegen, erstarkte mit dem Nationalbewusstsein die Idee, die Geschichte der Nation zu beleuchten und zu verstehen. Folge waren die Beleuchtung von diesen, aber vor allem die Neudeutung von Dynastien und Staatsereignissen (vgl. Borowsky 2005, 17f.). Erst ab 1914 änderte sich diese Auffassung. Die Historikerinnen betrachteten von da an mehr die politischen Zusammenhänge (vgl. Raphael 2003, 69). Jedes Subjekt ist Teil einer Gesellschaft und damit Teil ihrer gesamten Entwicklung. Ob nun das Subjekt die gesellschaftliche hegemoniale Entwicklung toleriert, vorantreibt oder in Opposition steht. Die Geschichte wird von jedem einzelnen Subjekt getragen, entwickelt und umgesetzt (vgl. Kuhn 1973, 327f.).

Normen und Wertesysteme sowie Identitätsbildung sind Konstrukte aus Vergangenem und der gegenwärtigen Haltung zu ihnen. Damit bilden sie auch die Voraussetzungen dafür, wie Politik und Gesellschaft verfasst sind, wofür und für was sich eingesetzt wird. Auch hier stellt sich erneut die Frage, wie das einzelne Subjekt zum Gesamtkonstrukt steht (vgl. Kuhn 1973, 327f.). Die Interpretation von Vergangenem ist hierbei immer an gewisse Interessen gebunden (vgl. Kuhn 1973, 332). Auch wenn es Bemühungen von vielen Historikern gibt, möglichst objektiv zu schreiben, bleibt die Geschichtsschreibung und damit die Deutung gefärbt, da jeder Mensch eine Haltung hat, die bei Äußerungen zum Ausdruck kommt (vgl. Lorenz 1997, 147f.).

Aktuelle soziale (gesellschaftliche und kulturelle) Probleme und Entwicklungen können durch das Verstehen ihrer Entstehung erklärbar werden (vgl. Hering/Münchmeier 2014, 5). Damit stellt sich indirekt die Frage, warum gerade die Profession der Sozialen Arbeit in der Verantwortung steht, ihre Geschichte der (Dis-)Kontinuitäten von der NS-Zeit in die Nachkriegszeit zu reflektieren.

Ein Grund dafür ist, dass so die Akteure in der heutigen Sozialen Arbeit verstehen können, wie manche der aktuellen Entwicklungen und Probleme noch von damals herrühren. Die *Soziale Arbeit* steht zwischen den Adressaten, der Gesellschaft und dem Staat. Heute wird das als Doppelmandat oder Tripelmandat bezeichnet. Beim Tripelmandat kommt der Selbstauftrag der sozialen Arbeit hinzu, der Anspruch, eine Menschenrechtsprofession zu sein (vgl. Lambers 2013, 180f.). Die Abhängigkeit zum Staat gab es seit jeher.

Zur NS-Zeit wurde die sogenannte ‚Volkspflege‘ (*Soziale Arbeit*) zu Gunsten der ‚Exekutive‘ des NS-Systems umfunktioniert, indem sie die NS-Ideologie umsetzte (vgl. Dünkler/Fesel 1999, 139). Die *Soziale Arbeit* braucht eine Positionierung, eine eigene (progressive) Haltung, sowie ein berufsethisches Fundament, um nicht der Politik oder der Justiz ausgeliefert zu sein oder Gehilfe zu werden, um auf dieser Basis auch gegen politische Anfechtungen zu bestehen, als Anwalt für sich und der Adressaten.

Damit kehrt die Frage zurück: In der NS-Zeit wurde der militärische Gedanke aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik, die Kriegspädagogik, weiter vorangetrieben (vgl. Bald 2014, 234f.). Was geschah nach der NS-Diktatur, hat sich das Menschenbild gewandelt, gab es ideologische Brüche? Dieser Frage wird nun nachgegangen werden, nachdem die Methode der Quellenbearbeitung vorgestellt worden ist.

2.1 Die geschichts-kritische Methode zur Quelleninterpretation

Auch wenn spätere Historiker starke Kritik an Rankes Geschichtsverständnis und Interpretation übten, wird seine Methode mit der kritisch-historischen Methode verbunden. Auch war Ranke durch sein Geschichtsverständnis an der Professionalisierung der Geschichtswissenschaft beteiligt (vgl. Borowsky 2005,18). Heute wird die Methode angewandt, nicht aber sein Interpretationsansatz (vgl. Borowsky 2005, 18ff.).

Neben der Erkenntnis der Wichtigkeit der Vergangenheitsforschung wurde zur gleichen Zeit erkannt, dass Quellen auf ihre Echtheit hin überprüft werden müssen. Das wurde von den humanistisch geprägten Historikern angewandt (vgl. Borowsky 2005, 17f.). Die Quellen wurden anhand der Psychologie des Alltags der damaligen Gegenwart gedeutet (vgl. Raphael 2003, 69). Das diese ebenfalls je nach Umfeld unterschiedlich sein konnten, wird anhand der Vielzahl von Deutungsmöglichkeiten erkennbar: die rationalistische Annahme, die idealistische Deutung politischen Handelns, oder die religiös-moralisch motivierte Deutung (vgl. Raphael 2003, 69f.). Anders als heute wurde im Historismus jedes Ereignis einzeln und alleinstehend betrachtet. Soziale, wirtschaftliche oder kulturelle Verhältnisse und Zusammenhänge wurden nicht betrachtet (vgl. Raphael 2003, 72; 76).

Um die Jahrhundertwende gab es einen erneuten Umbruch, der auch die Geschichtswissenschaft betraf. Mit den neu entstandenen Fächern der Kultur- und Geisteswissenschaften wurde die Deutungsmöglichkeit erweitert, so dass die Vergangenheit neu gedeutet werden konnte. Einer der maßgeblichen Vertreter war Max Weber, der sich

soziologisch–historisch mit der Vergangenheit und Gegenwart beschäftigte, um soziologisch-gesellschaftliche Zusammenhänge zu erklären (vgl. Raphael 2003, 70f.). Die konservativen Vertreter der Geschichtswissenschaft nahmen diese Nebendisziplinen jedoch tendenziell als Bedrohung war. Erst in den Zwischenkriegsjahren (Weimarer Republik) wurden die Konzepte langsam miteinander verbunden, so dass z.B. wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge auch in der Geschichtswissenschaft betrachtet wurden (vgl. Raphael 2003, 72; 76).

Die geschichtskritische Methode der Quelleninterpretation wurde mit der fortschreitenden Professionalisierung der Geschichtswissenschaft entwickelt: Ausgangspunkt der historischen Theoriebildung ist noch heute Droysens *Historik- Methode*, die von Max Weber mit der Komponente der Soziologie weiterentwickelt wurde². Statt des ‚Hineinversetzens‘ wird die historisch-kritische Methode nun für soziologische Deutungen genutzt (vgl. Borowsky /Vogel/Wunder 1980, 159).

Einzelne Quellen können gute Ausgangspunkte sein, jedoch bedarf es weitere Quellen, um das Mosaik zusammen zu setzen. Sowohl Quellen der gleichen Gruppe als auch Quellen anderer Gruppen können Bausteine dieses Mosaiks sein (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 161).

Die historisch-kritische Methode betrachtet nicht nur das sprachliche Verstehen, sondern auch die Deutung der Quelle sowie die Einbeziehung des historischen Kontextes (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 157).

Kritisch aus drei Gründen: Die Quellen werden unter den Aspekten philologisch-hermeneutischer Textkritik, historische Kritik und als Ideologiekritik überprüft.

In der philologisch-hermeneutischen Textkritik wird sowohl die Echtheit der Quelle durch philologische Hilfsmittel überprüft als auch eine textimmanente Auslegung durchgeführt.

Bei der historischen Kritik werden Verhältnisse sowie Fakten überprüft (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 157).

Bei der ideologischen Kritik wird die politische und weltanschauliche Sichtweise des Verfassers der Quelle sowie des Historikers, der sie interpretiert, betrachtet (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 158).

² Dabei sei hier angemerkt, dass bereits Marx und Engels ein halbes Jahrhundert zuvor ebenfalls diese Komponente betrachtet haben, was häufig ignoriert wird. Zudem gibt es auf Seiten der Materialisten durchaus Kritik an Weber, da er eine nationalistische Haltung vertrat (vgl. Klundt 2019, 17).

2.2 Vorstellung des Modells zur Quelleninterpretation

Die Bearbeitung der Quelle wird in zwei Schritten vorgenommen: Die Quellenkritik und die Quelleninterpretation/Auswertung.

Zunächst wird die Quellenkritik vorgenommen. In der Quellenkritik summieren sich die Quellenbeschreibung, die Textsicherung und die äußere sowie die innere Kritik. In der Quellenbeschreibung wird die Quellenart (die Quellengruppe) bestimmt. Damit wird auch die Aussagekraft der Quelle gedeutet. Ferner wird eine Überlieferungsangabe notiert und der Zustand der Quelle angegeben (vgl. Borowsky/ Vogel/Wunder 1980, 162f).

In der Textsicherung wird die Authentizität des Textes geprüft und (wieder) hergestellt. Das wird durch die paläographische Sicherung und Interpolationen, die (nachträglichen) Streichungen und Hinzufügungen gemacht. Auch wird die Problematik der möglichen Korrekturen bei Protokollen betrachtet und in wie weit Schriftstücke die Endprodukte sind (z.B. Entwürfe von Prüfungsordnungen) (vgl. Borowsky/ Vogel/Wunder 1980, 163 ff.). Hinter der äußeren Kritik verbirgt sich die Betrachtung der unmittelbaren Informationen: Entstehungsort, Zeit und der Verfasser sowie Empfänger. Hierfür können Unterschriften, Signaturen, Schriftart sowie Schreibmaterial Informationen bezüglich Zeit, Ort und Schreiber geben. Des Weiteren wird auf die Herkunft des Archivmaterials eingegangen. Diese vorangegangene Quellenedition kann dabei auch für spätere Interpretation genutzt werden z.B. bei der Frage nach Absichten und Wirken des Schreibers (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 165).

Die innere Kritik wird in die sprachliche und sachliche Aufschlüsselung geteilt. In der sprachlichen Deutung findet die philologische und ideologiekritische Arbeit unter dem Aspekt der Begriffsdeutung statt. Bei der sachlichen Deutung werden angedeutete oder erwähnte Ereignisse und Organisationen erklärt (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 166).

Ist die Quellenkritik abgeschlossen, folgt die Quelleninterpretation / Auswertung. Unter Einbeziehung der vorangegangenen Quellenkritik wird die Interpretation vorgenommen.

Zunächst wird eine Inhaltsangabe oder bei Urkunden ein sogenanntes Regest geschrieben. Dabei ist die Inhaltsangabe eine Bestandsaufnahme. Informationen über Hintergründe folgen in der weiteführenden Analyse (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 167f).

Die eigentliche Interpretation ist wiederum in zwei Aspekte unterteilt: Die Eingrenzung des Aussagebereiches und die Relevanz für die eigene Fragestellung (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 168; 173).

Bei der Eingrenzung des Aussagebereiches wird zunächst der Inhalt des Dokumentes auf seine sprachlichen Aussagen kritisch hinterfragt:

- „-Welche Absichten verfolgten die Verfasser dieses Textes?
- Gibt es Informationen über die Lage von Verfasser und Adressat zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes?
- In welchen größeren historischen Zusammenhang gehört der Text?
- Gibt es andere zeitgenössische Äußerungen zum gleichen Thema?“ (Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 168).

Der historische Kontext wird mit bereits bestehender Literatur analysiert (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 168f.). Um aus der fragmentarischen Geschichte der Quelle Personenzusammenhänge, Verhältnisse etc. zu verstehen und in Zusammenhang bringen zu können, wird die Entstehungsgeschichte sowie Wirkungsgeschichte betrachtet. Um unreflektierte Übernahmen der Quelleninhalte zu vermeiden, können Gesetze o.ä. helfen, wobei diese auf ihre Echtheit überprüft werden müssen (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 170ff.).

Zuletzt ist „[...] unter dem Aspekt der Ausgangsfrage(n) [...] Quellenlage, Quellenkritik, Quelleninterpretation und Auseinandersetzung mit den Thesen der Fachliteratur zu berücksichtigen [...]“ (Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 174).

Die „[...] schlichte Aneinanderreihung der Teilergebnisse, die dann schwerpunktmäßig gebündelt werden können, um sie den inhaltlichen und theoretischen Aspekten der Ausgangsfrage zuzuordnen [...]“, (Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 174), kann hilfreich sein, um sich der Fragestellung zu nähern. Dabei ist zu bedenken, dass nicht davon ausgegangen werden kann, umfangreiche und fertige Geschichtsschreibung zu betreiben (vgl. Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 174).

„Für den Historiker besteht dagegen die Aufgabe gerade darin, komplexe Vorgänge soweit wie möglich aufzuklären, ihre Mehrdimensionalität zu erkennen und in differenzierter Abwägung der Argumente zur Darstellung zu bringen.“ (Borowsky/Vogel/Wunder 1980, 174).

Im historischen Teil dieser Arbeit wird mit dieser Methode gearbeitet. Sie wird im Folgenden auf die zugrundeliegenden Quellen angewendet.

2.3 Das Menschenbild als Maßstab zum Verständnis von Ereignissen

Zum Bewerten von Ereignissen gehört es dazu, diese zu interpretieren. Dieses geschieht auf Grundlage von Werten und Vorstellungen, was richtig und falsch ist. Diese Maßstäbe werden

gebildet von einem Menschenbild. Das Menschenbild ist ein Maßstab, wie der Mensch und die Gesellschaft zu sein haben (vgl. da Veiga 2015, 15f.).

Das Menschenbild wird aus zwei Aspekten zusammengesetzt: Der konventionellen Ebene, die Ebene, die von der hegemonialen Gesellschaftshaltung und dem Staat proklamiert werden und der existenziellen, der Ebene, bei der man sich selbst mit der Frage was Mensch sein ausmacht beschäftigt (vgl. da Veiga 2015, 17). Menschenbilder sind Beschreibungen von Vorstellungen vom Menschen und wie einander begegnet wird. Dabei gibt es verschiedene Vorstellungen, abhängig von der weltanschaulichen Perspektive, der Zielsetzung sowie dem geschichtlichen Kontext. Auch verändern sich Menschenbilder mit der gesellschaftlichen Entwicklung (vgl. Süer, 2013, o.S.), wie am Beispiel des Übergangs von der NS-Ideologie zum Demokratisierungsprozess der Nachkriegszeit im Folgenden gezeigt werden soll.

Menschenbilder haben zwei wichtige Aspekte: Erstens die Beschreibung des ‚Naturzustandes‘ des Menschen und zweitens der Idee, den Normen, Werten und Vorstellungen des Bildes zu entsprechen. Darauf sind zum Beispiel auch Erziehungsmaßnahmen ausgelegt. Das staatlich proklamierte Menschenbild hat den Vorteil, dass es auf Grundlage von Gesetzen, und der Verfassung sehr weitreichenden Einfluss hat (vgl. da Vaiga 2015, 17). Dadurch, dass es die verschiedensten Vorstellungen von Menschenbildern gibt, stehen diese in Konkurrenz zu einander. Diese zu betrachten ist hilfreich, um die gesellschaftliche Entwicklung zu verstehen. Aydin Süer schrieb 2013 zum Menschenbild:

„Politisch bedeutsam sind Menschenbilder vor allem deshalb, weil man immer wieder auf sie zurückgreift, um bestehende Herrschaftsverhältnisse zu legitimieren, Teile der Gesellschaft auszugrenzen, Fremde oder Feinde als defizitäre Menschen zu stigmatisieren oder ihnen gar ihr Menschsein als solches abzuerkennen.“ (Süer 2013, o.S.).

Kritisch angemerkt werden muss, dass ihre These einseitig, moralisch und undialektisch ist, dennoch hat sie eine Relevanz für die Betrachtung der NS-Zeit.

Interessant ist es, wie sich aus dem NS-Menschenbild der Ausgrenzung ein Menschenbild der Gleichheit und der Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes in der Nachkriegszeit und in der Sozialen Arbeit entwickelt hat bzw. wurde.

Diese Frage wird zentraler Bestandteil der vorliegenden Arbeit sein, indem ausgewählte Quellen mit der geschichts-kritischen Methode und einer entsprechenden Interpretation des Menschenbildes im SPI betrachtet werden.

3 Das SPI und seine Akteure während der NS- Zeit

Einleitend wird die Situation am SPI während der NS-Zeit dargestellt, um die enge strukturelle Verbindung zwischen NS-Staat und der Schule sowie die zunehmende Entakademisierung und NS-konforme Ausbildung darzustellen. Hieraus leiten sich bereits erste Hinweise auf das Menschenbild ab.

Nach der Machtergreifung Hitlers 1933 fand die sogenannte Gleichschaltung statt, politische, rechtliche und soziale Ausformungen der Gesellschaft wurden an die NS-Ideologie angepasst. Doch die inhaltliche Ausrichtung der Nazis, war keineswegs vollkommen neu, sondern hatte sich in den Jahrzehnten zuvor entwickelt. Die Nazis radikalisierten bestehende Ideen, wie z.B. die ‚Rassepolitik‘ und machten sie zur Maxime staatlichen Handelns (vgl. Benz 2006, o.S.; Böhnke 2017, o.S.).

Unter anderen durch die Sparpolitik, die zerstrittenen linken Gruppierungen sowie die wankelmütige SPD betrieben, gewannen die Nazis an Einfluss und schlussendlich auch die Wahlen (vgl. Zolling 2007, 142ff.). Bereits kurz nach der Machtübernahme lassen sich einschneidende Umgestaltungen auf verschiedenen Ebenen im Sozialpädagogischen Institut in Hamburg erkennen. Die Wohlfahrtsschule Hamburg wurde als Institution gleichgeschaltet. Parallel zum Vorhaben, den Lehrplan zu ändern, wurden bis zum Schuljahresbeginn 1933/34 sowohl die ‚nicht-arische‘ Lehrkraft Clara Leschke-Saenger sowie aus politischen Gründen die damalige Schulleiterin Margarete Treuge entlassen. Beide Entlassungen wurden widerstandslos vollzogen (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 123ff.). Grundlage hierfür war das ‚Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‘, welches die Berufsverbote für rassistisch oder politisch ‚mißliebige Beamten‘ regelte (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 26).

Schulleiter wurde der Gewerbelehrer Heinrich Meyer, der NSDAP-Mitglied (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und ‚treuer Parteigenosse‘ war. Weder er noch Horst Fickert, der 1936 die Leitung übernahm, hatten Qualifikationen für dieses Amt (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 127f.).

Sowohl Meyer als auch später Fickert, trieben die NS-Ideologie bezüglich der ‚volkspflegerischen Aufgaben‘ stark voran (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 136f.; 172; 141; 176f.). Die Änderungen im Lehrplan zeigten bereits 1934, welche Rolle und Aufgaben die ‚Volkspflegerinnen‘ haben sollen: Aufgabe der jetzt als ‚Volkspflegerinnen und Volkspfleger‘ bezeichneten sozialen Kräfte war die praktische Umsetzung von ‚Bevölkerungs- und Rassenpolitik‘ (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 139).

Bis 1945 gab es zahlreiche Übergangsregelungen im Lehrplan. Einen komplett neuen Lehrplan fertigzustellen, der reichsweit galt, gelang den Nazis nicht (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 134).

Seitens des verbliebenen Lehrkörpers gab es in diesem Kontext nur eine Lehrkraft, Elisabeth von Bradtke, die konträr zu den NS-ideologischen Vorstellungen Vorschläge zur Lehrplanreform schrieb. Sie verließ die Schule noch im selben Jahr (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 133f.). Die restlichen Lehrkräfte schlugen NS-ideologisch konforme Ideen für die Ausbildung vor. Z.B. in Psychologie und Pädagogik. Auch die Überlegungen zu den Aufgaben der ‚Volkspflege‘ waren konform mit der NS-Ideologie (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 130ff.).

Neben der Lehrplanreform und auch im Zusammenhang eben jener, nahm die Gewichtung der Praxis weiter zu. Der Beruf der ‚Volkspflegerin‘ war jetzt kein akademischer Beruf mehr (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 195). Die soziale Frauenschule, die ab 1934 ‚Volkspflegeschule‘ hieß, sollte nach dem Willen der Nationalsozialisten eine berufspraxisorientierte Ausbildungsstätte sein, keine akademische (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 137).

Diese Neuausrichtung setzt sich im Lehrpersonal fort. Es gab 1934 nur noch zwei festangestellte Lehrkräfte. Alle anderen waren Angestellte der Hamburger Sozialbürokratie (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 130). Diese Entwicklung deckt sich mit dem reichsweiten Trend, dass jede Schule maximal zwei festangestellte Lehrkräfte und die anderen Lehrenden nur Lehraufträge hatte. Dabei war es wichtiger ‚parteitreu‘, als qualifiziert für die Lehraufgaben zu sein (vgl. Hering/Münchmeier 2014, 180).

Neben den personellen und inhaltlichen Änderungen in den Schulen wurden die Aufnahmebedingungen verändert. Bereits im Jahrgang 1933/1935 wurden die Parteizugehörigkeit und angegliederte Organisationen, wie z.B. Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), Hitlerjugend (HJ) oder Bund Deutscher Mädel (BDM) auf Klassenlisten notiert (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 2, 3)³⁴.

Aus diesen Akten wird deutlich, dass die Schule bereits beim Jahrgang 1933/35 nach der Parteizugehörigkeit fragte und nicht erst ab 1936, als die Mitgliedschaft als Aufnahmekriterium galt (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 140; SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 2 und 3).

Weitere Zulassungsbedingung waren nun eine abgeschlossene Ausbildung sowie langjährige Berufspraxis. Als Schulabschluss wurde der Realschulabschluss verlangt (vgl. Dünkel/Fesel

³ Bei Akten mit Archivalien finden sich keine Jahresangabe, da zum einen die Akten meist mit Dokumenten aus verschiedenen Jahren bestückt sind und zum anderen auch von Zeit zu Zeit neu sortiert werden.

⁴ Archivalien-Akten setzen sich aus einem Bestand und einer Signatur zusammen: Für die SoziPä-Quelle bedeutet das, dass die arabische Zahl hinter der *Jahrgangsakten* die Signaturziffer ist. Hinter dem Komma folgt, soweit vorhanden, die Signatur des Dokumentes.

1999, 140). Durch den Fachkräftemangel änderten sich die Aufnahmebedingungen 1939 erneut (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 178).

1944 wurde festgelegt, dass nur diejenigen, die ‚politisch zuverlässig‘ waren, die Prüfung ablegen durften (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 180f.). Durch diese Auslese der Bewerberinnen verwundert es nicht, dass die Schülerinnen ebenfalls konform mit der NS-Politik waren (vgl. z.B. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 2, 3).

Spätestens ab Ende 1934 war die Berufsbildung der ‚Volkspflegerinnen‘ im Sinne der NS-Machthaber vollständig gewandelt worden (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 146). Neben dem normalen Lehrbetrieb wurden zahlreiche Sonderlehrgänge für ‚verdiente Parteigenossen‘ und später ‚Kriegsversehrten Lehrgänge‘ initiiert, in denen in verkürzter Zeit, die Ausbildung zur ‚Volkspflegerin‘ absolviert werden konnte. Dies führte zu einer weiteren Entakademisierung (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 151ff.). Für das Freizeitprogramm dieser Lehrgänge war der Schulleiter Meyer zuständig, der die Schülerinnen im Sinne des NS-Regimes weiterbilden lassen wollte (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 153f.).

Neben den beiden klaren Kategorien der Sonderlehrgänge und dem regulären Ausbildungskursus gab es weitere Kurse, wie Mütterschulungskurse, die die Schülerinnen besuchten oder den sogenannten Abendlehrgang (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 157). Aus nicht genau zu rekonstruierenden Gründen gab es 1936 einen Schulleiterwechsel zu Horst Fickert (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 169).

Spätestens seit 1936 gab es zwischen den staatlichen Institutionen und den parteinahen Organisationen ein Kompetenzgerangel um das SPI. Das SPI blieb bis 1945, trotz enger Zusammenarbeit mit der NSV, staatlich (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 10; 174f.).

Die NSV war neben der DAF (Deutsche Arbeitsfront) einer der mitgliederstärksten angeschlossenen Verbände der NSDAP. Die NSV agierte in der offenen und halboffenen Fürsorge, in Feldern, die vorher nicht oder wenig beachtet wurden. Anstaltsfürsorge oblag Vereinen, die meist konfessionell gebunden aber gleichgeschaltet waren. Die Mindestsicherung für die sogenannten ‚Volksgenossen‘ wurde von den Kommunen organisiert. Diese Teilung galt mindestens bis 1938 (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 26f.; 120). Zur NSV gehörten zudem das ‚Hilfswerk Mutter und Kind‘, das ‚Winterhilfswerk‘ und die ‚NS-Frauenschaft‘ (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 122; 128ff.). Einzig die Gesundheitsfürsorge oblag dem öffentlichen Gesundheitsdienst (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 116).

Die Fürsorge für Juden wurde bis 1938 vom Zentralausschuss für Hilfe und Aufbau geleistet, dem jüdischen Zwangszusammenschluss sozialer Hilfsorganisationen (vgl.

Hering/Münchmeier 2014, 173f.). Aus den Quellen ergeben sich keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit zwischen dem Zentralausschuss und dem SPI (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten).

Die NSV war ein Verein mit großem Vermögen, der jedoch auch Behördenrechte innehatte. Den Monopolanspruch der NSV wurde mit ökonomischer Leistungsfähigkeit, Einschüchterung und Auflösung sowie teilweise mit Übernahme der meisten Vereine durchgesetzt (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 26; 32; 111; 116).

Neben der NSV gab es noch die Caritas der katholischen Kirche, die Innere Mission der evangelischen Kirchen sowie das Deutsche Rote Kreuz. Der Paritätische Wohlfahrtsverband wurde in die NSV integriert. Das Vermögen wurde, genauso wie das der aufgelösten Arbeiterwohlfahrt (AWO) von der NSV einverleibt (vgl. Hering/Münchmeyer 2014, 190).

Das SPI arbeitete sowohl eng mit der NSV als auch dem innerparteilichen Konkurrenten DAF zusammen. Beispiel hierfür sind zahlreiche Praktikumseinsätze und zum Teil Exkursionen (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten).

Laut Forschungsergebnissen aus dem Jahre 1999 wurde das Fröbelseminar 1938/39 in das SPI integriert (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 181f.). Eine der Lehrkräfte aus dem Fröbelseminar war Fräulein⁵ Hedwig Kelch (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 1). Aufgrund der Fragestellung wird das Fröbelseminar hier inhaltlich nicht weiter betrachtet werden.

Mit Ausbruch des Krieges verschlechterte sich die inhaltliche Qualität der Lehre weiter (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 189). Auch die Materialknappheit war spürbar (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 190). Zudem mussten die Schülerinnen in den Sommermonaten als Ferieneinsätze zum Beispiel nahe der Front in Feldküchen arbeiten. Einige ‚Feldpost‘ ist noch erhalten. Ebenso zwei Fotos von zwei Schülerinnen in einer Feldküche (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 13, 71).

Nachdem Horst Fickert 1944 zur Luftwaffe eingezogen wurde (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370), wurde laut einem Schreiben vom 18.05.44 die Schulleitung von Hedwig Kelch übernommen (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 12, 112).

⁵ Anders als andere Lehrkräfte wurde Hedwig Kelch mit Fräulein angedet.

Nach aktuellem Forschungsstand gab es am SPI keinen Widerstand (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 158). Angeblich gab es durchaus einzelne kritische Schülerinnen bzw. Personen mit anderen Einstellungen. Dies wird aus Äußerungen aus den Dokumenten von Fickerts und Doris R.⁶ Entnazifizierungsakten deutlich. Da es sich aber bei diesen Dokumenten um *Persilscheine* handelt, sollten diese äußerst kritisch betrachtet werden. (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370; StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Laut einer Erzählung traf Meyer auf eine „Mauer des Schweigens und der Ablehnung“ (Dünkel/Fesel 1999, 158, zit.n. Kern 1992, 32) bei den Schülerinnen als Direktorin Treuge entlassen wurde. Zudem hätten die Schülerinnen einen Protestbrief geschrieben, welcher nicht half. Auch als die Lehrkraft Bradtke ging, wurde ein Protestbrief der Oberklasse geschrieben. Daraus resultierte das Verbot von Klassenversammlungen (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 158f.). Diese Information wurde in der Standpunkt : sozial im Rahmen des 75. Jährigen Bestehens notiert. Allerdings wurde in diesem Artikel mit keinen Quellenverweisen gearbeitet, so dass heute diese Aussage nicht mehr geprüft werden kann (vgl. Kern 1992, 32ff.). Das darüber hinaus kein Widerstand verzeichnet ist, kann daher rühren, dass die Auslese der Schülerinnen bereits dazu beitrug, konforme Menschen auszubilden und der Druck zur Konformität auch am SPI spürbar war.

3.1 Das Menschenbild in der ‚Volkspflege‘

Drei prägende Elemente des Menschenbildes der ‚Volkspflege‘ waren die Umsetzung von ‚Erb- und Rassenideologie‘, das Frauen- und Familienideal sowie die Erziehung zum ‚Volksgenossen‘.

Unterteilung der Menschen in ‚Volksgenosse‘ und ‚Gemeinschaftsfremde‘ (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 119f.).

Während der NS-Zeit wurden Menschen nach sogenannten rassenbiologischen, sozialhygienischen und eugenischen Kategorien eingeteilt, um sie in ‚erbgesunde‘ und ‚minderwertige‘ Menschen aufzuteilen. Mit dieser Kategorisierung ging die Entrechtung der als minderwertig erachteten Menschen einher (vgl. Hering/Münchmeier 2014, 171).

⁶ Die Schülerin Doris R. war kein Mensch des öffentlichen Lebens und hatte auch kein bedeutendes Amt inne, so dass aus Personenschutzgründen auf das Ausschreiben ihres Nachnamens in dieser BA-Thesis verzichtet wird.

Diese Form der Fürsorge kann als Antifürsorge bezeichnet werden (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 173).

Sachße und Tennstedt formulieren, dass die Funktion der ‚Rassenhygiene‘ die Beantwortung der sozialen Frage sei, denn aus der Ausgrenzung wurde Ausmerzungen und daraus die Vernichtung (vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 16f.).

Die ‚Volksgemeinschaft‘ wurde anstelle des Individuums zentraler Punkt der *Sozialen Arbeit*. „Die Produktion des *gesunden Volkes der Zukunft*, nicht die Integration benachteiligter Einzelner wurde zum Ziel von Fürsorge.“ (Sachße/Tennstedt 1992, 11; Hervorhebung im Original).

Die ‚Volkspflege‘ diente zur Förderung der ‚Erbgesunden‘ für den ‚Dienst der Volksgemeinschaft‘. Die ‚Minderwertigen‘ mussten ‚ausgemerzt‘ werden (vgl. ebd., 12).

„Nicht das einzelne Individuum sollte länger Bezugspunkt der Wohlfahrtspflege sein, sondern das Ganze des Volkes. Der einzelne war nur noch als Glied der Gemeinschaft von Bedeutung. Der Teil gilt nur soviel, als er wert ist für das Ganze.“ (ebd., 119, Hervorhebung zit. n. Althaus 1936).

Im Umkehrschluss war die ‚Volkspflege‘ für die Umsetzung der ‚Erb- und Rassenideologie‘ mitverantwortlich.

Frauenbild

Die Aufgabe der Frau war das Gebären von Nachwuchs für das Volk. ‚Mutter sein‘ war eine Pflicht (vgl. Hering/Münchmeyer 2014, 172).

Die Reduzierung von Frauen als ‚Geburtenmaschine‘ wird auch daran deutlich, dass die Mädchen beim BDM zur Promiskuität aufgefordert wurden (vgl. ebd. 196).

Inwieweit diese Rollenvorstellung der damaligen Zeit entsprach oder rückschrittlich war, wird kontrovers diskutiert (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 117).

Neben der Aufgabe der Sorge um Nachwuchs für ‚Führer, Volk und Vaterland‘, wurden Frauen als Arbeitskräfte eingesetzt, als es zu wenig Männer durch den Kriegsdienst im 2. Weltkrieg gab.

Bildungs- und Erziehungsgedanke

Das zentrale Ziel der Nazis war die Erziehung des Einzelnen zum ‚Volksgenossen‘. Die Kinder und Jugendlichen sollten loyale Nationalsozialisten werden. Durch HJ, BDM, Lager und Schulen etc. lernten sie die Unterordnung und Hierarchie. Ziele waren die

Gesundheitserziehung, ‚Reinhaltung des Blutes‘, körperliche Fitness, Trennung zwischen ‚Minderwertigen‘ und ‚Erbgesunden‘ und den ‚Erhalt und Fortbestand der arischen Rasse‘ (vgl. Fesel/Dünkel 1999, 121f.).

3.2 Ausbildung der ‚Volkspflegerinnen‘

Die Aufgabe der ‚Volkspflegerinnen‘ wandelte sich zwischen den Jahren 1933 bis 1945 im ideologischen Sinn der Nazis.

Nach Sachße und Tennstedt war die Aufgabe der ‚Volkspflegerinnen‘ folgende:

„Aufgabe der Volkspflege ist, dafür zu sorgen, daß alle Glieder der Volksgemeinschaft so gefördert und gepflegt werden, daß sie ihre Aufgabe in Selbstbehauptungskampf des Volkes selbstständig erfüllen können. Volkspflege war daher immer Erziehung zur Volksgemeinschaft. Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege verstand sich vor allem als Erziehungsaufgabe. Erst in einem permanenten Prozeß weltanschaulicher Formierung verwirklichte sich die Volksgemeinschaft. Erst in der Ausrichtung aller auf die nationalsozialistische Weltanschauung konstituierte sich das Volk.“ (Sachße/ Tennstedt 1992, 119, Hervorhebung zit.n. Rüger 1939)

Die Aufgabe der ‚Volkspflegerin‘ lässt sich bereits für 1934 auf die praktische Umsetzung der ‚Rassen- und Bevölkerungspolitik‘ subsumieren (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 139). Sachße und Tennstedt formulieren zudem die Bedeutung des NS-Wohlfahrtsstaates, und damit auch der ‚Volkspflegerinnen‘, für die Kriegsvorbereitung. „Er diente systematisch der Vorbereitung und Durchführung der gewaltsamen Expansion des deutschen Reiches.“ (Sachße/Tennstedt 1992, 13). Die Aufgabe der ‚Volkspflegerinnen‘ war zudem die ‚neuerschlossenen Gebiete‘ zu betreuen.⁷ Zum Beispiel auch in Form der Organisation von sogenannten bunten Abenden, bei denen es Theateraufführungen u.ä. gab (vgl. ebd. 14; SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 13, 36; 72).

Sachße/ Tennstedt formulieren ferner, die rassistische Dimension der ‚Volkspflege‘ in der Durchsetzung der sozialpolitischen Leistungen:

„[Sie] gehen [...] von der These aus, daß nicht nur Terror und Vernichtung, sondern gerade auch die spezifischen Formen sozialpolitischer Leistungen von zentraler Bedeutung für die Durchsetzung der rassistischen Gestaltungsmaximen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems waren.“ (Sachße/Tennstedt 1992, 14).

⁷ ‚Neuerschlossene Gebiete‘ waren die annektierten Gebiete im Osten, die ‚Zwangsgermanisiert‘ werden sollten. Z.B. in dem ‚Reichsdeutsche‘ angesiedelt wurden (vgl. Kamissek 2010, o.S.). ‚Volkspflegerinnen‘ wurden dort hingeschickt, um die ‚Germanisierung‘ umzusetzen. Dazu dienten dann auch die *Heimabende* sowie andere Aktivitäten (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 13, 36; 72).

1936 wurde die Aufgabe der ‚Volkspflegerin‘ in einem formulierten Bildungsziel auf die Kriegsvorbereitung gelenkt. Die ‚Volkspflegerin‘ war fortan Sozialerzieher, der zur Lösung der ‚totalen sozialen Frage‘ beitragen sollten (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 143). Aufgrund des massiven Arbeitskräftemangels beschrieb Horst Fickert 1936 in einem Aufruf zum Ergreifen des Berufes die Kernaufgabe:

„Der Nationalsozialismus hat im Bereich der Wohlfahrtspflege einen grundsätzlichen Wandel der Aufgaben, Begriffe und inneren Haltung herbeigeführt. Es geht heute um die wirtschaftliche und soziale Hilfe sowie Bedeutung all der völkisch wertvollen und arbeitswilligen Menschen unseres Volkes, die aus irgendeinem Grunde noch in Notlagen sind. Dabei ist beim fürsorglichen Eingreifen nicht bestimmend das Wohl des Einzelnen, sondern das Wohl des ganzen Volkes.“ (Dünkel/Fesel 1999, 172 zit.n. StAHH 361 -2 VI Lag.-Nr. 2288 Bd. 3).

1937 wurde dieses Bildungsziel von Horst Fickert konkretisiert:

„Der Beruf des Volkspflegers und der Volkspflegerin stellt uns als Aufgabe: die Formung eines Menschen, der als Träger der nationalsozialistischen Weltanschauung, aus seiner volksverbundenen Bereitschaft heraus fähig und bereit ist, zur totalen Lösung der sozialen Frage beizutragen. Seine Aufgabe besteht nicht im Bewahren und Schützen, sondern in der Aktivierung der Volksgenossen zur Selbst- und Gemeinschaftshilfe. Letztes Ziel muss dabei die Erhaltung und Förderung des rassistisch wertvollen Teiles unseres Volkes sein [...] Die Haltung ist die eines Sozialerziehers [...] Von diesem Bildungsziel aus gesehen muss es als erste Voraussetzung gelten, in diesem Menschen eine echte nationalsozialistische Haltung zu entwickeln [...]“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Die NS-Zeit war geprägt von zahlreichen Übergangsregelungen den Lehrplan betreffend, die unten dargestellt werden. Hering und Münchmeier fassen zudem den Inhalt der Lehrplanänderung wie folgt zusammen: Nach Hering und Münchmeier „[...] zerfällt [der Unterricht] in drei wesentliche[re] Teile: Die Lehre von Volk und Staat [...], 2. Volkspflege [...] sowie 3. Erziehung zur persönlichen Kultur [...]“ (Hering/Münchmeier 2014, 179).

Die konkrete Entwicklung am SPI die Ausbildung betreffend, wird im Folgenden kurz dargestellt werden.

Ausbildung ab 1934

Kerngebiete des Stoffplanes waren 1934 zum einen die ‚nationalsozialistische Weltanschauung und Lebenseinstellung‘ und zum anderen ‚nationalsozialistische Volkspflege‘. Inhaltlich sollten diese Schwerpunkte in verschiedenen Fächern gelehrt werden. So wurde unter der nationalsozialistischen Weltanschauung ‚Rassenkunde‘, Geschichte aus NS- Perspektive und die ‚deutsche Volkskultur‘ gelehrt. Unter der ‚nationalsozialistischer Volkspflege‘ wurden die Arbeitsgebiete der ‚Gesundheitspflege‘, ‚Erbgesundheitspflege‘, ‚Familienpflege‘, ‚Haushaltspflege‘ und ‚Volksgemeinschaftspflege‘ gefasst (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 135f.).

Zusätzlich gab es ab 1934 eine Trennung in den Übergangsbestimmungen in den Ausbildungsinhalten zwischen den Geschlechtern. Statt Haushaltspflege tritt bei der männlichen Ausbildung das Kerngebiet der ‚Pfleger der nationalen Arbeit‘ im Vordergrund (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 137ff.). Ob und inwieweit dieses in Gänze durchgesetzt wurde, wird aus den Ausführungen von Dünkel und Fesel nicht deutlich.

Gesichert ist dagegen, dass der Lehrplanentwurf über die ‚Rassenhygiene‘ sowie ‚Gesundheitsfürsorge‘ bereits 1934 im Unterricht umgesetzt wurde. Auch die ‚Bevölkerungszusammensetzung und Bevölkerungsbewegung‘ wurde in der Oberklasse zu einem Schwerpunkt (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 138). Der Lehrplan insgesamt ist ein Abbild dessen, welche Funktion den ‚Volkspflegerinnen‘ zugeordnet wurde: „Sozialarbeiterinnen wurden ausgebildet, um die zwei wesentlichen Aspekte der NS-Sozialpolitik- die Bevölkerungs- und Rassenpolitik umzusetzen.“ (Dünkel/Fesel 1999, 139).

Ausbildung ab 1936

In den Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung 1936 waren die Kerngebiete des Lehrplanes zum einen die ‚Gesundheitsfürsorge‘ und zum anderen die Wohlfahrtskunde, die als Familienfürsorge definiert wurde (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 144).

„Die Konzentration auf die Familie entsprach der bevölkerungspolitischen Orientierung des NS-Staates.“ (Dünkel/Fesel 1999, 144). Das Ziel der Familienfürsorge war es, die Geburtenrate zu erhöhen und ‚erbgesunden‘ Nachwuchs zu erhalten. Die Familie wurde zu einem neuen Idealbild stilisiert (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 144). Weitere Felder waren Jugendhilfe und Arbeitsvermittlung sowie Anstaltsfürsorge. Daneben gab es noch die Gesundheitsfürsorge, die laut Dünkel, dem Begriff nicht mehr gerecht wurde, sondern vielmehr als ‚Antifürsorge‘ bezeichnet werden könne. In der ‚Gesundheitsfürsorge‘ wurde zum Beispiel die ‚Krüppelfürsorge‘ verortet (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 145f.).

Im Lehrplan wird zusätzlich die Kriegsvorbereitung deutlich: Es gab die verpflichtenden Luftschutzkurse, an denen die Schülerinnen ab 1936 teilnehmen mussten (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 146).

„Am Lehrplan von 1936 zeigt sich die Mischung aus Kontinuität und Diskontinuität zwischen der Weimarer Republik und NS-Herrschaft. Die Nationalsozialisten schafften es schon in der [sic!] ersten zwei Jahren ihrer Herrschaft, die bestehenden Strukturen des SPI durch die personellen Veränderungen, mit neuen Zulassungs- und Prüfungsordnungen und mit der totalen Anpassung der Lehrinhalte an die NS-Ideologie, die Schule und ihre Mitglieder zu einer herrschaftskonformen, staatstragenden Institution zu machen. Das SPI bildete spätestens ab Ende 1934 an das neue, nationalsozialistische Berufsbild angepasste „Volkspflegerinnen“ aus, die die Ziele nationalsozialistischer Sozial-, Gesundheits- und Rassenpolitik in ihrer praktischen Arbeit umsetzen konnten.“ (Dünkel/Fesel 1999, 146).

Ausbildung ab Ende 1937

1937 wurden mit den neuen Übergangsbestimmungen erneut im Sinne der NS-Ideologie der Lehrplan ideologisiert.

Wie oben genannt, galt es nun „[...] [zur] totale[n] Lösung der sozialen Frage [beizutragen]“. (Dünkel/Fesel 1999, 177; zit. n. StAHH 362-5/2 SPI 27). Die Vermutung liegt nahe, dass die Euthanasie, an der die ‚Volkspflegerinnen‘ beteiligt waren, mit inbegriffen war (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 177). Ferner wurde die Zusammenarbeit mit der NSV noch enger. Z.B. wurde der Aufbau und Organisation der NSV Teil des Curriculums in der Rechtslehre und Verwaltungskunde.

Auch in der Jugendhilfe und Wohlfahrtskunde war die NSV durch die Berichte der Mitarbeiter in Parteijugend- und Familienarbeit präsenter geworden. Zugleich wurden die Aufnahmebedingungen vereinfacht (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 177f.).

Die Ferienpraktika, die seit der Weimarer Republik beibehalten wurden, wurden spätestens in den 1940er Jahren zum Teil umgewandelt. Die jeweiligen Unterklassen mussten während des Sommerpraktikums in die sogenannten ‚Osteinsätze‘. Real bedeutete das hinter der Front zum Beispiel in Feldküchen in den polnischen Arbeitslagern zu kochen oder in den Umsiedlungsgebieten Programme für die Deutschen zu gestalten, was aus diversen Briefen von Schülerinnen an Kelch und Zanthier aus den Schulakten ersichtlich wird (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 13, 37ff.).

Ab 1942 wurde die Ausbildung im SPI auf ein Jahr gekürzt (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 186).

Sonderlehrgänge

Neben dem regulären, zwei Jährigen Ausbildungslehrgang gab es zusätzliche Sonderlehrgänge, von denen nun einige im folgendem skizzenhaft vorgestellt werden.

„Sonderlehrgänge verdienter Parteigenossen“

Diese Art der Sonderlehrgänge wurde bereits 1934 eingeführt. Ziel war es, im Sinne der NS-Ideologie in verkürzter Zeit auszubilden. Diese Lehrgänge hatten einen dreimonatigen Theorieblock, in dem alle Fächer abgehandelt wurden. Danach folgte ein einjähriges Praktikum, um der Vorschrift der Ausbildungsdauer von zwei Jahren zu entsprechen. Anschließend erhielten die Absolventen die staatliche Anerkennung (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 151ff.). Ab 1941 wurde diese Lehrgangsart für Kriegsversehrte genutzt (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 156f.).

Abendlehrgang

Der Abendlehrgangskurs diente zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Kräften. Jedoch wurde dieser aufgrund des Kriegsbeginns frühzeitig beendet (vgl. Dünkel/Fesel 1999, 185).

4 Nachkriegszeit

Um zu verstehen, welches bzw. welche Menschenbilder während der direkten Nachkriegszeit in der Britischen Besatzungszone (BBZ), zu der Hamburg gehörte, vertreten waren, wird zunächst ein kurzer Überblick gegeben, wie sich hier die Ausgangslage darstellte. Das dient auch dem Verständnis dazu, warum ein radikaler, ideologischer Bruch aufgrund der sozialen Not, schwer zu realisieren war.

Die bedingungslose Kapitulation am 8.05.1945 wird in der deutschen Bevölkerung unterschiedlich aufgenommen. Für die einen ist es eine Befreiung, für andere ein herber Schlag. Was die Bevölkerung einte, war die Furcht vor den Konsequenzen des verlorenen Krieges (vgl. Amthor 2012, 193f.). Die Konsequenzen wurden nach der Potsdamer Konferenz deutlich: Demokratisierung und Reeducation, Entmilitarisierung, Dezentralisierung und Reparationen sowie die ‚Entnazifizierung‘. Des Weiteren wurde der Alliierten Kontrollrat gegründet und die Militärregierungen der jeweiligen Zonen eingesetzt (vgl. Benz 2005a, o.S.).

Hamburg gehörte wie Gesamtnordwestdeutschland zur BBZ. Der Krieg hatte auch Hamburg gezeichnet. Die materielle Not war groß. Gerade in den ersten drei Jahren bis zur Währungsreform fehlte es an Nahrung, Wohnraum, Strom, Wasser, Kleidung etc. (vgl. Amthor 2012, 134; Sachße/Tennstedt 2012, 18f.). In der BBZ standen einem Erwachsenen pro Tag 1550 Kalorien zu. In der Realität waren es häufig nur 1000 Kalorien, zusätzlich fehlte es an Fetten und Eiweißen (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 17). Dieses war eindeutig zu wenig für Erwachsene, von denen viele schwer körperlich arbeiten mussten. Davon bereits geschwächt kamen für viele die Anstrengungen der Flucht sowie die Kälte. Es gab zu wenig Heizkohle, keinen bis wenig Strom und keine Wohnungen. Folge waren Krankheiten und eine erhöhte Sterberate unter den Säuglingen (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 18f.).

„Der Kampf um das schlichte Überleben forderte sämtliche Energien und Fähigkeiten der Menschen.“ (Sachße/Tennstedt 2012, 21). Vor dem Hintergrund der direkten Not rückte seitens der Deutschen das Interesse an einer Reeducation in den Hintergrund. Die Erkenntnis, dass das

Menschenbild und die NS-Ideologien falsch waren, wurde von den Alliierten, den Siegern postuliert, war aber unter der deutschen Bevölkerung nicht Konsens. Vollnhals nennt dieses Dilemma eine *künstliche Revolution* an dem die Alliierten verzweifelten. „[die] Handlungsfreiheit der westlichen Militärregierungen fand ihre Grenzen [...] an der trägen Beharrungskraft gewachsener Strukturen und Mentalitäten bei den Besiegten.“ (Vollnhals 1991, 56f.). Die deutschen Widerständler waren laut Vollnhals stark in der Minderheit mit ihrer Idee der radikalen Änderung. Das Problem war:

„[...] daß die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht ausschließlich auf Manipulation und Terror beruht hatte, sondern auch auf einem hohen Maß sozialer Akzeptanz gegründet war.“
(Vollnhals 1991, 57).

Das Problem der schwierigen Umwälzung des Menschenbildes, welches durch die große Not noch zusätzlich erschwert wurde, wird an vielen Punkten deutlich: Damit zum Beispiel das Hilfesystem nicht zusammenbrach, blieben einige Nazis im Amt (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 27). Folge wären sonst Massenentlassungen, die auf breiten Widerstand gestoßen wären, gewesen (vgl. Leßau 2015, 4).

Diese personellen Kontinuitäten finden sich auch in Haltungskontinuitäten wieder. Ideologische Kontinuität und ein Mangel an demokratischem, von Menschenrechten durchdrungenem Denken findet sich bis in die 60er Jahre in den Bewahrungsparagrafen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wieder; ebenso in der Behandlung von entmündigten Menschen z.B. durch die Hamburger Sozialbehörden oder in den Anstalten Alsterdorfs bis in die 1970er Jahre (vgl. Dünkel/Fesel 2015, 28). Dünkel und Fesel thematisieren 2015, dass es 1945 keineswegs einen Neubeginn gab, sondern zunächst eine Restauration. Dafür führen sie z.B. Hanna Dunkel in ihrer Tätigkeit als *Oberfürsorgerin* in der Sozialbehörde an (vgl. Dünkel/Fesel 2015, 25). Auch am SPI gab es diese Kontinuität z.B. bei Christa-Marie von Zanthier (vgl. Kapitel 5.2).

Die Not erreichte im Winter 1946/47 ihren Höhepunkt (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 19). Durch den strengen Winter wurden die letzten Ressourcen in Deutschland aufgebraucht. Dies führte zu einem politischen Umdenken seitens der Briten und Amerikaner. Grundlage für diese Erkenntnis war das Howard Gutachten. Dieses Gutachten stellte den Meilenstein für die Bizone sowie den ökonomischen Wiederaufbau durch den Marshallplan dar. Daraus folgte auch die Währungsreform. Für die britische und amerikanische Militärregierung war dieses Gutachten zusätzlich der Anstoß für ein Vereinigtes Wirtschaftsgebiet sowie später für ein gemeinsames Verwaltungsabkommen (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 31ff; 38).

Um der Not in irgendeiner Form begegnen zu können, wurden *Fürsorgerinnen* überall gebraucht, auch Praktikantinnen wurden eingesetzt, um die direkte Not zu lindern.

„Die vordringlichsten Aufgaben sind vor allem die Fürsorge für die Millionen von Flüchtlingen, Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen, verhaltensauffälligen Jugendlichen und Arbeitslosen sowie die gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen, hier insbesondere zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose und auf der Wohnungs- und Ernährungsnot entstandene Gesundheitsschädigungen“ (Amthor 2012, 196).

Obwohl nach Gesetzeslage die Differenzierung zwischen Gruppen aufgehoben, blieb die Bevölkerung erst einmal misstrauisch gegenüber der Fürsorge. Dieses Misstrauen resultierte durch die Erfahrungen mit der ‚Volkspflege‘ im NS-Staat (vgl. Amthor 2012, 196; Dünkel/Fesel 2015, 30). Über die materielle Hilfe hinaus war Hilfe deswegen schwierig (vgl. Dünkel/Fesel 2015, 30).

Die Praxis der sozialen Arbeit war von Pragmatismus, Kontrolle und Restriktionen geprägt. Die Gesetze waren aus der Weimarer Zeit, die Haltung vieler in der Sozialen Arbeit Tätigen war noch geprägt von der NS-Zeit (vgl. Dünkel/Fesel 2015, 30).

Das wird auch an den Erziehungsvorstellungen der Nachkriegszeit deutlich, die erst viel später vermehrt kritisiert wurden und keinen Bruch zu den Nazis darstellten: Ein Beispiel ist die körperliche Züchtigung oder die Haltung gegenüber Bettnässern (vgl. Amthor 2012, 202).

Die ‚Volkspflegeschulen‘ waren auf die nötige Qualifizierung für die Bewältigung der Not nur mäßig vorbereitet (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 166f.).

Als Grund für diesen Pragmatismus geben Dünkel und Fesel an, dass das Überleben zu sichern eine höhere Priorität hatte, als Haltungsänderung zu betreiben (vgl. Dünkel/Fesel 2015, 25). Amthor schrieb 2012, dass erst in den 1960ern Jahren die Kriegsfolgen und die direkte Not nicht mehr im Mittelpunkt standen (vgl. Amthor 2012, 197). Weiter schrieb er, dass es einen gesellschaftlichen Wandel erst in den 1970er Jahre gegeben habe (vgl. Amthor 2012, 193).

Auch weitere Probleme in der Nachkriegszeit wie der Mangel an beruflicher Qualifikation, finanzieller Not der Schulen, Personalmangel an Lehrern sowie Anerkennung des Berufs blockierten die Auseinandersetzung mit einer inhaltlichen Neuausrichtung des Berufes (vgl. Amthor 2012, 201), die jedoch von den Alliierten gefordert wurde, um *Fürsorgerinnen* auszubilden (vgl. Röh 2017, 171f.). Bevor die Schule den Lehrbetrieb wieder regulär aufnehmen durfte, musste sie den Briten einen Lehrplan vorlegen, welcher mit der Preußischen Prüfungsordnung von 1920 kompatibel war (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 168).

Nach der NS-Zeit wurden bis in die 1950er Jahre die Ausbildungsordnungen aus der Weimarer Republik genutzt (vgl. Amthor 2003, 493). Das SPI nutzte sie mit ein paar kleinen Änderungen (vgl. Neuffer/Röh 2017, 205), bis 1960 (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/4013; StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/4012). Aufgabenfelder waren im Kontext der Gesundheits-, Erziehungs-, und Wirtschaftsfürsorge: Familien- und Jugendfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gefangene- und Straftentlassungsfürsorge sowie Bewährungsfürsorge (vgl. Amthor 2003, 494).

Das Problem einer Neuausrichtung lag folglich in mehreren Problematiken:

1. Um den Schulbetrieb schnell weiterführen zu können, wurden alte Ordnungen reaktiviert und Aufnahmebedingungen handschriftlich notdürftig von der NS Sprache gesäubert, so jedenfalls z.B. am SPI (vgl. Neuffer/Röh 2017, 205).
2. Daneben wurde nach realen Umsetzungsmöglichkeiten der Lehre gesucht, da Lehrende entlassen oder suspendiert wurden, während der Entnazifizierungsverfahren oder Lehrinhalte nicht mehr gelehrt werden durften (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).
3. Während der NS-Zeit wurden in den USA und England Methodik und Theorien der Sozialen Arbeit weiterentwickelt. Unter anderen auch unter Mitwirkung deutscher Emigranten wie Alice Salomon (vgl. Neuffer/ Röh 2017, 205), Walter Friedländer (vgl. Biebricher 2013, 419) oder Gisela Konopka (vgl. Dünkel/ Fesel 2015, 29). Davon hatten die Deutschen durch die Abschottung nichts mitbekommen. (vgl. Sachße/ Tennstedt 2012, 167f.; 174). Wenn auf Methodik zurückgegriffen wurde, dann zunächst auf die der Weimarer Republik oder erst später auf andere, angestoßen z.T. durch Remigranten aus dem angelsächsischen Raum (vgl. Amthor 2003, 554).
4. Viele der kritischen Sozialarbeiter waren emigriert, die die in Deutschland blieben, waren wenige. So blieb also die Haltung aus der NS-Zeit durchaus vertreten (vgl. Dünkel/ Fesel 2015, 25).
5. Wie sollten von einem Tag auf den anderen Menschen ihre Haltung ändern, wenn es diktiert und nicht erarbeitet wurde? Deutlich wird dies z.B. durch die Kontinuität im personellen Bereich.
6. Durch fehlenden Wandlung in Sozialbehörden bis in die 50er Jahre hinein, was den Umgang mit Randgruppen anging, lassen sich Kontinuitäten auch auf struktureller Ebene feststellen (vgl. Dünkel/ Fesel 2015, 25).

4.1 Proklamiertes Menschenbild in der britisch-besetzten Zone ab 1945

Aus der vorangegangenen Beschreibung der Situation nach dem Krieg wurden einige Aspekte des Menschenbilds in der unmittelbaren Nachkriegszeit deutlich. Betrachtet wird hier nur das proklamierte, von außen auferlegte und zum Teil unterstützte Menschenbild der Briten:

Grundlage des Menschenbildes in der BBZ waren die Konsequenzen aus dem Potsdamer Abkommen: Demokratisierung und Reeducation, Entmilitarisierung, Dezentralisierung und Reparationen sowie die ‚Entnazifizierung‘ (vgl. Benz 2005a, o.S.).

Die Briten verstanden unter Demokratisierung zum einen die Umerziehung zu Toleranz und Liberalismus und zum anderen bezogen auf die parlamentarische Demokratie die Demokratisierung der Parlamente und Wahlen (vgl. Benz 2005b, o.S.; Sachße/Tennstedt 2012, 28).

Ein weiterer Aspekt der Reeducation, war die Veränderung der Normen und Werte, also Vorstellungen, die schließlich nach langen Diskussionen und Kompromissen im Grundgesetz 1949 niedergeschrieben wurden (vgl. Benz 2005b, o.S.). Diese Ansprüche wurden jedoch erst nach und nach ‚gelebt‘ und auch heute sind sie noch nicht umfangreich realisiert oder werden gar von rechten politischen Kräften erneut in Frage gestellt, wie zum Beispiel seitens der ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD), die die Religionsfreiheit in Frage stellt (vgl. Schulte von Drach 2016, o.S.) oder bei der Verharmlosung der NS-Zeit seitens Gauland (vgl. Fiedler 2018, o.S.). Zur Reeducation gehörte auch der Gedanke der ‚Entnazifizierung‘. Inwieweit diese gescheitert ist, wird in Kapitel 5 betrachtet. Der letzte prägende Aspekt dieses Menschenbildes ist der Antikommunismus im Verlauf des Kalten Krieges zu nennen (vgl. Vollnhals 1991, 63).

4.2 Wiedereröffnung der Schule und strukturelle Änderungen

Das SPI stand nach 1945 vor einigen Herausforderungen, die in diesem Kapitel betrachtet werden und die sich unter mehreren Punkten zusammenfassen lassen, die aber kein Ranking darstellen, sondern vielmehr dem Aufbau des Kapitels geschuldet sind.

1. Die Schule stand zwischen der geforderten ‚Neuausrichtung‘ und der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes. Das äußerte sich in Form der ‚Entnazifizierung‘, welche im Kapitel 5 genauer

thematisiert wird und in der Reeducation insofern, als dass die Militärregierung den Lehrplan genehmigen musste, ehe der Schulbetrieb wieder aufgenommen werden durfte. Innerhalb dies Komplexes der Reeducation stand zudem der ‚Plan‘ gegen die Realität. Durch die ‚Entnazifizierung‘ sowie der sozialen Not begann der reguläre Unterricht erst nach und nach.

2. Neben der strukturellen Dimension stand die soziale Not im Mittelpunkt. Sowohl in der Gesellschaft und damit auch am SPI, als auch bei jedem einzelnen. Aufgrund fehlender Literatur über diese Zeit am SPI werden im Folgenden Originalquellen aus dem SoziPä-Archiv und dem Staatsarchiv Hamburg genutzt. Beim SoziPä-Archiv handelt es sich um das Hausarchiv des Department *Soziale Arbeit*, der HAW Hamburg. Hauptsächlich wird hier auf das Jubiläumsbuch, welches anlässlich des 25. Jubiläums des Jahrgangs von 1945/47 entstand und bis 1999 kontinuierlich fortgeführt wurde, zurückgegriffen, sowie auf einzelne Quellen aus den oben genannten Archiven. Neben dem Bericht über den Schulbeginn 1945 und die Abschlussfeier kann der Werdegang der einzelnen Schülerinnen verfolgt werden. Dieses Buch wurde 1999 von der Autorin dem Fachbereich Sozialpädagogik zur Archivierung überlassen.

Zwischen ‚Neuausrichtung‘ und Aufrechterhaltung des Schulbetriebes

Aus dem Jubiläumsbuch geht hervor, dass die Schülerinnen nach der bedingungslosen Kapitulation in Praktika geschickt wurden (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 1).

Sowohl aus Zanthiers Brief als auch aus Kipps Brief an das Arbeitsamt bzw. das Gesundheitsamt geht hervor, dass die Oberstufe ebenfalls in den Praktika verblieb und diese angerechnet wurden (vgl. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 13, 85; 101).

Laut Doris R., der Autorin des Jubiläumsbuches, begannen die Praktika Besprechungen erst im August und das auch unregelmäßig (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 1).

Während die Schülerinnen in den Praktika waren, wurden einige Lehrkräfte sowie die Schulleitung abgesetzt. Hedwig Kelch übernahm bis September 1945 kommissarisch die Schulleitung. Luise Jens und Christa-Marie von Zanthier blieben ebenfalls am SPI.

Am 28.09.1945 wurde von Hedwig Kelch, Hildegard Kipp vorgestellt, die die neue Schulleiterin wurde. Hildegard Kipp selbst wurde laut Doris R. erst am selben Tag informiert, dass sie Schulleiterin werden würde (vgl. ebd.). Zanthier gab am 18.3.1946 gegenüber einer Kollegin in der Praxis an, dass die Leitung bei Hildegard Kipp in fähiger Hand läge (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 1, 21).

Vom 29.09. bis zum 10.10.45 wurden die Schülerinnen in den Urlaub geschickt (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 1).

Was in dieser Zeit am SPI geschah ist bisher unklar. Die Vermutung liegt nahe, dass in dieser Zeit an dem Lehrplan sowie der Aufnahmebedingungen gearbeitet wurde.

Geplant war der Schulbeginn für den 10.10.1945. Jedoch wurde er erneut verschoben und begann erst am 26.11.45. Ein regulärer Unterricht fand dennoch nicht statt, da die Lehrkräfte erst nach und nach aufgrund der ‚Entnazifizierung‘ zurückkehrten (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 2).

Vom 10.10.1945 bis Ende November gab es Arbeitsgemeinschaften. Martin Luserke unterrichtete Laienspiel bis zum regulären Unterrichtsbeginn, was von den Schülerinnen sehr geschätzt wurde. Sie verbrachten *kostbare Stunden* mit Nähen, Basteln und Kasperlespiel (vgl. ebd.).

Der Unterrichtsbeginn deckt sich mit der Aussage Zanthiers, dass sie seit Dezember arbeiten würden (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 1, 21).

Im Sommertrimester 1946 hatte der Jahrgang erneut Praktikum. Samstags fand der Unterricht am SPI statt. Auch das Ferienpraktikum im Sommer blieb Bestandteil der Ausbildung. Nach Ende des Sommerpraktikums wurde am 4.8.46 Margarete Treuges 70. Geburtstag in der Feuerbergstraße⁸ gefeiert, wobei nicht ersichtlich wird, ob die Schülerinnen daran teilnahmen oder es nur als Ereignis im Buch notiert wurde. Im Oktober 1946 war die Klasse auf einer zweitägigen Klassenfahrt nach Bremen. Näheres über diese Fahrt ist nicht bekannt.

Im November sprach Gertrud Bäumer im SPI über ihre Arbeit (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 3f.). Auf den Aufzeichnungen geht nicht hervor, über welches Thema sie sprach. Aufgrund von Einbruchgefahr wurde das SPI im November bewacht (vgl. ebd., 4). Dies könnte möglicherweise ein Hinweis auf die große soziale Not sein.

Im Dezember wurde die Jahresarbeit geschrieben. Aufgrund des Fehlens der Prüfungsakte ist nicht ersichtlich, über welche Themen die Schülerinnen schrieben. Von Januar bis März wurde aufgrund der sozialen Not, unter schwierigen Umständen für das Examen gelernt. Am 29.3.47 war schließlich die Abschiedsfeier (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 4).

⁸ Die Feuerbergstraße war ein Mädchenheim. Seit spätestens den 1910ern wurden die Kinder dort misshandelt. In der NS-Zeit wurden dort ‚unwertige Mädchen‘ untergebracht (vgl. Kutter 2002, o.S.). Noch bis in die 90er Jahre diente die Feuerbergstraße als geschlossene Unterbringung (vgl. Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e. V., o.J., 12).

Ferner wird aus den Dokumenten der Nachkriegszeit ein fragmentarischer Teppich ersichtlich, was noch am SPI geschah: Aus dem Schreiben Zanthiers an eine Kollegin geht hervor, dass bis 1946 kein Sonderlehrgang am SPI stattfand (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 1, 21).

Aus dem Protokoll der Fachbeiratssitzung vom 14.02.1949 ist ersichtlich, dass einige Praktikantinnen, die in Schweden waren, auch dort arbeiteten. Weiterhin wird von einer musischen Woche berichtet, die im September 1948, stattgefunden hatte (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 72). Interessant wäre zu erfahren, seit wann, aus welchem Grund und wie häufig es diese musische Woche gegeben hat.

In der Nachkriegszeit wurde die Idee der internationalen Austausche vor allem mit Schweden und England am SPI möglicherweise von Hildegard Kipp initiiert. Jedenfalls scheint sie die Ansprechperson gewesen zu sein, möglicherweise auch weil sie Schulleiterin war (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 2b, 41).

Die Schwedenaustausche begannen im Sommer 1948, ebenso gingen einige Schülerinnen nach England (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 3b, 25).

Der Jahrgang 1946/1948 welcher regulär Ostern 1946 beginnen sollte, begann, so Zanthier an Frl. Lampe, im Mai 1947, im Dezember 1946 aufgrund der „politischen Auslese“. Was Zanthier mit diesem Begriff genau meinte wird nicht ersichtlich. Möglicherweise wird die Richtlinie der Militärregierung gemeint sein, in der u.a. die Aufnahmebedingungen geregelt wurde (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 36f.).

So gab es praktisch am SPI vier Unterklassen und keine Oberklasse. Anliegen von Zanthiers Schreiben war, dass Frl. Lampe einen Vortrag zur Kreisfürsorge halten sollte. Laut Zanthier war es nun wieder möglich, ohne Genehmigung, zu Einzelvorträgen einzuladen (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 2a, 12).

Die Umbenennung der ‚Volkspflegeschule‘ in Wohlfahrtspflegeschule erfolgte laut der Schulstempelverfolgung in dem Jahr 1949 (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 1/ Prüfungsakten 4, 5). Auch wurde in diesem Jahr das neue Zeugnisformblatt verwendet (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 1/ Prüfungsakten 4, 30). Damit vollzog sich somit ein formaler Bruch mit dem Begriff der ‚Volkspflege‘.

Die soziale Not im SPI und bei der Belegschaft

Wie die meisten Menschen in Deutschland, waren alltägliche Überlebenssorgen auch am SPI spürbar: Hunger, Kälte, Existenzsicherung.

In dem bereits oben erwähnten Protokoll des Fachbeirates von 1949 wird zum einen von der Hoover- und Schweden-Speisung berichtet, an dem jetzt auch die SPI Schülerinnen teilnehmen dürfen, sowie die Stockholmer Patenschaft, die Nahrungskisten schickten (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 71). Hinter der Hoover- und Schweden-Speisung stecken zwei verschiedene Projekte zur Speisung von Schulkindern in Nachkriegsdeutschland. Die Hoover-Speisung wurde von dem US-Präsidenten Herbert Hoover initiiert, die andere Speisung vom schwedischen Roten Kreuz (vgl. Dewitz 2008, o.S.).

Dass die Kälte und fehlenden Heizkohlen auch am SPI Thema waren, schreibt Doris R. im Jubiläumsbuch des Öfteren (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 3f.).

Aus dem Protokoll der Fachbeiratssitzung vom 14.02.1949 wird ebenfalls ersichtlich, dass es aufgrund der Währungsreform Unruhe unter den Schülerinnen gab. Keiner musste jedoch aufgrund dessen die Schule verlassen. In diesem Zuge wird ebenfalls berichtet, dass es nur wenige Stipendien gegeben hätte. Eine große Erleichterung war zudem vermutlich, dass es Schulgeldermäßigungen gab (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700).

Kipp erwähnte zudem im Juni 1948 in einem Schreiben an den Direktor des Landesjugendheims Selent, dass durch die Währungsreform einige Schülerinnen in den Sommermonaten arbeiten mussten, was auch Auswirkungen auf die Sommerpraktika hatte (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 3a, 68).

Interessanterweise wird aus dem Jubiläumsalbum deutlich, dass trotz der sozialen Not ein großer Wissensdrang nach Alternativen bei den Schülerinnen vorhanden war. Dass nach einer Berufsfindung, vielleicht sogar nach einem Ethos gesucht wurde (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.). Anlässlich des 25jährigen Jubiläums hielt Inge L. eine Rede bei dem Jubiläumstreffens.

„Wir waren inzwischen – so glaube ich für alle sagen zu dürfen – zu einer Gemeinschaft zusammengewachsen. Die gemeinsamen Nöte, die durch den Übergang von der alten in die neue Zeit, durch fehlende äußere Versorgung und anderes und das gemeinsame Ziel: das Examen zu bestehen, hatten uns im Laufe der Monate einander näher gebracht. Ich möchte an dieser Stelle unseren Dozenten danken, die stets ein offenes Ohr für uns hatten und uns ermöglichten, die Schwelle von einer extremen politischen Richtung zur Demokratie ohne Bauchlandung zu

überschreiten. In diesem Zusammenhang gedenken wir auch Frau Dr. von Bradtkes.“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

Auch aus einem Dokument, welches in der Entnazifizierungsakte von Doris R. zu finden ist, werden die Bemühungen nach einer Orientierung erst einmal ersichtlich. Bei dem besagten Dokument handelt es sich um ein Schreiben an den *Ausschuss für politische Säuberung der Fachschulen für soziale Berufe*. Thematisch handelt diese Abschrift von der Begründung, warum Doris R. vorläufig zugelassen werden solle. Das Schreiben ist vom 22.9.46. Dort nimmt Doris R. u.a. Bezug auf ihrer Einstellung 1946 (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021). Ähnlich wie die *Persilscheine* muss die Aussage dennoch kritisch hinterfragt werden.

„In voller Erkenntnis dessen, was uns planmäßig jahrelang vorenthalten wurde, besuche ich Parteiversammlungen, Jugendkundgebungen und Vorträge des Sozialpädagogischen Kreises; ferner bewarb ich mich um die Mitgliedschaft im Hamburger Frauenring. [...]“ (StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

5 Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone

Die ‚Denazifizierung‘ oder ‚Entnazifizierung‘ krankte an mehreren Stellen. Bevor auf diese ausführlicher eingegangen werden, wird im Folgenden zunächst dargestellt, werden, welche Ideen, Erwartungen und Funktion hinter der ‚Entnazifizierung‘ steckten. Auf der Potsdamer Konferenz wurde die umfangreiche personelle Säuberung von Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft beschlossen (vgl. Strupp o.J., o.S.). Es sollte durch die Entnazifizierungsverfahren eine politische Säuberung geben (vgl. Benz 2005b, o.S.) und die politische Verantwortung der Menschen in der NS-Zeit geprüft werden. Es ging weder um die Prüfung von juristischen Fragen innerhalb dieses Verfahrens noch um die Prüfung von Reue, Schuld oder Verantwortung (vgl. Leßau 2015, 2) oder um die Anpassung an den Nationalsozialismus (vgl. Strupp o.J., o.S.). Es ging also nicht, so Leßau, darum die „Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dessen verbrecherischer Politik zu fördern [...]“ (Leßau 2015, 6). Auf der anderen Seite war den Alliierten jedoch bewusst, dass es einem Kulturwandel bedurfte, wenn sich eine Demokratie entwickeln sollte, so Schildt und Siegfried.

„Die Umerziehung der Deutschen zu zivilen und demokratischen Einstellungen sollte auf einem radikalen kulturellen Neuanfang gründen, der wiederum eine umfassende Entnazifizierung und Kontrolle des deutschen Geisteslebens voraussetzte.“ (Schildt/Siegfried 2009, 45).

In der Realität blieb die ‚Entnazifizierung‘ im Westen hauptsächlich auf einer Personalsäuberung beschränkt (vgl. Vollnhals 1991, 9), die dann im Laufe der direkten

Nachkriegszeit Stück für Stück aufgeweicht wurde (vgl. Benz 2005b, o.S.). Dies bedeutet, dass immer mehr Personen rehabilitiert wurden (vgl. Vollnhals 1991, 55). In Hamburg waren von den über 327.000 Fällen 311.000 als unbelastet oder entlastet eingestuft worden. Als Mitläufer galten 15.000 Menschen. Die Minderbelastetengruppe (Kategorie III) umfasste nur noch 1084 Menschen. Die ersten beiden Kategorien umfassten in der ganzen BBZ 1085 Menschen (vgl. Strupp o.J., o.S.). Gründe für die inkonsequente ‚Entnazifizierung‘ sind u.a. den Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat in Deutschland aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Kosten für die alliierten Länder möglichst gering zu halten (vgl. Vollnhals 1991, 29).

Idee der sogenannten ‚Entnazifizierung‘ war es, anhand von ‚formalen Kriterien‘ Personen auf ihre Nähe zum NS-Regime zu überprüfen. Anhand dessen wurde über die berufliche Zukunft entschieden. Die belasteten Personen sollten aus den öffentlichen Ämtern, ‚kulturellem Leben‘ und aus der Privatwirtschaft entlassen werden, damit die Demokratie in Deutschland etabliert werden konnte. Die Belasteten galten dabei als Sicherheitsrisiko und sollten aus diesem Grund entfernt werden (vgl. Leßau 2015, 2).

In Kreisen der Widerständler gegen das NS-Regime wurde der Versuch der formalen Demokratisierung skeptisch betrachtet. Ohne eine inhaltliche Demokratisierung der Gesellschaft, in der Menschen mit demokratischer Überzeugung agieren, konnte es ihrer Meinung nach keine reale Demokratie geben (vgl. Szodrzynski 2014, 35).

Mittelpunkt der Überprüfung war der Fragekatalog, der dem Verfahren voran ging (vgl. Leßau 2015, 3; Anhang 1).

Auch wenn im Laufe der Jahre Änderungen im Fragebogen entwickelt wurden und in den einzelnen Zonen unterschiedliche Fragen benutzt wurden, gab es nur marginale Unterschiede: „Die Unterschiede dieser Exemplare blieben ausgesprochen gering. Sie teilten alle gewisse Grundprinzipien, die bereits den ersten gemeinsamen Fragebogen charakterisiert hatten.“ (Leßau 2015, 4).

In der Britisch besetzten Zone galt es für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes 133 Fragen über die eigene Karriere in der NS-Zeit zu beantworten (vgl. Schildt/Siegfried 2009, 48).

Entlassungskriterien waren zum Beispiel bestimmte Stichtage für Mitgliedschaften. Die erste Entnazifizierungsrunde führte im zweiten Halbjahr von 1945 zu Massenentlassungen, was die Infrastruktur in Deutschland bedrohte und zu nationaler sowie internationaler Kritik führte. Daraus wurde die Möglichkeit des Widerspruchsverfahren entwickelt, in dem die Belasteten Erklärung und Einspruch geben durften und begründen mussten, warum sie mildernde

Umstände erhalten sollten. Der Fragebogen blieb weiterhin der zentrale Bestandteil des Verfahrens (vgl. Leßau 2015, 4).

Im Oktober 1946 gab es nach langen Schwierigkeiten bzgl. der Umsetzungsfrage eine Richtlinie des Alliierten Kontrollrates: Neben der Regelung des Umganges mit aktiven Nazis, Helfern und Nutznießern wurden fünf Kategorien der ‚Entnazifizierung‘ definiert (vgl. Benz 2005b, o.S.): Diese lauteten: Kategorie I Hauptschuldige/ Kriegsverbrecher, Kategorie II Belastete, Kategorie III Minderbelastete, Kategorie IV Mitläufer und Kategorie V Entlastete bzw. Unbelastete. (vgl. Benz 2005b, o.S.; Vollnhals 1991, 32).

Auch war es ab 1946 möglich, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen, sofern es neues Beweismaterial gab (vgl. Vollnhals 1991, 27).

Als belastet galten zum Beispiel Aktivisten, Militaristen und Nutznießer. Unter Minderbelastete wurde die Bewährungsgruppe subsumiert (vgl. Benz 2005b, o.S.). In der BBZ wurden diese auch als geringe Übeltäter bezeichnet (vgl. Vollnhals 1991, 30). Als entlastet galten diejenigen, die beweisen konnten, dass sie ‚unschuldig‘ waren (vgl. Benz 2005b, o.S.).

Dabei muss bedacht werden, dass viele Aktive oder auch Hauptschuldige nicht belangt oder in niedrige Kategorien gruppiert wurden, wie zum Beispiel Karl Kaufmann⁹, Carl Vincent Krogmann¹⁰ oder Bruno Streckenbach¹¹ (vgl. Szodrzynski 2014, 17ff.).

1946/1947 gab es einen grundlegenden Kurswechsel seitens der westlichen Alliierten bezüglich der ‚Entnazifizierung‘. Zum einen sollte die Ökonomie der Alliierten nicht weiter belastet werden (Die Stadt Hamburg belastete diese durch ihre Größe besonders stark) (vgl. Szodrzynski 2014, 33). Und zum anderen gab es ein verschobenes Interesse der westlichen Alliierten an der ‚Entnazifizierung‘ durch den beginnenden Ost-West-Konflikt (vgl. Vollnhals 1991, 55). Schildt/Siegfried drücken die veränderte politische Voraussetzung für die re-orientation angesichts des beginnenden Kalten Krieges schärfer aus: Unter McCarthy war die Bekämpfung

⁹ Karl Kaufmann (1900-1969) hatte in der NS-Zeit diverse politische Ämter inne und war maßgeblich an der Hamburger Judenverfolgung beteiligt. Eingruppiert wurde er in Kategorie III, der Minderbelasteten. Seine politische Rückkehr wurde von der britischen Militärregierung verhindert. Bis zu seinem Tod lebte er unter Wohlstand in Hamburg (vgl. Szodrzynski 2014, 17ff.).

¹⁰ Carl Vincent Krogmann (1889-1978), ursprünglich in der Handelskammer tätig wurde in der NS-Zeit Erster Bürgermeister in Hamburg. Dabei blieb er gegenüber Karl Kaufmann (s.o.) eher Hintergrund. Nach dem Krieg blieb er lange Zeit unauffällig, bis er in den 70ern und 80ern mit der NS-Ideologie im Bekanntenkreis Gleichgesinnte suchte und ein Buch über die NS-Zeit veröffentlichte (vgl. Szodrzynski 2014, 20f.).

¹¹ Bruno Streckenbach (1902-1977) gehörte nach dem 1. Weltkrieg den Freikorps an, war ab 1930 in der NSDAP und wurde von Karl Kaufmann 1933 zum Leiter der Staatspolizei berufen. 1941 wechselte er zum ‚Reichssicherheitshauptamt‘, wo er den Überfall auf die Sowjetunion plante. Anschließend folgte die lettische SS-Division. Nach dem Krieg kam er in russische Gefangenschaft und wurde 1955 entlassen. Aufgrund der ‚verjährten‘ Taten konnte er als freier Mensch leben. Erst in den 1970ern wurde Anklage erhoben. Da er allerdings schwer krank war, wurde ein Verfahren abgelehnt (vgl. Szodrzynski 2014, 21f.).

des Kommunismus das oberste Ziel und damit stand die kritische Umerziehung unter einem anderen Fokus (vgl. Schildt/Siegfried 2009, 45).

Aufgrund dieser beiden Aspekte war die britische Militärregierung angehalten pragmatisch vorzugehen: Sie sollte „[...] möglichst vielen Deutschen Wege eröffnen [...] ihren Frieden mit einer von außen verordneter Demokratisierung zu machen, ohne deshalb aktiv werden oder sich grundlegend verändern zu müssen.“ (Szodrzynski 2014, 33).

Die Polarisierung im Ost-West- Konflikt erleichterte vielen Deutschen den Beginn der Demokratie. Der Antikommunismus war vertraut (vgl. Szodrzynski 2014, 37). Der Antikommunismus schwächte somit auch die Antifaschisten und Kommunisten innerhalb Deutschlands.

Dieser Kurswechsel zum einen, der Fachkräftemangel sowie die Möglichkeit der Widerspruchsverfahren zum anderen führte zu eben jenem nachlässigen und aufgeweichten Entnazifizierungsverfahren.

In den Widerspruchsverfahren wurden die Entlastungszeugnisse (*Persilscheine*) eingereicht, die z.B. von Kirchenmitgliedern, Nachbarn, NS-Verfolgten geschrieben wurden, damit der Angeklagte, in eine bessere Kategorie gruppiert werden konnte (vgl. Strupp o.J., o.S.). In den *Persilscheinen* stand in der Regel, dass die Empfänger ‚gute Nazis‘ gewesen seien, eigentlich Kritik an dem Regime geübt hätten, sich an Gesetze gehalten hätten und dergleichen mehr. Wenn jemand einen Schein von einem Verfolgten aus dem NS-Regime erhielt, war dies im Verfahren besonders nützlich, da dies eine höhere Gewichtung erhielt (vgl. Szodrzynski 2014, 16).

Persilscheine wurden viele geschrieben. Der, der jemanden beschuldigte stand dagegen als Denunziant in der Gesellschaft dar und wurde ausgegrenzt (vgl. Szodrzynski 2014, 17). Das erschwerte entsprechend den Antifaschisten ihre Arbeit.

Durch dieses Vorgehen wurden die Personen aber auch mit ihrer eigenen Rolle in der NS-Zeit konfrontiert, auch wenn das von den Alliierten nicht beabsichtigt war. Dabei stand weniger die kritische Haltung im Mittelpunkt, sondern der Versuch, den Sanktionen zu entgehen, um den Beruf weiter auszuüben (vgl. Leßau 2015, 6f.), wie zum Beispiel Horst Fickert (s. unten)

Die Geprüften beschäftigten sich, um Einfluss auf ihr Verfahren nehmen zu können mit ihrer NS-Vergangenheit. Sie „[...] entwarfen [...] biographische Skizzen, die darauf ausgerichtet

waren, die Kategorien und Anforderungen der ‚Entnazifizierung‘ mit der eigenen Vergangenheit in Einklang zu bringen.“ (Leßau 2015, 8).

Nach Schildt/ Siegfried gab es eine strenge Überprüfung in dem Bereich der Bildung, während der es zu vielen Entlassungen kam. Das SPI betrachtend (s. Kap. 4.2.2) stellt sich die Frage, wie und ob sich dieses auch dort belegen lässt oder ob auch Lehrende im Amt blieben, die vor 1945 eindeutig nationalsozialistische Positionen und Lehrinhalte vertreten hatte.

Vor diesem Beschluss wurde in der Britisch besetzten Zone in drei Kategorien unterschieden: „muss entlassen werden“, „kann entlassen werden“ und „einwandfrei“ (Vollnhals 1991, 27.).

Wie oben bereits erwähnt krankte die ‚Entnazifizierung‘ an einigen Punkten. Vollnhals spricht 1991 vom *Muss des Scheiterns*. Dazu führt er zwei Gründe auf:

„[Es lag] keine sachgerechte Analyse des Säuberungsproblems zu Grunde.“ (Vollnhals 1991, 55). Und zweitens gab es eine „[...] Verlagerung politischer Säuberungsvorhaben auf der entpolitisierten Ebene des gerichtähnlichen Spruchkammerwesens.“ (Vollnhals 1991, 55). Daraus folgte ein „viel zu langwieriger Prozeß der Massenentnazifizierung, der de facto zur Massenrehabilitation geriet.“ (Vollnhals 1991, 55). Eine politische Säuberung hätte nur Erfolg gehabt, wenn sehr schnell Politik, Kultur, Verwaltung und Wirtschaft entnazifiziert worden wäre. Dagegen stand jedoch der Wunsch der Alliierten und der Bevölkerung die Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Eine Massenentlassung war nicht tragbar, so dass die ‚Entnazifizierung‘ spätestens mit dem oben beschriebenen Kurswechsel zu einer Massenrehabilitation geriet (vgl. Vollnhals 1991, 55f.). Das Problem war die *künstliche Revolution* (vgl. Vollnhals 1991, 56f.). Der NS-Staat war von außen und nicht von innen gestürzt worden. Die politisch Widerständigen in Deutschland waren in der Minderheit.

„[Die] Militärregierung fand ihre Grenzen [...] an der trägen Beharrungskraft gewachsener Strukturen und Mentalitäten bei den Besiegten. Ohne die Zustimmung und Mitarbeit der Deutschen selbst ließ sich eine politische Säuberung wohl administrativ verordnen, nicht aber effektiv und dauerhaft wirksam durchführen. Als Haupthindernis [...] erwies sich dabei, daß die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht ausschließlich auf Manipulation und Terror beruht hatte, sondern auch auf einem hohen Maß sozialer Akzeptanz.“ (Vollnhals 1991, 57).

Minimalkonsens war lediglich die Bestrafung der Haupttäter. Es wurde dabei zwischen ‚anständigen und unanständigen Nazis‘ unterschieden. Die Nazis wurden zum Wiederaufbau benötigt. Die Reintegration der Nazis war 1948 beendet so Vollnhals (vgl. Vollnhals 1991, 59f.). Der Wunsch nach einem Schlussstrich dominierte in der deutschen Bevölkerung (vgl. Danker/ Schwabe 2005, 174).

Spätestens mit dem „[...] Ausführungsgesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes gab es neue Möglichkeiten [...] zu einer erneuten Anstellung im Staatsdienst.“ (Vollnhals 1991, 62).

Dieses Ausführungsgesetz regelte die Rechtslage derer, die in den Artikel 131 GG mit inbegriffen waren (vgl. Bundesgesetzblatt 1951, 307; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz o.J., o.S.).

Im Prinzip wurde dort festgelegt wie „[...] die Rechtsstellung von Beamten des „Dritten Reiches“ gegenüber der Bundesrepublik geregelt [ist].“ (vgl. Projektgruppe Public History 2019, o.S.).

Dieses Gesetz in der Kombination mit dem *Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung* hob alle Sanktionen gegen Belastete und Mitläufer auf. Sie wurden mit den Entlasteten gleichgesetzt. Mehr noch, die Betroffenen erhielten in Teilen bessere Versorgungsansprüche (vgl. Danker/ Schwabe 2005, 177).

Die Reintegration in Gesellschaft und Politik war Mitte der 50er Jahre weitestgehend abgeschlossen (vgl. Danker/ Schwabe 2005, 177f.).

Szodrzynski kommt bezüglich der ‚Entnazifizierung‘ zu folgendem Schluss:

„Eine dauerhafte Ausschaltung sämtlicher aktiver Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Leben wurde ebenso wenig erreicht wie eine Änderung der Sozialstruktur und der autoritären Gesellschaftsordnung, von einer breiten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus gar nicht zu reden.“ (Szodrzynski 2014, 38, Hervorhebungen nicht übernommen.).

5.1 Entnazifizierung im SPI

Auch am SPI wurden die Lehrenden und SchülerInnen ‚entnazifiziert‘. Viele der Entnazifizierungsakten und Personalakten sind nicht auffindbar, so dass zum Beispiel über die erste Schulleiterin der Nachkriegszeit Hildegard Kipp diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen. Weiterführende Informationen zu ihrer Person finden sich im Personenregister dieser Arbeit.

Nachfolgend werden der Schulleiter Horst Fickert und die Lehrkräfte Luise Jens, Hedwig Kelch und Christa-Marie v. Zanthier betrachtet. Die Wahl dieser Personen liegt zum einen deren Aufgabengebiete sowie Werdegänge zugrunde, und zum anderen dem pragmatischen Grund, dass Akten über sie vorhanden sind. Auffallend ist zum Beispiel, dass der Schulleiter sowie seine Vertretung nicht zurückkehren durften, während Zanthier die ‚Erb- und Rassenkunde‘ unterrichtete, bis 1962 am SPI tätig war. Luise Jens dagegen war seit 1918 am SPI war, wurde

‚erfolgreich entnazifiziert‘ und kehrte ans SPI zurück. Auch eine Schülerin (Jahrgang 1945-1947) wird hier vorgestellt, deren Werdegang durch das Erinnerungsbuch des besagten Jahrgangs dokumentiert wird.

5.2 Personen

Lehrende

Frau Luise Jens

Luise Wilhelmine Emma Doris Jens, geb. Matthiessen wurde am 12.12.1890 in Stade geboren. Seit 1918 war sie am SPI beschäftigt (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 15856).

Sie hatte folgende Mitgliedschaften während der NS-Zeit inne: Bund für deutsche Kultur (1934- 1935), Reichsbund Volkstum und Heimat (1934- 1935), Vorstandmitglied der Ortsgruppe ‚Verband deutsche Frauenkultur e.V.‘, der NSF (1934-1937), NS-Lehrerbund (1937- Auflösung), NSDAP, ohne Funktion (Spätsommer 1937-1945), Helferin in der Waisenpflege der NSV (ab 1944) (vgl. ebd.).

Da sie erst 1937 in die NSDAP eintrat und ihr Amt in der NSV politisch unbedeutend gewesen sei, bestanden gegen die Weiterbeschäftigung keine Bedenken (vgl. ebd.).

Am 03.02. 1948 wurde sie in die Kategorie IV eingestuft worden. Dabei gab es keine Anstellungsbeschränkung, keine Konten- und Vermögenssperre oder Nebenfolgen für sie (vgl. ebd.).

Laut der Jahrgangsakte 1947/49 hatte Luise Jens noch immer Kontakt ans SPI. In zwei Briefen wird ihre Krankheit - Ursache für den Aufenthalt in einer Heilanstalt kann eine *Gallensache* sein (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.) - thematisiert und dass sie nun von einer Heilanstalt in Braunschweig in ein Leichtkrankenhaus verlegt worden sei. Dies geht aus zwei Briefen hervor, die Zanthier und Frl. Becker austauschten. Die Briefe wurden am 30.08.1947 und am 27.05.1948 geschrieben (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 2a, 46, 58).

Fräulein. Hedwig Kelch

Hedwig Kelch wurde am 31.05.1909 in Hamburg geboren. Sie ging von 1916 bis 1926 auf das Städtische Lyzeum und beendete dieses mit der mittleren Reife (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, ED 3368).

Sie hatte folgende Mitgliedschaften während der NS-Zeit: BDM-Scharführerin (1934-1938) Sie trat dem BDM bei, und wurde Unterscharführerin, Ortsabteilungsleiterin für Kultur und Erziehung in der NSF (seit 1.8.1933-1945), Mitglied in der NSV (1935-1945), NSLB (seit 1934), NSDAP (01.05.1937-1945), Reichskolonialbund (ab 1940) und Ortsfrauenschaftsleiterin (1943-1945).

Seit dem 01.04.1944 vertrat sie den Schulleiter Fickert. (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, ED 3368). Als Leiterin wird sie offiziell am 18.05.1944 angeschrieben, zwecks Praktika Angelegenheiten (StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370, 5, SoziPä II Volkspflegeschule 1932- 1946 2/ Jahrgangsakten 12, 112).

Am 21.09.1945 wurde sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Ihrer Berufung gegen das Entnazifizierungsverfahren und die Einstufung in Kategorie III wurde am 17.12.1947 stattgegeben. Nach ihren Angaben musste sie in die NSDAP eintreten, um pädagogisch arbeiten zu können. Auch habe sie nur Befehlen gefolgt. In der Akte liegen zudem Leumundszeugenaussagen bei, aus denen hervor geht, dass sie eine Schülerin aus dem KZ geholt habe und immer auf das Wohl der Schülerinnen bedacht gewesen wäre. Solche Aussagen müssen jedoch kritisch betrachtet werden, da diese Gefälligkeitsaussagen gewesen sein könnten (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, ED 3368, sowie Leßau 2015, 8).

Nach erfolgreichem Widerspruch wurde sie in die Kategorie IV, Mitläuferin, eingestuft. Sie durfte keine gehobene Stellung mehr antreten, sie war vom passiven Wahlrecht ausgenommen, sie durfte die Britische Zone nicht ohne Erlaubnis verlassen und hatte eine Anstellungsbeschränkung. Sie wurde schließlich als Beifahrerin in der Brotfabrik Schlüter in der Holstenstraße im Hamburger Stadtteil Altona eingestellt (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, ED 3368).

In der Urteilsverkündung vom Berufungsausschuss am 17.12.1947 ist folgendes zu lesen:

„Nach den glaubwürdigen Leumundszeugnissen hat sich ihre Tätigkeit jedoch auf die soziale Arbeit beschränkt, sodass ihr keine politische aktivistische Tätigkeit zur Last gelegt werden kann. Ihre Berufung war von daher stattzugeben [...] durch die Mitgliedschaft verschiedenen Organisationen und dadurch, dass sie in Aemtern innerhalb der Organisation in Erscheinung getreten ist, nach aussen hin belastet. Sie war daher in Gruppe IV einzustufen.“ (StAHH, 221-11 Entnazifizierung, ED 3368).

Frau Dr. Christa- Marie von Zanthier

Christiane Marie Clara Emmy von Zanthier wurde am 23.12.1898 in Rostock geboren und ist am 20.04.1982 gestorben (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741).

Von 1921- 1923 hat sie das SPI als Schülerin besucht. Ihr Hauptfach war Allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 9). Auch ihr Nachpraktikum absolvierte sie in Hamburg. Anschließend absolvierte sie die Reifeprüfung in Frankfurt und promovierte 1934 in Tübingen (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741).

1936 wurde ihr der Doktor verliehen. Ihr Thema lautete: *Der Schicksalsglaube der Ditmarscher: Hebbel, Groth, Frenssen, Groß* und wurde mit *gut* bewertet (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 9, 13).

Im Januar 1942 kehrte sie als Lehrbeauftragte an das SPI zurück. Ab Mai 1942 wurde sie Studienrätin (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741).

Der Fachausschuss XX a2 hat Christa-Marie v. Zanthier bei ihrem Verfahren am 9.12.1947 in *Kategorie V mit keiner Beschränkung* eingruppiert (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 70).

Zu beachten ist jedoch der Widerspruch, dass Dr. v. Zanthier u.a. 1942 ‚Erb- und Rassenkunde‘ im SPI unterrichtete und in sozialpolitische Führungen involviert war (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 26). Des Weiteren war sie für Praxiseinsätze zuständig (vgl. z.B. SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten 12, 48f.).

Als der Schulleiter Fickert eingezogen wurde, war sie diejenige, die an seiner Stelle die Examenshausarbeiten bewertet hat (vgl. z.B. SoziPä II Volkspflegeschule 1932- 1946 1/ Volkspflegeprüfung 12, 62).

Andererseits war sie scheinbar bis 1942 kein Mitglied der NSDAP, auch wenn der Schulleiter Fickert ihr eine positive Gesinnung attestiert hatte in Hinsicht auf eine mögliche Festanstellung.

„Fräulein Dr. von Zanthier gehört nicht der NSDAP an; dasselbe ist im wesentlichen darin begründet, dass ihre bisherige Tätigkeit (auf dem Familienhofe) aus örtlichen Gründen keine Gelegenheit bot, sich aktiv zu betätigen. Da sie aber nicht nur als zahlendes Mitglied gelten wollte, hat sie sich um den Eintritt in die Partei bis jetzt nicht bemüht. Inzwischen ist ihre Aufnahme in das Frauenwerk der NS-Frauenschaft erfolgt.“ (StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 20).

Zanthier selbst lehnte den Beamtenstatus ab, um ihrer alten Mutter ggf. helfen zu können. Diese leitete die Hauswirtschaft für das Gut Dechowshof und sorgte so für die Beköstigung eines Gefangenenlagers. Hierbei handelte es sich möglicherweise um das ca. 25 Kilometer entfernte KZ Barth, in dem Zwangsarbeiter*innen für die Flugzeugteilindustrie der Rostocker Heinkel-Flugzeugwerke interniert waren (vgl. Neumann 2016, o.S.; Stadt Barth, o.J., o.S.). Wenn sie nur angestellt wäre, wäre eine spontane Reise dorthin zur Unterstützung einfacher, so Zanthiers Argumentation (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 20,

24f.). Sie wurde 1942 zur Beamtin auf Widerruf benannt (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 31).

Anlässlich ihrer Verbeamtung in den 50er Jahren wird in ihrer Personalakte erwähnt, dass sie Mitglied in der NS-Frauenschaft und der NSV ohne Ämter gewesen wäre (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 70).

Nach ihrer ‚Entnazifizierung‘ war Zanthier auch weiterhin im SPI tätig. Sie war für Praktikumsangelegenheiten und die Fächer Sozialethik, Volkswirtschaftslehre und Wohlfahrtskunde zuständig. Des Weiteren war sie für die Verwaltung der Bibliothek tätig gewesen (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 68)

Ebenfalls vertrat sie die Schulleiterin Kipp, als diese zum Beispiel in Schweden war (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741, 56).

Die Schülerinnen des Jahrgangs 1945-1947 nannten sie *die Seele des SPI* (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

Auch H. Kipp schien sie sehr zu schätzen oder zu brauchen, wie ihr Empfehlungsschreiben für die Verbeamtung Zanthiers verdeutlicht (vgl. ebd., 68)

Zanthier wurde schließlich 1953 auf Lebenszeit verbeamtet und schwor den Eid auf das Grundgesetz (vgl. ebd., 72f.).

Auch ohne Entnazifizierungsakte wird aus ihrer Personalakte deutlich, dass diese Lehrkraft scheinbar sehr widersprüchlich war. Einerseits scheint sie mit der NS-Ideologie konform gegangen zu sein, andererseits war sie kein Parteimitglied.

Es bleiben Fragen offen, zum Beispiel, warum sie trotz ihrer Mitgliedschaft in Gliederungen der NSDAP und ihrer Lehrtätigkeit von ‚Erb- und Rassenlehre‘ nur in Kategorie V eingestuft wurde. Möglicherweise wurde sie auch deswegen weiter beschäftigt, weil sie kein Parteimitglied der NSDAP war wie Kelch oder Fickert, die aus dem SPI entfernt wurden. Da ihre Entnazifizierungsakte nicht auffindbar ist, lässt sich das nicht abschließend klären. Ambivalentes Verhalten in der NS-Zeit war aber kennzeichnend für die Lebensläufe vieler Deutscher. Dieses Mitläufertum, dass einerseits das Funktionieren des NS-Staates erst ermöglicht hat, andererseits nach 1945 in den Entnazifizierungsverfahren und für die eigene Biografie ohne Folgen blieb, wird am Fall von Zanthier besonders deutlich. Sie hat sich vermutlich mit den Ideologien der NS-Zeit identifiziert, war aber andererseits kein Mitglied der NSDAP. Dieser Opportunismus ermöglichte es ihr vor und nach 1945 ihrem Beruf nachzugehen, ja sogar eine Karriere zu machen. 1962 ging sie in Pension und verstarb 1982 im Alter von 84 Jahren. (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741).

Herr Horst Fickert

Horst Oskar Fickert wurde am 15.01.1907 in Plauen geboren (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370, 4). Sein Sterbedatum ist nicht bekannt. Von 1927 bis 1930 war er als Student der Universität Hamburg im Bereich der Philosophie (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370, 5).

Ab 1930 bis mindestens 1933 war Fickert an der Volksschule Meerweinstraße beschäftigt (vgl. Reinicke 2012, 271). Vom 6. Juni 1936 bis Ende Mai 1938 war er kommissarischer Leiter des SPI. Ab Juni 1938 bis Ende Juli 1942 war er dann Leiter und Studienrat am SPI. Bis Mitte September 1945 hatte er das Amt des Fachschuldirektors inne (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370, 5).

Laut seiner Angaben im Anhang zum Fragebogen aus seiner Entnazifizierungsakte referierte er zu folgenden Themen, die der Lehrplan am SPI vorsahen: Deutsche Sozialpolitik, die Aufgaben der NSV, Erziehung trotz Vererbung, Spiel-, Fest und Fei ergestaltung im Heim, Jugendhilfe und Jugendschutz, die bevölkerungspolitische Lage in Deutschland, ‚Gute Sozialpolitik sichert die Gemeinschaft der Völker‘, ‚Die Altersversorgung - eine sozialpolitische Notwendigkeit‘ und die Aufgaben der NSV im Kriege (vgl. ebd. 2).

Neben den Schülerinnen des SPI sowie NSV-Lehrgängen unterrichtete er Schwesternschülerinnen der NSV, katholischer Schulen und des DRK. Dort hat er Deutsch, Geschichte, Literatur und sozialpolitischen Gesetze gelehrt. Ebenfalls hat er zur Schulungsarbeit der NSV publiziert (vgl. ebd.). Fickert war NSDAP Mitglied seit dem 1.5.1933. Weitere Mitgliedschaften bestanden im NS-Lehrerbund seit dem 1.10.1933, der NSV seit Oktober 1934, Stützpunktleiter April 1934 - September 1938, Schulungswalter für fachliche Schulung vom Mai 1938 - August 1939 sowie 1941 - 28.2.1944. Ferner war er von 1934 - 1939 sowie 1941 bis 1944 Mitglied eines Korps, nicht des Führerkorps, wie Fickert betonte (vgl. ebd., 4).

Diese Mitgliedschaft war, laut Fickerts Einspruch der Entlassungsgrund (vgl. ebd. 13). Während des Krieges wurde er mehrmals zur Luftwaffe eingezogen, das erste Mal im September 1937, das zweite Mal vom 24.8.1939 - 1.10.1940. Dieser Dienst endete, aufgrund Verwendung der Schulbehörde am 28.2.1944 (vgl. ebd. 5). Wer in der Zeit seines zweiten Einsatzes die Vertretung in der Schule übernahm ist nicht aus den Quellen ersichtlich. Der letzte Einsatz erfolgte am 1.3.1944- 30.5.1945 (vgl. ebd. 5). Während dieses Einsatzes war Hedwig Kelch seine Vertretung (s. Fräulein Hedwig Kelch). Gedient hat er in der Flak-Abteilung 38 als Obergefreiter (vgl. ebd. 5). Am 21.9.1945 wurde er entlassen. 1946 legte er, der inzwischen Gärtnerlehrling war, vermutlich Einspruch ein (vgl. ebd. 4; 13).

Bis das Berufungsverfahren begann, vergingen noch zwei Jahre. Erst am 3.5.1948 wurde folgende Entscheidung verkündet:

„Die Berufung wird stattgegeben mit der Maßnahme, daß Fickert als Mittelschullehrer in Angestelltenverhältnis wieder eingestellt wird, aber nicht vor dem 1.4.50 wieder in den Beamtenverhältnis überführt werden darf. Vermögenssperre und Nebenfolgen werden aufgehoben. Fickert wird in die Kategorie IV eingestuft.“ (StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370).

Die lange Zeit zwischen Einspruch und Urteil könnte eventuell daher rühren, dass Fickert von 1946 bis 1947 die ‚Entlastungszeugnisse‘ sammelte und anschließend der beratende Ausschuss sowie Oberschulrat Schult ihre Gutachten schrieben. Zudem waren die Spruchkammern zu dieser Zeit von zahllosen Einspruchsverfahren überlastet.

Der beratende Ausschuss sprach sich im Oktober 1947 dafür aus, dass Fickert keine nationalsozialistische Haltung habe und nur Nutznießer gewesen sei. Die Beförderung zum Schulleiter könne nicht anerkannt werden, aber als Volksschullehrer könne er weiterhin arbeiten (vgl. ebd. 23).

Auch Oberschulrat Schult nimmt Stellung und plädiert einerseits dafür, dass Fickert nicht die *Gewähr* bietet an einer Demokratie mitzuwirken, aber andererseits spricht er sich ebenfalls dafür aus, dass Fickert zwar nicht an das SPI zurückkehren solle, aber als Volksschullehrer arbeiten könne. Schult schrieb: „[...] er ist leichtgläubig und unkritisch, bietet nicht die Gewähr [...] im Sinne der Demokratie mitzuwirken. [...] hätte nicht so naiv auf den Nationalsozialismus hereinfliegen dürfen.“ (StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370).

Am Ende gab es folgende Gründe für das Stattgeben seines Einspruchs: Er wurde nicht wegen seiner Parteizugehörigkeit zum Mittelschullehrer ernannt, sondern weil er seine zweite Prüfung vorher abgelegt hatte (vor 1934), so dass er nicht als Nutznießer der Partei genannt werden kann. Ab Juni 1948 arbeitete er schließlich in der Schulverwaltung und wurde im April 1950 wieder Beamter. In die echte Kategorie V nach § 6 wurde er jedoch nicht aufgenommen (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370, 31f.).

Bei dem Fall Horst Fickert lassen sich mehrere interessante Aspekte feststellen:

1. Er hatte genauso wie Hedwig Kelch eine politische, öffentliche Stellung inne. Interessant wäre, inwieweit das der Grund war, dass er nicht an das SPI zurückkehren durfte.
2. Es gab bezogen auf seine Person am SPI, eine Diskontinuität zwischen NS-Zeit und Nachkriegszeit. Auf das SPI bezogen gab es somit eine personelle Diskontinuität. Allerdings

durfte er mit Unterbrechung wieder im Bildungsbereich Bereich tätig sein, was wieder eine Kontinuität auf gesamtgesellschaftliche Ebene aufzeigt.

3. Im Gegensatz der *Persilschein*-Äußerungen sowie seiner Rechtfertigung aus dem Anhang des Fragebogens hat er maßgeblich an der ‚Volkspflegeausbildung‘ mitgewirkt (vgl. Kapitel 3). Dass er kein überzeugter Nazi gewesen sei, muss deswegen als sehr zweifelhaft angesehen werden.

4. Horst Fickerts Karriere ist beispielhaft für die Kontinuität in der Gesellschaft in der direkten Nachkriegszeit (vgl. Vollnhals 1991, 62), wie bereits zuvor im Kapitel über die ‚Entnazifizierung‘ dargestellt wurde.

Interessant wäre es in diesem Zusammenhang seine Personalakte zu finden und seinen weiteren Werdegang zu recherchieren. War er wieder als Lehrer tätig, wenn ja, wo? Was unterrichtete er? Wie reflektierte er die NS-Zeit?

Schülerschaft

Doris R.

Doris R. wurde am 20.06.1917 geboren (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Zum Zeitpunkt ihrer ‚Entnazifizierung‘ war sie Schülerin im SPI (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 1ff.).

Sie war Mitglied der NSDAP seit dem 1.11.39 vorher war sie vom Oktober 1933 bis März 37 Scharführerin im BDM. Des Weiteren war sie Mitglied im angeschlossenen Verband Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen (ANSt) vom Dezember 1942 bis Juli 1944 als Anwärterin und in der DAF ab November 1942.

Im RAD war sie in unterschiedlichen Funktionen von 1937 bis 1942 (zuerst als ‚Maid und Kameradschaftsälteste‘ und dann als ‚Maidenunter- und Maidenführerin‘). Vor 1933 war sie bereits in dem zeitweilig in der Weimarer Republik verbotenen Jugendbund der NSDAP (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Im September 1946 bekam sie scheinbar die Informationen über ihr eingeleitetes Entnazifizierungsverfahren. Bis zum 21.10.1946 durfte sie nicht mehr das SPI besuchen. Anscheinend kümmerte sie sich in dieser Zwangspause um ihre ‚Entlastungszeugnisse‘. Laut Doris R. erfuhr sie fünf Tage vor dem Examen, dass sie endgültig am SPI bleiben könne (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

In ihrem Fragebogen findet sich zudem eine Beschreibung ihrer häuslichen Situation: Ihr Vater arbeitete in einem öffentlichen Forschungsinstitut als Leiter und geriet mit dem Regime

aneinander, als dieser sich weigerte eine Verordnung durchzusetzen. 1935 wurde er entlassen (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Doris R. war Mitglied der bündischen Jugend bis diese in die HJ überführt wurde. Sie musste eine Schar Mädels führen. Sie habe aber „[...] eine Verwässerung der Ziele der echten Jugendbewegung [...]“ in der HJ gesehen und wäre gegen Zwangsmitgliedschaften gewesen. Sie sei aufgrund Kritik am ‚3. Reich‘ mit der Gestapo in den Kontakt gekommen, führt diesbezüglich Zeugen auf. Vom RAD habe sie versucht, loszukommen. Sie verwies darauf, dass es mehrere Anträge diesbezüglich gäbe, die aber nicht in der Akte liegen.

Über ihre Ansichten (Menschenbild) schrieb sie, dass sie sich weiterbilden würde. Sie habe sich zudem als Mitglied des Frauenringes beworben. Sie konnte sich scheinbar nicht vorstellen, dass Leumundszeugnisse notwendig sein würden. Diese wurden später nachgereicht (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Entsprechendes Dokument, dass sie am SPI bleiben durfte, schickte Zanthier ihr. Dieses ist auf den 27.1.1947 datiert, den letzten Examenstag (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021, SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

Vom 18.12.1948 stammt folgendes Schreiben, in dem Doris R. mitgeteilt wurde, dass sie

„[...] gemäß den Bestimmungen der Kontrollrats-Verordnung Nr. (46) 38 überprüft worden sind, Sie in die Kategorie IV des Schemas I der Verordnung Nr. 79 in der Fassung der Verordnung 110 der Militärregierung eingestuft [...]“ (StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Sie erhielt eine Beförderungssperre bis zum 1.5.1950. Allerdings hatte sie keine Konten- oder Vermögenssperren. Laut ihrer Akte wurde sie 1949 ein weiteres Mal ‚entnazifiziert‘. Aber sie durfte aufgrund der Beförderungssperre eigentlich nicht in den Staatsdienst eintreten.

Am 16.01.1949 schrieb Doris R. an die *Staatskommission für die Entnazifizierung*, dass es bereits eine erfolgreiche ‚Entnazifizierung‘ vom 28.12.1948 gegeben hätte, bei der die Militärregierung sie als Studentin des Sozialpädagogischen Instituts zuließ. Ihrer Ansicht nach entsprach das nun Kategorie V. Sie erbat um schnellstmögliche Erledigung und sah es als ungerechtfertigte Härte an, wenn es zu weiteren Verzögerungen käme, zumal sie im Staatsdienst arbeiten wollte. Sie beantragte eine Einstufung in die *Kategorie V des Schemas I der Verordnung Nr. 79 in der Fassung der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung*.

Am 12.03.1949 schrieb die Berufungsausschuss Nr. 26 folgendes: „Die Antragstellerin D.R. wurde am 16.12.1948 in Gruppe IV einkategorisiert.“ (StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021). Sie erhielt eine Beförderungssperre bis zum 1.5.1950. Die Berufung war fristgerecht und begründet. Zusätzlich wurde Doris R. vernommen (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021). Im Beschluss wurde notiert, dass sie seit 1933 BDM-Mitglied war, aber keine Funktion

innegehabt hätte, NSDAP Mitglied erst seit 1939 war und Mitglied im RAD als Maidenführerin war (vgl. ebd.).

„Dieser Funktion allein vermochte der Berufungsausschuss eine politische Bedeutung in diesem Falle nicht zuzuerkennen. Antragstellerin konnte daher noch al nom. Pg- Anerkennung finden und wird durch die Einstufung in Gruppe V für entlastet erklärt werden.“ (StAAH 221-11 Entnazifizierung, 48021).

Der Fall von Doris R. wirft zahlreiche Fragen auf, die weiterverfolgt werden könnten.

1. Inwiefern ist sie mit der Gestapo aneinandergeraten? Gibt es dazu noch Unterlagen?
2. Warum durfte sie ‚Volkspflegerin‘ werden, wenn sie anscheinend im Widerspruch zur NS-Ideologie stand?
3. Welche Haltung vertrat sie?
4. Was bedeutete dieser Widerstand für sie persönlich in der Ausbildung?
5. Unter den Leumundszeugnissen war eins von einer weiblichen Warburg dabei. War diese Frau Warburg Familienmitglied von Max Warburg, dem Unterstützer des SPIs in den 20er Jahren?

Angemerkt sei jedoch noch, dass sie bereits vor 1933 in einer NS-Organisation gewesen war und sie sich während der NS-Zeit in vielen NS-Organisationen engagiert hat, so dass der Widerstand in diesem Zusammenhang angezweifelt werden kann. Ihr Fall kann ein Hinweis für die unzureichend funktionierende Entnazifizierungsverfahren und vielleicht ein Hinweis darauf, dass die Alliierten gerade jungen Menschen gegenüber auf einen Gesinnungswandel hofften und ihnen durch die Härte im Urteil nicht ihre (berufliche) Zukunft verbauen wollten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die ‚Entnazifizierung‘ nicht gelungen war (vgl. Szodryzinski 2014, 36 ff.), was auch auf die ‚Entnazifizierung‘ des SPI zutrifft.

„Alles in allem verursachte die Entnazifizierung einen enormen bürokratischen Aufwand, ließ aber gleichwohl nahezu alle Beteiligten unbefriedigt zurück: Die meisten Deutschen, die sich nach Kriegsende bevorzugt als bemitleidenswerte Opfer einer nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gerierten, stellten das Verfahren grundsätzlich in Frage und versuchten nach Kräften, es zu unterlaufen.“ (Szodryzinski 2014, 36, Hervorhebungen nicht übernommen).

Für das SPI lässt sich festhalten, dass z.B. die Lehrende Zanthier, die ‚Erb- und Rassenlehre‘ unterrichtete, in Kategorie V einsortiert wurde. Frage ist zudem, inwiefern eine Lehrkraft, die eben jene konforme Lehre unterrichtete, eine konträre Lehre, hätte unterrichten können. Es kann stark bezweifelt werden, dass sich durch die ‚Entnazifizierung‘ das Menschenbild verändert hat.

6 Ausbildung der Wohlfahrtspflege im SPI von 1945 - 1949

Auf Bundesebene betrachtete orientierte sich die Wohlfahrtspflege bis in die 50er Jahre an der Ausbildung zur Weimarer Zeit sowie an den angelsächsischen Ländern. Eine Planung zur Neuausrichtung bzw. grundlegenden Reform wurde in den 50er Jahren begonnen (vgl. Amthor 2003, 554).

In der Ausbildung am SPI gab es drei verschiedene Schwerpunkte, aus denen einer gewählt werden konnte: Berufs- und Wirtschaftsfürsorge, Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrt (vgl. Amthor 2003, 496). Im SPI hießen die Schwerpunkte: Gesundheitspflege, Jugendwohlfahrtspflege und Sozialpädagogik oder Wirtschafts- und Arbeitsfürsorge (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 8).

Das Thema der Methodik wurde in der Nachkriegszeit in Deutschland weniger verfolgt. (s.O.) Zum einen war das Fach Methodenlehre in der preußischen Richtlinie von 1931 nicht vorgesehen (vgl. Sachße/ Tennstedt 2012, 171). Und zum anderen kam hinzu, dass in der unmittelbaren Nachkriegszeit die direkte Not im Fokus stand, deren Linderung Menschen in der Sozialen Arbeit als ihre vordringlichste Aufgabe betrachteten. Dagegen trat die Auseinandersetzung mit der eigenen Disziplin und Methodik in den Hintergrund (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 176).

Zeitgleich gab es aber dennoch eine Suche nach Neufindung der Wohlfahrtspflege. Das war jedoch ein schleppender Prozess. Trotz großer Fachdiskussion und Besuchen von Fortbildungen blieben die Rezeptionsansätze neuer Methoden erst einmal gering (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 174f.). Laut Sachße/ Tennstedt stieg das Interesse an Beratungsmethoden erst, als es Deutschland wirtschaftlich besser ging. In der großen Reform in den 60er Jahren wurden die Methoden dann auch in den Lehrplan integriert (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 167f.).

Es darf dabei jedoch nicht verkannt werden, dass es sehr wohl in der Nachkriegszeit Austausch gegeben hat. Einige Emigranten besuchten Deutschland und gaben wichtige Anstöße, andere remigrierten nach Deutschland. So wurde zum Beispiel 1949 das Haus Schwalbach mit dem Schwerpunkt social groupwork gegründet. Die Leiterin war Magda Kelber, die im German Educational Reconstruction Committee (G.E.R.) - einer britischen Organisation von Emigranten mit der Labour Party- Mitglied war. Auch Hertha Kraus kehrte 1948 nach Deutschland zurück, um casework zu verankern (vgl. Sachße/Tennstedt 2012, 175).

Es gab zwei Lehrgänge am SPI in der Nachkriegszeit. Die reguläre Ausbildung und 1948/1949 nach längerer Diskussion einen Sonderlehrgang (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte).

Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Sonderlehrganges lässt sich im Protokoll einer Sitzung der Sozialverwaltung vom November 1946 finden. Anwesend waren Angehörige aus der Praxis sowie Dr. Kipp (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 9).

Im besagten Protokoll wird thematisiert, dass Maßnahmen überlegt werden müssten, damit die Sozialarbeiter wieder mehr Güte entwickeln müssen. Im Protokoll wird vermerkt, dass Senator Dr. Nevermann es wie folgt ausdrückte:

„Dr. Nevermann weist einleitend darauf hin, daß durch die Verhältnisse der letzten Jahre sich die Güte der Mitarbeiter so verschlechtert habe, daß daran nicht mehr vorbeigegangen werden kann. Es müssen Maßnahmen überlegt werden, die möglichst schnell gründlich geschulte Kräfte der Verwaltungen zu führen. [...]“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 9a).

Um dies zu erreichen, sollte es kurze Lehrgänge für bereits tätige *Mitarbeiter* (Arbeitnehmerinnen der Behörden) geben. Darüber hinaus müssten auch weitere Lehrgänge für künftige Mitarbeitenden der Wohlfahrtspflege konzipiert werden. Dabei sollten es auch Menschen in den Lehrgängen geben, die die Not selbst erlebt hätten (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 9a).

Bis zum Beginn des Sonderlehrganges gab es scheinbar viel Diskussion um die Ausrichtung, Gestaltung und Rahmenbedingungen. Fragen waren zum Beispiel: Dauer des Lehrganges, für wen sollte er konzipiert werden und sollte es ein Sonderlehrgang oder Abendlehrgang sein (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, z.B. 9a; 6).

So vertrat Kipp von Anfang an die Meinung, dass die Ausbildung generalisierter sein müsse und so länger dauern sollte, um *Fürsorgerinnen* auszubilden, die überall arbeiten könnten (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 9a).

1948 kam es zu einer Einigung, so dass 1948 der Lehrgang neben dem regulären Lehrbetrieb begann.

Der Lehrgang wurde als einmalige Sonderregelung konzipiert (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 11).

6.1 Zweijährige Ausbildung am SPI

Ausgehend von zwei Quellen, die die Aufnahmebedingungen für das SPI regelten, wird ersichtlich, dass sich diese verändert haben. Es gab die Aufnahmebedingungen von 1947 sowie weitere, die nicht datiert wurden. Möglicherweise könnte die zweite Fassung von 1949 stammen, da das darauffolgende Dokument aus der Akte von 1949 stammt. Zusätzlich bezeichnet das SPI 1949 den Beruf als Wohlfahrtspflege und in dem offiziellen Schulstempel ist ebenfalls die Änderung ersichtlich (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 38, 71). Das würde ebenfalls dazu passen, da in der undatierten Fassung der Abschluss fett gedruckt als Wohlfahrtspflegerinnen angegeben wurde, anders als in der Fassung von 1947, in der keine Berufsbezeichnung vermerkt ist. Im Folgenden wird zwischen der Fassung 1947 und der „*Wohlfahrtspflegerinnen-Fassung*“ unterschieden (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 37f.).

Sowohl von den Aufnahmebedingungen im April 1947 als auch später für die Wohlfahrtspfleger(innen) Ausbildung werden nur Menschen zwischen 21 und 35 Jahren aufgenommen (vgl. StA HH/ 361-2 VI/3689, 37f.). Laut der Fachbeiratssitzung von 1949 sind die Schülerinnen bei Eintritt in die Ausbildung im Durchschnitt 25 Jahre alt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 70).

Es wurde eine mittlere Reife verlangt, andernfalls konnte als Volksschulabgängerin eine Aufnahmeprüfung absolviert werden. Es wurde eine pflegerische oder pädagogische Vorbildung verlangt, andernfalls eine drei jährige Berufsausbildung im öffentlichen Dienst, in der privaten Fürsorge oder im kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich. Zusätzlich musste ein einjähriges soziales Vorpraktikum oder eine einjährige Tätigkeit in der Pflege absolviert werden. Für Abiturientinnen galt dasselbe. Bei Frauen wurden zudem hauswirtschaftliche Kenntnisse erwartet. Bei Männern wurde eine handwerkliche Ausbildung gerne gesehen (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 37). Laut der Fachbeiratssitzung wurde zudem verlangt, dass die Frauen, die in die Familienfürsorge wollten, ein halbes Jahr in der Säuglingspflege tätig gewesen waren (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 70). Das Schulgeld betrug 240 RM pro Jahr (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 37f.). Während 1947 bei allgemeinen Anforderungen noch die Prüfung der gesundheitlichen Eignung fehlt, wurde sie bei der Aufnahmebedingung zur *Wohlfahrtspflege* verlangt. Des Weiteren wurde in beiden Dokumenten eine Prüfung der politischen, beruflichen und charakterlichen Eignung festgelegt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 37f.).

Jeder Jahrgang begann zum April (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 37f.). Bei den *Aufnahmebedingungen für den Wohlfahrtspfleger* findet sich zudem die Bemerkung, dass mit der staatlichen Prüfung zum Wohlfahrtspfleger abgeschlossen wurde. Nach einem einjährigen erfolgreichen Praktikum sollte dann die staatliche Anerkennung verliehen werden. Dieses Dokument schließt mit einer Übersicht der Berufsausübung ab (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 38).

Die *„Aufnahmebedingungen für die Ausbildung zum Wohlfahrtspfleger“* stammen möglicherweise aus dem Jahre 1949, da in diesem Zeitraum der Beruf am SPI unbenannt wurde (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 1/ Prüfungsakten 4, 5; 30). Des Weiteren fällt auf, dass die Berufsbezeichnung bei der überarbeiteten Version fettgeschrieben wurde. 1949 gab es mit der Namensänderung einen mindestens formalen Bruch mit der NS-Ideologie der ‚Volkspflege‘.

Neben diesen Aufnahmebedingungen mussten alle Schülerinnen einen Fragebogen der Militärregierung ausfüllen, der über die Eignung für diesen Beruf entschied (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689, 36). Wie lange diese Regelung galt, ist nicht ersichtlich.

Am SPI gliederte sich die Ausbildung in sechs Trimester. Im ersten, dritten sowie fünften und sechsten Trimester fand in der Schule Theorieunterricht statt. Das zweite und vierte Trimester waren dagegen Praxistrimester, in denen die Schülerinnen hauptsächlich im Praktikum war. Lediglich einmal die Woche fanden 1946 Arbeitsbesprechungen sowie Theorieunterricht im SPI statt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 168). 1949 waren die Theorietage für das zweite Trimester auf 1,5 Tage/ Woche erhöht worden, während im vierten Trimester scheinbar keine Theorietage angesetzt waren (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 38). Diese Trennung wurde beim Protokoll der Fachbeiratssitzung einen Monat später nicht gemacht (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 71).

Daneben waren die Schülerinnen über die Sommerwochen ebenfalls in der Praxis tätig (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 168). Auf der Fachbeiratssitzung von 1949 wurde die Anzahl der Wochen auf drei bis vier angegeben (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 71).

Die Ausbildung schloss mit einer staatlichen Prüfung ab. Nach erfolgreicher staatlicher Prüfung konnten sich die Schülerinnen 1946 nach wie vor mit der NS-Berufsbezeichnung ‚Volkspflegerin (Volkspfleger)‘ benennen (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 169).

1949 wurde das Nachpraktikum nach der Prüfung erwähnt. Dieses dauerte ein Jahr und erst durch ein erfolgreiches Zeugnis, ausgestellt von der Praktikumsstelle, wurde die staatliche Anerkennung zur *Wohlfahrtspfleger(in)* verliehen. In diesem einen Jahr gab es 14-tägige Treffen mit je vier Stunden Theorieunterricht, um das Nachpraktikum zu begleiten. Außerdem wurde das Praktikum von schriftlichen Berichten gerahmt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 71).

Es waren drei Ausbildungsgänge möglich: *Gesundheitsfürsorgerinnen*, *Jugendfürsorgerinnen* und *Wirtschaftsfürsorgerinnen*. Dabei war jeder ‚Volkspflegerin‘ der Zugang zur privaten Wohlfahrtspflege möglich (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 169). 1946 planten die Dozenten die Lehrgänge mit je maximal 30 Schülern (vgl. ebd.).

1949 wurde zudem angegeben, dass auch die Vorpraktikantinnen einmal im Monat zusammenkamen, um begleitet zu werden. Inklusive Vorpraktikum bis Nachpraktikum konnte die Ausbildung 1949 vier Jahre dauern (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 71).

Das SPI versuchte eine gründliche und breite praktische Ausbildung zu realisieren. Das wird daran ersichtlich, dass Kipp im Januar 1949 an die Schulbehörde schrieb, dass Außen- und Innendienste während der Praktika kennen gelernt werden und auch die Praxisstellen bei der Anleitung beteiligt waren (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 38). Das ist mit den Jahrgangsakten aus dieser Zeit kongruent.

Der Lehrplan in der Nachkriegszeit war formal identisch mit dem aus dem Jahr 1932.

Dabei war der Lehrplan in sechs Schwerpunkte untergliedert: Dabei handelt es sich um **Wohlfahrtskunde (inkl. Jugendwohlfahrtspflege), Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik, Psychologie und Pädagogik, Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge, Rechts-, Bürger- und Verwaltungskunde und Anstaltsfürsorge** (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 138ff.).

Innerhalb dieser Schwerpunkte gab es diverse Teilaspekte, die aufgeschlüsselt worden z.B. wann diese zu unterrichten waren.

Durch eine Aufschlüsselung von Hildegard Kipp an die Militärregierung 1946 zeigt sich, dass die Praxis am SPI doch etwas anders aussah (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 168ff.).

Laut dem Schreiben vom 28.2.48 wurden die Fächer Pädagogik, Psychologie, VWL, Volksbildung und Sozialpolitik von hauptamtlichen Lehrkräften unterrichtet. (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3692, 25ff.).

Weitere Fächer waren Rechtslehre (Grundlagen des Strafrechts und Familienrecht tiefer gehend), Verwaltungskunde und Aktenbearbeitung. Die Gesundheitslehre wurde von Ärzten gelehrt. In diesem Fach wurde scheinbar auch Sozialhygiene und Sozialpsychiatrie thematisiert. Des Weiteren wurden Wohlfahrtskunde, Jugendwohlfahrt und Sozialversicherung gelehrt. Alle Dozenten kamen aus dem Verwaltungsdienst. Es wurde zudem auch viel Wert auf den verwaltungstechnischen Aspekt der Arbeit gelegt.

Es gäbe, so das Schreiben, weitere Fächer, die nicht notiert wurden (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3692, 27).

Eine genaue Aufschlüsselung der Inhalte in den einzelnen Trimestern aus dem Jahr 1946 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Lehrplanübersicht aus dem Jahr 1946 (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VII/3680, 168f.).					
Unterstufe			Oberstufe		
Trimester	Schwerpunkt	Themen	Trimester	Schwerpunkt	Themen
1		Grundlegende Einführung und Kulturgeschichtliche Betrachtungen	5. und 6.		Die Praxis der öffentl. Fürsorge
1		Einführung in das Fürsorgewesen und die Fürsorgepflichtverordnung	5. und 6.		Jugendwohlfahrtspflege (dazu kommen am SPI weitere Spezifika)
1		Einführung in die Jugendwohlfahrtspflege	5. und 6.		Methoden zur Fürsorge und Sondergebiete der Wirtschaftsfürsorge
1		(Soziologische Einführung mit Besichtigungen)	5. und 6.		Probleme der Familie
1	Wohlfahrtskunde	Berufskunde	5. und 6.	Wohlfahrtskunde	Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
1	Psychologie und Pädagogik	Pädagogik	5. und 6.		Volkswirtschaftslehre
1	Psychologie und Pädagogik	Psychologie	5. und 6.		Sozialpolitik
1	Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	Gesundheitslehre	5. und 6.		Sozialpolitisches Seminar
1	Rechts-,Bürger- und Verwaltungskunde	Rechtslehre	5. und 6.		Sozialversicherung (Praktikum)
1	Anstaltsfürsorge	Jugendpflege	5. und 6.		Seminar: Berufsberatung und Seminar: Frauenarbeit
2	Praktikum	Praxis	5. und 6.		Seminar über Betriebswirtschaft (entfällt momentan, kein Interesse)
2	Wohlfahrtskunde	Arbeitsbesprechungen	5. und 6.		
2	Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	Krankheitslehre	5. und 6.	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Seminar über Arbeitsrecht (entfällt momentan, kein Interesse)
2	Psychologie und Pädagogik	Soziologisch-psychologische Besprechungen	5. und 6.		Pädagogik
3	Wohlfahrtskunde	Einführung in die Jugendwohlfahrtspflege	5. und 6.	Psychologie und Pädagogik	Psychologie
3	Wohlfahrtskunde	Besichtigungen	5. und 6.	Psychologie und Pädagogik	Sozialpsychiatrie
3	Wohlfahrtskunde	Volkswirtschaftslehre	5. und 6.	Psychologie und Pädagogik	Seminar: Fragen zur Volksbildung
3	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Sozialversicherungen	5. und 6.		Soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge
3	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Pädagogik	5. und 6.		Vertiefungsfächer haben keine Std.
3	Psychologie und Pädagogik	Psychologie	5. und 6.		Seminar: Volkskrankheiten und deren Bekämpfung
3	Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	Krankheitslehre	5. und 6.	Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	Seminar: Mutter- und Kinderfürsorge
3	Rechts-,Bürger und Verwaltungskunde	Verwaltungskunde	5. und 6.	Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	Seminar: Wohnungswesen
3	Anstaltsfürsorge	Jugendpflege	5. und 6.	Rechts-,Bürger- und Verwaltungskunde	Rechtslehre
4	Praktikum	Praxis	5. und 6.	Rechts-,Bürger- und Verwaltungskunde	Staatsbürgerkunde entfällt
4	Wohlfahrtskunde	Arbeitsbesprechungen	5. und 6.	Rechts-,Bürger- und Verwaltungskunde	Aktenbearbeitung
4	Anstaltsfürsorge	psychologisches Praktikum	5. und 6.	Anstaltsfürsorge	Anstaltskunde
			5. und 6.	Anstaltsfürsorge	Jugendpflege

Tabelle 1 Lehrplanübersicht aus dem Jahr 1946

Im ersten Trimester wurden die Schülerinnen in Wohlfahrtskunde, Psychologie und Pädagogik, Gesundheitslehre, Rechtslehre und Anstaltsfürsorge (Jugendpflege) unterrichtet.

Im zweiten Trimester wurde neben dem Praktikum und den Arbeitsbesprechungen die Krankheitslehre thematisiert.

Im dritten Trimester wurde Wohlfahrtskunde, VWL und Sozialversicherungen, Pädagogik und Psychologie, Krankheitslehre, Verwaltungskunde und Jugendpflege thematisiert.

Das vierte Trimester, das erste Trimester der Oberstufe, begann mit einem Praxissemester. Neben Arbeitsbesprechungen gab es ein psychologisches Praktikum.

Im fünften und sechsten Trimester wurden die sechs Schwerpunkte fortgesetzt. Für die inhaltliche Konkretisierung kann in der Abbildung 1 nachgeschlagen werden.

Das sechste Trimester wurde von den Abschlussprüfungen gerahmt (Examen, mündliche Prüfung sowie Hausarbeit) (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 4).

Mögliche Berufe für AbsolventInnen waren *Gesundheitsfürsorgerin*, *Jugendfürsorgerin* und *Wirtschaftsfürsorgerin*. Dabei konnten sie alle im öffentlichen wie auch privaten Sektor arbeiten (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 169).

Was genau am SPI in den einzelnen Fächern betrachtet und gelehrt werden sollte, wird anhand des Lehrplanes von 1932 ersichtlich, der im Folgenden exemplarisch dargestellt wird. Grundlage dieser Auswahl sind Aspekte der Kontinuität und Diskontinuität zwischen der NS-Zeit und der Nachkriegszeit.

Für den **Schwerpunkt der Wohlfahrtskunde** werden drei Themen näher betrachtet: Grundlegende Einführung und Kulturgeschichtliche Betrachtungen sowie Methoden der Fürsorge.

Grundlegende Einführung und Kulturgeschichtliche Betrachtungen wurden am SPI zusammen gelehrt. Hier sollte es laut Lehrplan einen ersten Überblick über Wohlfahrtspflege geben, sowohl strukturell, geschichtlich als auch bezüglich der Arbeitsfelder, der Aufgabe, den Voraussetzungen und dem Ziel. Auch sollte es um die Abgrenzung zu anderen Gebieten gehen. Bei kulturgeschichtlichen Betrachtungen wurde das Problem der Armut betrachtet sowie das „Arbeits- und Wirtschaftsleben. Gesellschaftliche Struktur. Kulturelle und weltanschauliche Zeitgedanken.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 140). Dazu wurden verschiedene geschichtliche Epochen betrachtet.

Hier wurden die NS-Lehrinhalte, wie das „Leben Hitlers, Gründung der NSDAP etc.“ radikal aus dem Lehrplan getilgt. Spannend wäre es zu ermitteln, welche kulturellen und

weltanschauliche Zeitgedanken besprochen wurden oder wie die Geschichte interpretiert wurde. Leider bieten die vorhandenen und erschlossenen Quellen keinen Aufschluss über die konkreten Unterrichtsinhalte.

Anders als Tennstedt schrieb, wurde im SPI laut Kipps Übersicht die Methoden der Fürsorge in der Oberstufe gelehrt. Dieses Thema wurde zusammen mit Sondergebieten der Wirtschaftsfürsorge unterrichtet. Laut Lehrplan sollten bei der Methodik die soziale Diagnose sowie soziale Therapie behandelt werden. Soziale Diagnose stammt aus den Anfängen der Professionalisierung der Sozialen Arbeit, die bereits 1932 im Lehrplan stand. (vgl. StAHH Oberschulbehörde VI 361-2 VI Lag. Nr. 2287) Beide Ansätze wurden von Salomon entwickelt, die sich mit individueller Fürsorge beschäftigen (vgl. Schröder 2010, o.S.).

Inhalte der Sondergebiete der Wirtschaftsfürsorge waren:

„Praxis der ? Unterhaltspflichtiger. Wirtschaftsfürsorge für den Mittelstand. Sonderfragen der Arbeitsfürsorge. Kriegsofferfürsorge, Fürsorge für Schwerbeschädigte, Erwerbseingeschränkte, Unwirtschaftliche, Asoziale, Wanderer und Obdachlose.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Es könnte sein, dass hier die ersten Beratungsversuche anhand der Beispiele in den Sondergebieten der Wirtschaftsfürsorge unternommen wurden. In wie weit das realisiert wurde, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln. Was hier jedoch auffällt, ist der Begriff ‚Asoziale‘. Ein Begriff aus der NS-Zeit übernommen, der geprägt von Willkür und ‚Rassenlehre‘ war.

In Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik wurden diese beiden Gebiete auch gelehrt.

In der Unterstufe gab es in Sozialpolitik eine Einführung unter dem Fokus der Arbeiter (Gewerkschaften, Betriebe, Arbeiterfrage) (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

In der Oberstufe lag der Fokus auf der Berufsberatung und Vermittlung auf Verträge und Arbeitnehmerschutz (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

In der Unterstufe lag der Fokus auf einer Einführung in die Volkswirtschaftslehre. In der Oberstufe wurde u.a. die Agrarpolitik, aber auch andere Themen betrachtet.

"Die soziale Struktur der Landbevölkerung. Wirtschaftliche Bedeutung der landschaftlichen Tätigkeit. Bodenreform. Siedlungswesen. Die ländliche Arbeitsfrage. Die wirtschaftlichen Lehren des Sozialismus. Statistik.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Laut Plan sollten die Lehren des Sozialismus betrachtet werden. Auch hier wäre eine fortführende Forschung sinnig, was die konkreten Inhalte waren: zum einen unter dem Aspekt des Antikommunismus durch den Kalten Krieg, zum anderen in Bezug auf die Sichtweise einer Lehrkraft, die zuvor viele Jahre im Faschismus unterrichtet hatte.

Psychologie und Pädagogik wurden getrennt unterrichtet (vgl. SoziPä V Volkspflugeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 1, 62). In der Unterstufe wurden einzelne Pädagogen betrachtet und die pädagogischen Bewegungen, z.B. Pestalozzi oder Rousseau. Auch wurden die Arbeitsfelder betrachtet. In der Oberstufe wurde auf die Erziehungsziele und Art und Mittel eingegangen (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 142). Hierbei stellt sich die Frage, von welcher Art der Pädagogik nach den Erfahrungen im Nationalsozialismus ausgegangen wurde.

Bei soziologisch-psychologischen Besprechungen in der Unterstufe sollten unter soziologischer Betrachtung die Lebensverhältnisse der Proletarier sowohl historisch als auch in der damaligen Gegenwart betrachtet werden. Es wurde der Klassenkonflikt und seine Akteure, sowie „Freizeit. Religion“ und „Nation und Internationalismus. Sozialismus.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 142).im Unterricht behandelt.

Wie diese Themen im Unterricht behandelt wurden – als mögliche gesellschaftliche Modelle oder als Schreckensbild des Kommunismus unter dem Einfluss des beginnenden Kalten Krieges, kann aus den vorliegenden Quellen nicht geklärt werden.

Bei dem Thema der Sozialpsychiatrie während der Oberstufe wurde sich mit „psychischen Anomalien und Erkrankungen für den Einzelnen, für das Gemeinschaftsleben [...]“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 143) auseinandergesetzt. Das beinhaltete ferner die Betrachtung von Psychopathologie, die Folgen für Vererbung und Keimschädigung sowie die Betrachtung zwischen abnormalen Seelenleben und Schwererziehbarkeit und Verwahrlosung und Asozialität (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 143).

Im Schwerpunkt **Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge** wurden Gesundheitslehre und Krankheitslehre unterrichtet, so wurden z.B. in der Unterstufe die menschliche Anatomie und Körpertätigkeiten betrachtet. Ferner wurde über Ernährung, Körperpflege und Kleidung gesprochen (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 143).

In der Krankheitslehre wurde neben der Klärung von Begrifflichkeiten und Symptomen über verschiedene Krankheitsursachen gesprochen. In der Oberstufe wurde unter diesem Stoffschwerpunkt die „soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge“ thematisiert (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 143f.). Auffallend hierbei ist, dass neben der Bekämpfung von Krankheit die Verhütung, Heilung und Versorgung im Mittelpunkt steht. Adressatengruppe hierbei waren neben Geisteskranken und Schwangeren z.B. Körperbehinderte (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 144). Anders als im Vertiefungsfach ‚Krüppelfürsorge‘ wurde von körperlicher Behinderung gesprochen.

In diesem Vertiefungsfach stand neben der geschichtlichen Entwicklung und der gesetzlichen Grundlage u.a. die Organisation in Hamburg im Fokus, aber auch der ‚Krüppel selbst‘: Es ging um den „Begriff Krüppel. Beschreibung der einzelnen Krüppelleiden, ihre Behandlung und Bedeutung für Leben und Beruf, mit Vorführung. Seelenleben des Krüppels.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 144).

In **Rechts-, Bürger- und Verwaltungskunde** sollte sich sowohl in der Unter- als auch Oberstufe mit Staatsbürgerkunde auseinandergesetzt werden. Im SPI fand dies 1946 nicht statt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 168).

Inhaltlich sollte es um die Entwicklung des Staates gehen, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Verfassung, Reichsgesetze, parlamentarisches System. Möglicherweise wurde es deswegen nicht mehr gelehrt, weil Deutschland besetzt war und die Staatsform nicht kompatibel bzw. noch zu unklar für die Behandlung des Themas war. Dafür waren ein- bis zweimal monatliche Treffen zu den tagesaktuellen Themen vorgesehen und die staatsbürgerliche Gesinnung und Verantwortung zu pflegen (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 145).

Hier lässt sich beobachten, dass die Grundlage der PO aus der Weimarer Republik stammte.

Die Anstaltsfürsorge, der letzte Punkt, sollte in den anderen Schwerpunkten mit aufgegriffen werden, so dass diese immer präsent war, z.B. in dem Bereich der Jugendwohlfahrtspflege (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 146).

Neben diesem Lehrplan gab es seit Ende der 40er Jahre die sogenannte musische Woche. Was dort genau gelehrt wurde, dokumentieren die Akten nicht (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700, 72).

6.2 Sonderlehrgang 1948/49

Am 14.12.46 schickte Kipp an die Schulverwaltung einen Stundenplanentwurf. Dieser orientierte sich an dem genehmigten Lehrplan der ‚Volkspfleger(innen)‘. Laut einem handschriftlichen Vermerk wurde dieser am 18.01.47 genehmigt und brauchte keine Erlaubnis von der Militärregierung (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 11). Zusätzlich wurden die Aufnahmebedingungen aus diesem Dokument ersichtlich.

Aufgenommen wurden diejenigen, die vom Arbeitgeber vorgeschlagen wurden, ein Zeugnis über eine fürsorgliche Tätigkeit, die mindestens ein Jahr andauert hatte, vorzeigen konnten. Das Aufnahmealter lag zwischen 24 und 40 Jahren. Als Schulbildung wurde die Mittlere Reife verlangt. Andernfalls musste eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Zusätzlich gab es genaue Vorstellungen über die praktische Vorbildung als ‚Volkspflegerin‘, da im Sonderlehrgang überwiegend auf die praktische Anleitung verzichtet wurde. Die staatliche Anerkennung wurde erst nach zwei Jahren verliehen, um zu prüfen ob der Schüler sich bewährt hatte (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 11).

Lehrplanübersicht des Sonderlehrganges aus dem Jahr 1946 (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 11).					
Trimester	Schwerpunkt	Thema	Trimester	Schwerpunkt	Thema
1		Einführung in das Fürsorgewesen	2	Psychologie und Pädagogik	Pädagogik
1		Geschichte der Wohlfahrtskunde	2		Psychologie
1		Einführung in die Jugendwohlfahrtspf.	2		Sozialpsychiatrie
1	Wohlfahrtskunde	Berufskunde	2	Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge	Gesundheits- und Krankheitslehre
1	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Volkswirtschaftslehr	2		Wohnungswesen
1		Sozialversicherung	2	Rechts- und Verwaltungskunde	Rechtslehre
1		Pädagogik	2		Verwaltungskunde
1		Psychologie	2		Aktenbearbeitung
1		psychologische Bespr.	3		Einführung in das Fürsorgewesen
1		Psychologie und Pädagogik	Fragen der Volksbildung		3
1	Gesundheitslehre und Gesundheitsfürsorge	Gesundheits- und Krankheitslehre	3	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Volkswirtschaftslehre
1	Rechts- und Verwaltungskunde	Rechtslehre	3		Sozialpolitik
1		Verwaltungskunde	3		Sozialversicherung
1		Besichtigungen	3	Psychologie und Pädagogik	Pädagogik
1		Besprechung d. Besichtigungen	3		Psychologie
2	Wohlfahrtskunde	Einführung in das Fürsorgewesen	3	Rechts- und Verwaltungskunde	Rechtslehre
2		Einführung in die Jugendwohlfahrtspf.	3		Spezialführungen
2	Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik	Volkswirtschaftslehr	3		Besprechung d. Besichtigungen
2		Sozialpolitik	3		Lektüre von Fachzeitschriften
2		Sozialversicherung	1 und 3		Klausuren
2		Berufsberatung und Arbeitsvermittlung			

Tabelle 2 Lehrplanübersicht des Sonderlehrganges aus dem Jahr 1946

Laut dem Notenspiegel des Sonderlehrganges wurden folgende Fächer unterrichtet: Psychologie, Pädagogik, Gesundheitslehre, Jugendwohlfahrtspflege, VWL, Rechtskunde, und Volksbildungskunde. Zusätzlich wurden weitere drei Fächer unterrichtet, die allerdings nicht eindeutig zu entziffern sind. Das, was nicht leserlich ist, ist mit einem Fragezeichen gekennzeichnet. Leserlich zu diesen drei Fächern waren: Sozialversicherungs?, Fürsorge? und Sozialpolitik?.

Auffallend dabei ist, dass die zugeordneten Lehrkräfte zum Teil andere als in der regulären Ausbildung waren. So unterrichteten laut Akten weder Kipp noch Zanthier, im Sonderlehrgang (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte, 33; 34).

7 Exemplarische Vergleiche der Lehrpläne der NS-Zeit und der Nachkriegszeit

Das Vorgehen zum exemplarischen Vergleich der Lehrpläne wird zunächst mithilfe einer Tabelle erfolgen, um eine erste Übersicht zu erhalten.

Anschließend werden einzelne Themengebiete aus den Fachgruppen direkt miteinander verglichen.

Hierbei sei angemerkt, dass Gesundheitslehre, Psychologie und Pädagogik in dem Lehrplan von 1937 fehlen, so dass diese Fachgebiete von 1937 und 1945 nicht miteinander verglichen werden können.

Die Fokussierung auf die (die ursprünglich 2-jährigen) regulären Lehrgänge liegt zu Grunde, dass die Sonderlehrgänge nur vom Namen her vergleichbar sind, aber völlig verschiedene Ziele hatten. Für weitere Forschungsvorhaben wäre es interessant, diese Unterschiede genauer zu betrachten.

	<u>Volkspflege (1937)</u> (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1.Dezember 1937).	<u>Volkspflege (November 1945)</u> (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680).		<u>Volkspflege (1937)</u> (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1.Dezember 1937).	<u>Volkspflege (November 1945)</u> (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680).
Wohlfahrtskunde (und Jugendhilfe)	Wohlfahrtskunde und Jugendhilfe: Unterstufe: Allgemeine Einführung in die Wohlfahrtskunde, Berufskundliche Einführung in die Arbeitsgebiete des Volkspfleger und der Volkspflegerin, Uebungen zur Praxis der Volkspfleger(innen), Das Recht der öffentlichen Fürsorge, Jugendhilfe, Einführung in die praktische Wohlfahrtsarbeit Oberstufe: Das Recht der öffentlichen Fürsorge, erarbeitet in Uebungen, Uebungen zur Praxis der Volks(pflegerinnen), Jugendhilfe, Anstaltsfürsorge, Einführung in die praktische Wohlfahrtsarbeit, Seminar über Betriebswissenschaft und Betriebsfürsorge	Wohlfahrtskunde: Unterstufe: Grundlegende Einführung, Einführung in das Fürsorgewesen und die Fürsorgepflichtverordnung, Einführung in die Jugendwohlfahrtspflege, Soziologische Einführung (mit Besichtigungen), Berufskunde, Arbeitsbesprechungen, kulturgeschichtliche Betrachtungen Oberstufe: Die Praxis der öffentlichen Fürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Methoden der Fürsorge, Probleme der Familie, Sondergebiete der Wirtschaftsfürsorge, die Organisation der freien Wohlfahrtspflege	Sozialpolitik	Unterstufe: Deutsche Sozialgeschichte, der heutige Stand um die wichtigsten Einzelgebiete der Sozialpolitik, Gesetzliche Grundlagen der Sozialversicherung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Besichtigungen von Betrieben unter zwei Gesichtspunkten Oberstufe: Einzelgebiete der Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Wohnungs- und Siedlungswesen, Seminar über Familie und Familienfürsorge, Berufsberatung und Arbeitseinsatz	Sozialpolitik und Volkswirtschaft wurde zusammengefasst
Psychologie und Pädagogik	nicht im vorliegenden Dokument vorhanden	Unterstufe: Pädagogik, Psychologie, soziologisch-psychologische Besprechungen Oberstufe: Pädagogik, Psychologie, Sozialpsychiatrie, Fragen der Volksbildung	Wirtschaftslehre	Unterstufe: Einführung in die Wirtschaftskunde, verschiedene Arten von Volkswirtschaften in der Welt, die Wertlehre und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre, das Geld und seine Gestaltung im Wirtschaftsleben Oberstufe: Volkswirtschaftspolitik, die vierjahrespläne als Ausdruck moderer Volkswirtschaftspolitik, Hauswirtschaft und Volkswirtschaft	Sozialpolitik und Volkswirtschaft wurde zusammengefasst
Gesundheitslehre/ Gesundheitsfürsorge	nicht im vorliegenden Dokument vorhanden	Unterstufe: Gesundheitslehre (fakultativ), Krankheitslehre Oberstufe: Soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Vertiefungsfächer: Geschlechtskrankheiten, Alkoholfrage und Trinkerfürsorge, Krüppelfürsorge, Seminar: Volkskrankheiten und deren Bekämpfung, Mutter- und Kinderfürsorge, Wohnungswesen	Volks-wirtschaftslehre und Sozialpolitik	siehe Wirtschaftslehre und Sozialpolitik	Unterstufe: Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Sozialversicherung Oberstufe: Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, Frauenarbeit, Sozialpolitisches Seminar, Sozialversicherung
Rechts-, (Bürger-) und Verwaltungskunde	"Rechtslehre und Verwaltungskunde" Unterstufe: Allgemeine Rechtslehre, Aufbau der Hamburger Verwaltung und Einführung in die Organisation der sozialen Aemter, Aufbau und Organisation der NSV Oberstufe: Seminar über Familienrecht	"Rechts, Bürger- und Verwaltungskunde" Unterstufe: Rechtslehre, Staatsbürgerkunde, Verwaltungskunde Oberstufe: Rechtslehre, Staatsbürgerkunde, Aktenbearbeitung	Anstaltsfürsorge	nicht als Schwerpunkt im vorliegenden Dokument vorhanden	Anstaltsfürsorge, Psychologisches Praktikum, Jugendpflege [nicht in Schulstufen unterteilt]

Tabelle 3 Tabellarischer Vergleich der Lehrpläne

Bei der Betrachtung der Tabelle werden verschiedene Aspekte deutlich, die im Folgenden dargestellt werden:

1. Es fehlen beim Lehrplan von 1937 Psychologie und Pädagogik sowie Gesundheitsfürsorge.
2. Wirtschaftslehre und Sozialpolitik haben in den Plänen verschiedene Gewichtungen.
3. Bürgerkunde ist in der Nachkriegszeit neu dazugekommen.
4. Anstaltsfürsorge hat eine unterschiedliche Gewichtung.

Im Folgenden werden nun die **Fachgruppen** genauer betrachtet werden.

Fachgruppe Wohlfahrtskunde

Sowohl im Lehrplan aus dem Jahr 1937 als auch im Lehrplan von 1945 ist eine Einführung vorgesehen. Inhaltlich waren diese aber sehr unterschiedlich.

In der NS-Zeit wurden unter einer grundlegenden Einführung in die Wohlfahrtskunde fünf Aspekte verstanden:

„Die Struktur des deutschen Volkes. [...] Die Notstände und der Hilfsbedürftige. [...] Das Ziel der Wohlfahrtspflege und die Aufgabengebiete. [...] Die Träger der Wohlfahrtspflege. [...] Formen und Methoden der Wohlfahrtspflege.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

In der Nachkriegszeit wurden dagegen folgende Themen unter der Einführung gefasst:

„Entwicklung, Wesen, Hauptarbeitsgebiete und gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege und ihrer einzelnen Gebiete. Der Hilfsbedürftige: soziologischer Tatbestand und individuelle Bedürfnislage. Begriffe, Aufgabe und Ziel der der Wohlfahrtspflege. Abgrenzung gegen Kultur-Wirtschafts- und Sozialpolitik. Formen der der Wohlfahrtspflege: offene, geschlossene, halboffene Fürsorge. Der Helfer: sachliche und persönliche Voraussetzungen. Triebkräfte der Wohlfahrtspflege und die aus ihnen erwachsenen Organisationen. Überblick über die Hauptaufgabengebiete der Wohlfahrtspflege.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 139).

Aus diesem Vergleich wird ersichtlich, dass in der Nachkriegszeit die geschichtlichen Entwicklungen ausdrücklich beleuchtet wurden. Auch wird scheinbar mehr Wert darauf gelegt, grundsätzlicher über die Wohlfahrtspflege und über die Rolle der Helfer zu sprechen. Weiter fällt auf, dass soziologischen Aspekte ausdrücklich in die Themenliste aufgenommen wurden. Die politischen Abgrenzungen sollten ebenfalls thematisiert werden. Erstaunlich ist, dass, wie beispielhaft am Zitat aus dem Lehrplan von 1937, die Wohlfahrtspflege als Begriff verwendet wird.

Aus der Klausur, die eine Schülerin 1946 über den Beruf der Wohlfahrtspflegerin geschrieben hat, geht hervor, dass es darum gehe die Not zu überwinden. Dabei könne die Not auch

unverschuldet kommen. Die Fürsorge müsse beim Menschen ansetzen. Gerade die Seele, die bis jetzt stiefmütterlich behandelt sei, müsse mehr Beachtung finden. Gleichzeitig liege ein Fokus auf der Familie. Die *Fürsorgerin* selbst stehe helfend dem einzelnen, dem Volke und dem Staate gegenüber. Hier kann möglicherweise der Ansatz des Doppelmandates erkannt werden. Die Grundlage ihres Handelns müsse Liebe sein (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 6f.).

„Menschen können nun in Notzeiten geraten durch die verschiedensten Umstände: durch eigenes Verschulden, durch einen anderen Menschen oder durch ein unvorhergesehenes, unverschuldetes Ereignis-, die Notzeiten können materieller, körperlicher oder seelischer Art sein; die Notstände können zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein. [...] Aus all' diesen problemkomplexen [sic!] muß uns doch einfach die Frage kommen: wie überwinden wir diese Not? [...] So wie der Arzt das kranke Glied zu heilen versucht, so muß die Arbeit der Fürsorge ergänzend sein, helfend da ansetzen, wo die Einigung: Körper-, Geist- Seele gestört ist. Ja, gerade die Seele liegt so unendlich häufig erkrankt vor uns. Die Seele war bisher das Stiefkind in der Erziehung; sie wurde wenig oder garnicht [sic!] beobachtet oder geweckt. Die Familie ist die natürliche Quelle der Lebenseinigung. [...] Die Fürsorgerin steht in ihrem Beruf als förderndes Mitglied sowohl dem einzelnen Menschen gegenüber als auch als Verantwortliche dem Volke, dem Staate gegenüber. [...] Ja, muß darüber hinaus bewußt ihre Seele durch Liebe, durch Einsicht, durch Mitgefühl und -denken [sic!] mitschwingen lassen für andere, erkrankte Menschen. Liebe, strahlende Liebe fehlt so vielen Menschen, die in Notzeiten am Wegesrande stehen und auf eine gehobene Hand warten. Strömt wieder mehr Liebe von Mensch zu Mensch, so wird das gegenseitige verstehen, die Achtung und der Glaube erwachen. Ich glaube, daß im tiefsten Grunde darin die „Berufung“ der Fürsorgerin liegen muß.“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 6f.).

Interessant ist, dass unter der Liebe eine menschenfreundliche Haltung, die auf Toleranz und gegenseitigem Verständnis basieren sollte, verstanden wurde. Entgegen der NS-Zeit stand nun das Individuum im Vordergrund und nicht mehr ‚das Volk‘. Auch die Idee der unverschuldeten Not, die zum ersten Mal während des 1. Weltkrieges durch die Kriegsfolgen auf alle gesellschaftlichen Schichten sehr deutlich geworden war und Eingang in die Sozialstaatlichkeit der Weimarer Republik gefunden hatte, wird nun wieder reflektiert (vgl. Hering/Münchmeyer 2014, 92f.). Die Familie wiederum war auch in der NS-Zeit als Zentrum der sozialen Bindung verstanden worden, insofern war der Bezug auf Familie nichts wirklich Neues (vgl. auch Kapitel 3.1).

Weitere aufschlussreiche Erkenntnisse wären zum einen wie diese Theorie praktisch gelebt wurde und zum anderen wie die Fragestellung während der NS-Zeit beantwortet worden wäre.

Thema Berufskunde

Berufskunde 1945:

„Die Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates. Entstehung und Ausbreitung sozialer Ausbildungsgänge und der Wohlfahrtsschulen in ihren einzelnen Typen von 1899 bis zur Gegenwart. Die Gestaltung der praktischen Arbeit mit Vorträgen der in den einzelnen Zweigen führenden Persönlichkeiten.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 140).

1937:

„Berufskundliche Einführung in die Arbeitsgebiete des Volkspfleger und der Volkspflegerin. a) im öffentlichen Dienst (Familienfürsorge- Jugendamt – Gesundheitsamt – Heimerziehung - Weibliche Polizei). b) Arbeit in der NSV. c) Arbeitsamt.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Hier wird deutlich, was Fesel und Dünkel bereits herausgefunden haben: Während der NS-Zeit wurden viele Lehrinhalte verschlankt und mehr auf die Praxis zugeschnitten. Die theoretische Grundlage, die es vor 1933 gegeben hatte, fehlte in der NS-Zeit. In der Nachkriegszeit sollte sie erneut die Basis der Ausbildung bilden.

Die Thematisierung von Jugendarbeit findet sich 1937 als Jugendhilfe und 1945 als Jugendwohlfahrtspflege. Sowohl in der Unterstufe als auch Oberstufe wurde das Thema Jugendarbeit besprochen.

1937 wurden unter der Jugendhilfe in der Unterstufe folgende Themen subsumiert:

„a) Vormundschaftswesen. (BGB und RJWG) b) Pflegekinderwesen. c) Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

In der Einführung in die Jugendwohlfahrtspflege ab November 1945 lässt sich die Reakademisierung erkennen:

„Geschichte der Jugendwohlfahrt. Grundgedanken des RJWG. Aufgabenkreis des Jugendamtes. Vormundschaftsrecht. Pflegekindschutz. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Jugendwohlfahrtsbehörden. Die Stellung der Jugendbehörden zwischen den übrigen Erziehungsmächten. Grundzüge des Jugendgerichtsgesetzes.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 139).

In der Oberstufe wurde bei dem Vergleich weiter deutlich, dass unterschiedliche Aspekte im Mittelpunkt standen: Zur NS-Zeit der rechtliche und in der Nachkriegszeit der pädagogische Fokus.

Jugendhilfe

„a) Jugendgerichtsgesetz (Besuch der Jugendgerichtsverhandlungen). b) Uebungen über die Stellung des Jugendlichen im Recht. (Arbeitsrecht, Sozialversicherung usw.)“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Jugendwohlfahrtspflege

„Erweiterung des Blickfeldes durch Heraushebung der sozialpädagogischen Zielsetzung und ihre Durchführung. Die Gestaltung der Kollektivverantwortung der an der Erziehung beteiligten Kräfte. Vorbeugung und Heilung. Die „freiwilligen“ Aufgaben als „bedingte Pflichtaufgaben“. Das Zusammenwirken der Erziehungsträger im Einzelnen. Verwaltung der Jugendwohlfahrt in Preussen und in Hamburg. Einzelaufgaben des RJWG: Durchführung des Pflegekindesschutzes. Die Gefährdetenfürsorge als Ausfluss gesetzlicher Einzelbestimmungen. Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung. Ueberblick über die Anstaltserziehung. Die Praxis des Jugendgerichts und seine Erziehungsmittel. Die Frage der Bewahrung.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 140).

Bei dieser Betrachtung liegt die Beobachtung nahe, dass es sich bei der Frage um Jugend auch um eine (Re)-Pädagogisierung handelt. Interessant wäre, welches Menschenbild hierbei im Fokus stand.

Fachgruppe Recht

Nach der NS-Zeit wurde Staatsbürgerkunde als Thema in den Block Rechts-, Bürger- und Verwaltungskunde integriert. Anders als in der NS-Zeit, wurde in der die Unterstufe nur allgemeine Rechtslehre und Verwaltungskunde gelehrt wurden (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 145).

Unter Verwaltungskunde wurde in der NS-Zeit der Aufbau der Hamburger Verwaltung und die Einführung in die Organisation der sozialen Ämter und Aufbau und Organisation der NSV mit entsprechender Betrachtung von Verwaltungsstrukturen subsumiert (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937). Auch hier lässt sich die breiter angelegte Dimension nach 1945 erkennen. Es wurden Aufgabe, Wesen und Ziel der Verwaltung betrachtet, ehe sich die Verwaltungsprinzipien angeschaut wurden (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 145).

In der Oberstufe wurde in der NS-Zeit Familienrecht unterrichtet (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937). In der Nachkriegszeit blieb Rechtslehre und Staatsbürgerkunde auch in der Oberstufe im Lehrplan

integriert und wurde um Aktenbearbeitung statt Verwaltungskunde ergänzt (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 146).

Der große Unterschied lässt sich gut an der Einleitung des Schwerpunktes erkennen:

„Es wird Wert gelegt auf die Pflege eines klaren Rechtsbewusstseins und Beherrschung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, die in de[r] [sic!] praktischen Arbeit angewendet werden müssen. Weiterhin erfolgt eine eingehende [sic!] Einführung in die verwaltungstechnischen Aufgaben.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

1945 hieß es dagegen:

„Ziel der Rechtslehre ist die Erweckung des Verständnisses für die Bedeutung rechtlicher Regelungen und Schulung des begrifflichen Denkens sowie Nachweis der grossen Zusammenhänge im Rechtssystem, die den Schülern die systematische Einordnung der in anderen Unterrichtsfächern gesondert durchgearbeiteten rechtlichen Materialien ermöglicht. In der Staatsbürgerkunde erscheint wichtiger als die Vermittlung von Einzelkenntnissen die Pflege staatsbürgerlichen Gesinnung und die Stärkung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins. Daher finden während der ganzen Schulzeit monatlich ein- bis zweimal Besprechungen „politischer Tagesfragen“ statt, die mit den Gegenwartsproblemen vertraut machen.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 145).

Im November 1945, als sich für das besetzte Deutschland noch keine klare zukünftige Verfasstheit erkennen ließ, war die etwas schwammige Formulierung der Rechtslehre sicherlich der Unsicherheit der politischen Verhältnisse geschuldet. Als gesetzliche Grundlagen der sozialen Arbeit blieben die Weimarer Gesetze wie RJWG und Fürsorgepflichtverordnung bestehen (vgl. Hering/Münchmeyer 2014, 214). Allerdings waren sie auch in der NS-Zeit grundsätzlich beibehalten worden und nach den Vorstellungen der NS-Ideologie modifiziert worden. Sie dienten nach 1945 sicherlich als eine Art ‚Anker‘ in der Ungewissheit und Grundlage des Pragmatismus zur Bekämpfung der unmittelbaren Not.

Als Veränderung ist sicherlich zu werten, dass es überhaupt eine Aussprache zu tagespolitischen Fragen durch Lehrende gab. Was dort dann gesprochen wurde bleibt unklar (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

Fachgruppe(n) Sozialpolitik und Wirtschaftslehre

Der Schwerpunkt **Sozialpolitik** hatte in dem Lehrplan der NS-Zeit einen hohen Stellenwert (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937). Nach der NS-Zeit wurde **Sozialpolitik mit Volkswirtschaftslehre** in einen Schwerpunkt zusammengefasst (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Um einen möglichen inhaltlichen Vergleich zu ziehen wird anders als in der Tabelle der Nachkriegsschwerpunkt gesplittet. Die Nationalsozialisten haben unter **Sozialpolitik** auch die Sozialversicherungsthematik gefasst (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Die Unterstufe zur NS-Zeit hatte in **Sozialpolitik** die deutsche Sozialgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Strömungen des „Liberalismus und Nationalsozialismus“, sowie

„Der heutige Stand und die wichtigsten Einzelgebiete der Sozialpolitik [...] gesetzliche Grundlagen der Sozialversicherung [...] Wohnungs- und Siedlungswesen [...] Besichtigungen von Betrieben unter Gesichtspunkten a) Stellung der Menschen zur Arbeit und im Betrieb. B) Frauen-, Männer- und Jugendlernenarbeit.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Dagegen war der Fokus nach 1945 in Sozialpolitik ein anderer: „Sozialpolitische Einführung. Fragen der Betriebe, der Gewerkschaften und Arbeitsverbände. Die Arbeiterfrage.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Was unter der Arbeiterfrage thematisiert wurde bleibt hierbei unklar.

Inwieweit Liberalismus und Nationalsozialismus konträr zueinanderstanden oder nicht doch ein ambivalenteres Verhältnis gegeben war, wird aktuell neu diskutiert. Eine mögliche Quelle zum Nachverfolgen wäre: „Liberalismus und Nationalsozialismus -eine Beziehungsgeschichte“, eine Tagung der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin (vgl. Ullrich, 2018, o.S.; Becker 2016, o.S.).

Auch die Themen rund um Sozialversicherungen sind 1945 weniger spezifisch, dafür jedoch grundlegender. Es wird *„[...] [über] Struktur jeder Versicherungsorganisation als Gefahrgemeinschaft. Gegenüberstellung von Sozialversicherung und Privatversicherung, bzw. Fürsorge. Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Sozialversicherung, Grundzüge der einzelnen Zweige der Sozialversicherung [gesprochen].“* (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Die Nazis führten den Schwerpunkt in der Oberstufe genauso wie in der Unterstufe fort: Einzelgebiete der Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Wohnungs- und Siedlungswesen, Seminar über Familie und Familienfürsorge, Berufsberatung und Arbeitseinsatz.

Neu war ein Seminar über Familie und Familienfürsorge sowie die Berufsberatung und der Arbeitseinsatz (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937).

Unter den Einzelgebieten wurde zum Beispiel der Arbeitsschutz, internationale Sozialpolitik, Mittelstandspolitik und Allgemeines zur Sozialversicherung thematisiert. In der Sozialversicherungsthematik wurden sich die Gesetze angeschaut und dazu Anwendungsübungen. Themen im Seminar sollten sein:

„a) Aufgaben der Familie und ihrer Glieder. b) Entwicklung der Familie. c) Untersuchungen über Bestand und Lockerung. d) Maßnahmen des Wiederaufbaues. e) Einbau der Familienfürsorge in die Maßnahmen zum Wiederaufbau der Familie.“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937)

Im letzten Themenkomplex werden u.a. über die unterschiedlichen Arbeitseinsätze von Männern und Frauen gesprochen (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937). Hier ist auffallend, dass die Familienpolitik in diesem Kontext einen eigenen Themenkomplex bildete.

In der Oberstufe der Nachkriegszeit wurde dagegen der Fokus im Themenfeld der Sozialpolitik auf die „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. AVAVG. Arbeitsvertrag, Tarifvertrag und Schlichtung. Arbeitsschutz und Lohnschutz. Arbeitsverfassung. Gewerbeaufsicht. Internationale Sozialpolitik.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141f.) gelegt. Hinter AVAVG verbirgt sich das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, welches 1927 verabschiedet wurde (vgl. Brunner 1997, o.S.).

In der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, welche als Seminar gegeben wurden, lag der Fokus auf der „[...] volkswirtschaftliche[n] und pädagogische[n] Aufgabe. Organisation und Technik der Berufsberatung. Gesetzliche Grundlagen. Eignungsfeststellung und ihre Methoden. Zusammenarbeit von Berufsberatung und Fürsorge. Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 142).

Daneben gab es zwei weitere Seminare und ein Praktikum: Frauenarbeit und das sozialpolitische Seminar sowie das Sozialversicherungspraktikum. Dort wurden u.a. Fälle diskutiert (vgl. StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 142). Neben der Betrachtung von Frauenarbeit in verschiedenen Bereichen (wie im Handel oder Landwirtschaft aber auch hauswirtschaftlich) wurde u.a. über den Schutz der arbeitenden Frau gesprochen. Ein weiterer Punkt ist „Frauenarbeit als volkswirtschaftliches und individuelles Problem.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 142).

Auch hier wäre es spannend, wie die Besprechungen zu diesen Themen aussahen.

In der Nachkriegszeit wurde stark an die Weimarer Republik angeknüpft. Der Schwerpunkt lag wieder eher auf Theorie als auf Berufspraxis. Eine vertiefte Analyse wäre durchaus noch nötig um die Unterschiede zwischen NS-Zeit, Weimarer Republik und Nachkriegszeit am Beispiel von Klausuren, Hausarbeiten oder Referatsniederschriften festzustellen.

Wirtschaftslehre

Unter den Nazis sollten in der **Wirtschaftslehre** „die Zusammenhänge von Volkswirtschaft und völkischer Staatspolitik [...] sichtbar gemacht [werden].“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1.Dezember 1937).

In der Unterstufe wurde dementsprechend folgendes gelehrt:

Einführung in die Wirtschaftskunde (inklusive Widerlegung der materialistischen Auffassung), verschiedene Arten von Volkswirtschaften in der Welt, die Wertlehre und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre sowie das Geld und seine Gestaltung im Wirtschaftsleben (vgl. StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1.Dezember 1937).

In der Oberstufe folgten dann diese Themen:

„Volkswirtschaftspolitik. [...] die Vierjahrespläne als Ausdruck moderner Volkswirtschaftspolitik. [...] Hauswirtschaft und Volkswirtschaft. [...]“ (StAHH 362-5/2 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1.Dezember 1937).

Es wird die starke Ideologisierung der Wirtschaft im Sinne des Nationalsozialismus deutlich und die Ablehnung des Sozialismus.

Dagegen stand zum Teil im deutlichen Widerspruch der Lehrplan vom November 1945 für Volkswirtschaftslehre:

„Begriffliche und gesellschaftliche Einführung. Die Tatsachen des Wirtschaftslebens. Gewerbepolitik. Betriebssysteme. Unternehmungsformen. Zusammenschlüsse. Handelspolitik – Geld – Kredit. [...] Agrarpolitik. Die soziale Struktur der Landbevölkerung. Wirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Bodenreform. Siedlungswesen Die [sic!] ländliche Arbeiterfrage. Die wirtschaftlichen Lehren des Sozialismus. Statistik.“ (StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680, 141).

Die Thematisierung der Agrarpolitik lässt sich bei beiden Lehrplänen finden. Auffallend ist jedoch, dass während der NS-Zeit der materialistischen Auffassung schon per Lehrplan widerlegt werden sollte, während in der Nachkriegszeit es immerhin offen für eine andere Weltanschauung war. Fraglich ist dabei, wie diese Anschauung gelehrt wurde, wenn die

Lehrkraft vorher gegen diese Weltanschauung lehrte und der *Sowjetisch besetzten Zone* eventuell kritisch gegenüber stand:

„Fr. Dr. v. Zanthier kommt aus der russischen Zone zurück und erzählt mir von den dortigen Zuständen: die Bauern dürfen nicht mehr für sich schlachten, alles Vieh ist beschlagnahmt, Felder verunkrautet, kaum Ernte.“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 3).

Hier ist zu erkennen, dass die zunehmende Spaltung zwischen Ost und West einen Einfluss auf Lehrende und Lehrpläne hatte.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Lehrpläne grundlegende Unterschiede aufweisen. Es fand definitiv eine Säuberung des Lehrplans der NS-Begriffe statt. Wobei dabei angemerkt werden muss, dass nicht alle Begriffe, die aus heutiger Sicht der Nazi-Sprache zuzuschreiben, sind entfernt wurden. Begriffe wie ‚Krüppel‘ gab es auch weiterhin.

Aus der exemplarischen Klausur aus dem Jubiläumsbuch lässt sich die Rückkehr zur helfenden Sozialen Arbeit sowie der Akzeptanz von unverschuldeter Not erkennen.

Auch lässt sich die Rückkehr zur theoretischen Suche einer *akademisierten* Berufsausbildung erahnen. Im Aspekt der Akademisierung und helfenden Sozialen Arbeit lässt sich zum Beispiel auch die Repädagogisierung einordnen.

Inwiefern die Reaktivierung des Lehrplanes aus der Weimarer Republik aus Überzeugung seitens der Lehrkräfte genutzt wurde, ist aus den vorliegenden Quellen nicht rekonstruierbar.

Ein nächster Schritt für die inhaltliche Prüfung des Lehrplanes wäre die Suche von Klausuren und Hausarbeiten aus der Zeit. Möglicherweise gibt es im Staatsarchiv noch alte Schülerinnenakten. Diese könnten dann ggf. auch mit NS-Prüfungen verglichen werden.

8 Auswertung

Zentrale Fragestellung dieser Arbeit war, in wie weit es Brüche in der Ausbildung gegeben hat. Diese Frage ist, wie oben schon festgestellt wurde, nicht mit einem klaren ja oder nein zu beantworten, Es gibt auch keinen radikalen Bruch. Viele der vorhandenen Brüche sind schleichende Prozesse gewesen.

Um die Dimension von möglichen Brüchen feststellen zu können, wurden drei Aspekte analysiert: Die personelle (Dis-) Kontinuität der Akteure angeschaut, anhand der Professionsausbildung, die inhaltliche (Dis-) Kontinuität und auf der strukturellen Ebene die

institutionelle Komponente. Dafür wurde auf der personellen Ebene anhand von vier Lehrkräften aufgezeigt, dass es keinen konsequenten Bruch gegeben hat. Und zum anderen wird anhand dieser vier Personen der unterschiedliche Umgang mit der NS-Zeit deutlich, der exemplarisch für verschiedenes gesellschaftliches Agieren zu dieser Zeit stehen kann. Weiter wurde die strukturelle Ebene betrachtet, auch als Konsequenz für das Handeln der Akteure aufgrund ihres Menschenbildes und wie diese Änderungen in der Ausbildung am SPI verankert wurde. Ebenso wurde betrachtet, inwiefern es extrinsische oder intrinsische Motivationen gegeben hat. Und als letztes geht es darum, welche Konsequenzen das für die Profession hatte.

Personelle (Dis-) Kontinuität:

Formal erfolgte eine ‚Entnazifizierung‘ am SPI. Diejenigen, die ein Amt innehatten, wurden entlassen (Fickert, Kelch). Andere, die zwar Funktionen innehatten, aber kein öffentliches Amt, konnten bleiben (Zanthier). Luise Jens, die Lehrkraft war, blieb ebenfalls.

Daneben gab es auch inhaltliche Diskontinuitäten. Mit Hildegard Kipps Amtsantritt ‚fegte frischer Wind durch die Gemäuer‘ des SPI. Demgegenüber blieb durch die fehlende Reeducation sowie der personellen Kontinuität im Sozialbereich jedoch der Widerspruch aufrechterhalten, dass Kontinuität gegen Diskontinuität stand. Auch diejenigen, die etwas anderes wollten, mussten schauen, wie sie sich mit denjenigen, die in ihren Ämtern verblieben arrangierten. Ob und welche Konflikte zum Beispiel zwischen Zanthier und Kipp standen, lässt sich aus den analysierten Quellen nicht entnehmen. Die in der Nachkriegszeit übliche Praxis des Verschweigens und Verdrängens könnte ein Grund hierfür sein.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es sowohl personelle Kontinuitäten als auch Diskontinuitäten am SPI gegeben hat. Das spiegelt im Kleinen die gesamtgesellschaftliche Situation wider. Spannend wäre zu erfahren, welche Haltungsänderung jede einzelne in der Nachkriegszeit vollzog.

Strukturelle (Dis-) Kontinuität

Auf der strukturellen Ebene gab es am SPI einige Diskontinuitäten.

Eine Diskontinuität war die handschriftlich veränderten Aufnahmebedingungen für den Schulantritt. Dabei handelte es sich um eine extrinsische Motivation, da dieses von den Alliierten im Rahmen der ‚Entnazifizierung‘ und Umerziehung gefordert worden wurde.

Ein vermutlich schleichender Prozess war die Entwicklung der Änderung des Schulnamens und der Berufsbezeichnung. Zuerst handschriftlich im Briefkopf und Schulstempel verändert, wurde ab 1949 von Wohlfahrtspflegerinnen und der Wohlfahrtspflegeschule gesprochen, ein Rückgriff auf die übliche Berufsbezeichnung in der Weimarer Republik. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits im Vorfeld ab, da es bereits vorher teilweise wieder von Wohlfahrtspflege gesprochen wurde. Die von den Nationalsozialisten im Sinne ihrer Ideologie etablierte ‚Volkspflege‘ verschwand ab 1949 zumindest im Sprachgebrauch endgültig.

Eine weitere strukturelle Veränderung waren die internationalen Austausche, die zur Völkerverständigung dienten und vermutlich auch zum fachlichen Austausch. Dabei standen die Schwedenaustausche besonders im Fokus. Auch diese Entwicklung fand erst Ende der 40er Jahre statt, so dass auch hier erst ein späterer Bruch festzustellen ist.

Ein kultureller Bruch war die Umbenennung der Schülerinnen in Studierende. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass die Schülerinnen ernster genommen wurden, aber auch ein Hinweis auf eine Reakademisierung oder zumindest den Wunsch danach. Diese Entwicklung war von den einzelnen Dozentinnen abhängig. Nicht jede nannte die Schülerinnen so. Diese Entwicklung reicht bis in die 50er Jahre hinein.

Berufliche/inhaltliche (Dis-) Kontinuität

Der größte Bruch neben den geänderten Aufnahmebedingungen war die Lehrplanreform oder besser gesagt die Reaktivierung des Lehrplanes von 1932. Ebenso wie die Änderung der Aufnahmebedingungen und die Suspendierung des Schulleiters und der kommissarischen Schulleiterin, war diese Änderung eine geforderte Handlung der Alliierten und somit einer extrinsischen Motivation geschuldet.

Der vom SPD- Sozialsenator Paul Nevermann geforderte Sonderlehrgang war da schon etwas anders gelagert. Hier wurde die Notwendigkeit durchaus vom SPI, vertreten von Kipp, wahrgenommen. Auch die eingeladenen Referentinnen zeugen für eine Suche nach einer Neuausrichtung.

Eine Suche nach Berichten über die Praktika aus dieser Zeit, wäre sinnvoll, um zu erfahren, ob und wie die neue Haltung auf die *alte Riege* prallte.

Dass es bis in die 60er hinein durchaus ähnliche restriktive Haltungen gegeben hat, ist bekannt. Daher stellt sich durchaus die Frage, inwiefern gab es einen radikalen Bruch zum menschenverachtenden Bild der ‚Volkspflege‘ gab oder ob es zu einer Reaktivierung der Haltung aus der Weimarer Republik oder sogar zu einer Weiterführung von Ideen der ‚NS-Volkspflege‘ gab?

Eine Überschneidung zur personellen (Dis-) Kontinuität sind die zu unterrichtenden Fächer. Laut Lehrplan sollen in Volkswirtschaft durchaus materialistische Themen behandelt werden. Das eröffnet durchaus eine Möglichkeit zu einer progressiven Sozialen Arbeit. Dagegen steht jedoch, dass Zanthier das unterrichtete. Interessant wäre zu erfahren, wie sie dieses Fach unterrichtete. Eine These wäre, dass Anspruch gegen Realität stand, auch aufgrund des gesellschaftlichen Antikommunismus.

Ein Hindernis für eine inhaltliche Neuausrichtung war vermutlich auch, dass der Sozialen Arbeit entgegengebrachte Misstrauen der Adressatinnen. Es wurde versucht, dieses Problem pragmatisch zu lösen, statt mit neuen Methoden und einer neuen Haltungsbildung den Menschen gegenüber.

Die mangelnde Auseinandersetzung mit einer neuen Methodik der Sozialen Arbeit war sicherlich auch der sozialen Not geschuldet, die aber auch nicht nur pragmatisch zu lösen war. Die soziale Not und der Antikommunismus hatten einen großen Anteil an der langen *Kontinuität* in der Sozialen Arbeit. Auch wenn nicht mehr offen faschistischen Methoden angewandt wurden, blieb die Haltung ähnlich restriktiv.

Andererseits bemühten sich einige am SPI, eine andere Haltung zu entwickeln. Es gab eine Rückbesinnung auf die Theorien von Salomon und anderen. Es wurde laut Lehrplan über verschiedene Wirtschaftsmodelle und Haltungen gesprochen. Aufgrund dessen, dass die Nazis sich des Sprachgebrauchs aus der Weimarer Republik bedienten und diese auch in der Nachkriegszeit benutzt wurden, sind einige Theorien und Begriffe, die aus heutiger Sicht unangemessen sind, weiter im Gebrauch geblieben, so z.B. die Begriffe ‚Asoziale‘ oder ‚Krüppel‘. Diese Begriffe transportierten bis weit in die 60er Jahre Haltungen und Gedankengut der NS-Zeit in die Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit.

Schlussendlich lässt sich feststellen, dass die *Soziale Arbeit* heute viel aus der Geschichte lernen kann. Im Sinne von Da Veiga sollte sich bereits im Studium damit auseinandergesetzt werden, was für ein Menschenbild die (zukünftigen) Sozialarbeitenden selbst haben. Auch ist es wichtig, sich in Diskussion darüber auseinanderzusetzen, welche Menschenbilder es noch gibt. Ebenso wichtig ist es, sich damit auseinanderzusetzen, welches Menschenbild die Basis der Sozialen Arbeit bilden sollte. Dadurch ist es möglich, menschenfeindliche Ideologien nicht nur zu erkennen, sondern diesen argumentativ entgegen zu wirken. Ob dieses in der direkten Nachkriegszeit geschah, ist noch nicht ersichtlich.

Während in der NS-Zeit die Menschen in zwei Gruppen sortiert wurden, wurde zumindest in der Nachkriegszeit versucht dies aufzubrechen. Das ist bis heute nicht gänzlich gelungen. Themen wie Antidiskriminierung, Antirassismus und Antifaschismus sind Themen, die im Studium aufgegriffen werden müssen, damit entsprechend über Kategorisierungen und Haltungen sensibilisiert wird. Dabei sollten moralische Anklagen vermieden werden.

Warum Autonomie der Hochschulen so wichtig ist, ist ebenfalls an der NS-Zeit deutlich geworden. Staat (und Behörden) hatten bestimmte Interessen, die gegen bestimmte Menschen durchgesetzt wurden, dies ist jedoch nicht mit dem heutigen Verständnis vom Doppel- oder Tripelmandat vereinbar. Heute kann für die Autonomie der *Sozialen Arbeit* auch aufgrund der NS-Herrschaft argumentiert werden.

Die Bedeutung von Kultur, die Aneignung von Literatur, ein Verständnis von und für Kulturen zu entwickeln, Sozialisationsprozesse zu verstehen, den Horizont dadurch zu erweitern und von anderen zu lernen ist ein zentraler Punkt, der häufig unterschätzt wird.

Die Nazis haben die Bedrohung ihrer Ideologie durch die kritische Aufklärung des Humanismus erkannt, und versucht diesen zu verbannen, was ihnen tatsächlich in der ‚Volkspflege‘ weitestgehend glückte. In der Nachkriegszeit wurde versucht, dem entgegen zu wirken. Auch heute muss die Bedeutung des Humanismus und der Kultur immer wieder neu diskutiert werden.

Für heute lässt sich lernen, dass über die Aufgabe, Sinn und Funktion der Sozialen Arbeit beständig diskutiert werden muss. Zum einen, um sich kritisch mit der NS-Zeit auseinanderzusetzen und sich von deren Ideologie eindeutig abzugrenzen, zum anderen um Stellung beziehen zu können zu den tagesaktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Geschehnissen.

9 Fazit

Nach intensiver und gezielter Recherche und Zusammenfügen vieler Fragmente, erneuter Suche nach Antworten, Einordnung der Quellen in die bereits bestehenden Erkenntnisse, bleiben dennoch viele Fragen offen. Fragen, die weitere Forschungsvorhaben erfordern. Möglich wären zum Beispiel weitere Biographiearbeit über Kipp und Zanthier um die Frage

der (Dis-) Kontinuität weiter auszuleuchten. Aber auch die Suche nach Erkenntnissen über konkrete Lehrinhalte ist notwendig, um dort genauer die möglichen Brüche vor dem Hintergrund des 1949 verabschiedeten Grundgesetzes zu betrachten. Auch um den Unterschied zwischen Theorie der Lehrpläne und der tatsächlichen Unterrichtspraxis wurden in dieser Arbeit noch keine hinreichenden Erkenntnisse erzielt.

Schlussendlich kann festgestellt werden, dass es auch im sozialen Bereich, insbesondere in der ‚Volkspflege‘, später *Wohlfahrtspflege*, ein starkes weiter so gegeben hat. Auch hier fanden Demokratisierungsprozesse eher auf äußeren Druck als aus intrinsischer Motivation statt.

Ebenso lassen sich viele Biographien als Hinweis auf starke Kontinuitäten finden. Dabei ist festzustellen, dass es eben keine klare Täterzuweisung gegeben hat (und auch nicht geben konnte). Stattdessen versuchte man sich mit den Gegebenheiten zu arrangieren und weiter zu machen. In diesem Kontext könnte auch Doris R.s Biographie weiter beforscht werden. Dass sie mit der Gestapo aneinandergeriet, sollte erst einmal angezweifelt werden, bis das Gegenteil belegt werden kann. Einige beschafften sich *Persilscheine*, andere kehrten mit Hilfe von Versetzungen an das SPI zurück, obwohl sie sich mit der NS-Ideologie identifiziert hatten und an deren Umsetzung tatkräftig mitgewirkt hatten.

Die ‚Entnazifizierung‘ im Sinne der gewünschten Reeducation ist gescheitert. Spannend in diesem Zusammenhang wäre, inwieweit Kipp aufgrund ihres persönlichen Werdegangs eine Diskontinuität bildet. Bis 1932 lässt sich ihr Werdegang nachverfolgen (s. Anhang), was jedoch während der NS-Zeit geschah ist noch unbekannt. Was aus der Geschichte gelernt werden kann ist auf jeden Fall, dass die *Soziale Arbeit* ein Menschenbild braucht, politische Bildung und eine kritische Haltung, die sich im Studium angeeignet werden sollte, aber beständig weiterentwickelt werden muss.

Die Ergebnisse der Beforschung von 1945-1949 der (Dis-) Kontinuitäten am SPI spiegeln sich in dieser BA wider. Das Resümee kann in einem Satz notiert werden: Es muss sich mit der Geschichte der Profession auseinandergesetzt werden, um sich in der Gegenwart argumentativ und emanzipatorisch für und mit den (Mit-)Menschen einzusetzen.

10 Literaturverzeichnis

Amthor, Ralph Christian (2003): Die Geschichte der Berufsausbildung in der Sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Amthor, Ralph Christian (2012): Einführung in die Berufsgeschichte der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Bald, Detlef (2014): Frieden im Bildungskonzept von Graf Baudissin. Zur Reform der militärischen Pädagogik, in: Kössler, Till/ Schwitanski, Alexander J. (Hg.): Frieden lernen. Friedenspädagogik und Erziehung im 20. Jahrhundert. Essen: Klartext Verlag, 233-249.

Becker, Ernst Wolfgang (2016): Liberalismus und Nationalsozialismus. Eine Beziehungsgeschichte. Online unter: <https://www.hsozkult.de/event/id/termine-31280> (Zugriff: 22.08.19).

Benz, Wolfgang (2005a): Kriegsziele der Alliierten. Online unter: <https://www.bpb.de/izpb/10044/kriegsziele-der-alliierten?p=all> (Zugriff: 27.07.19).

Benz, Wolfgang (2005b): Demokratisierung durch Entnazifizierung. Online unter: <http://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/nationalsozialismus/39605/entnazifizierung-und-erziehung?p=all> (Zugriff: 03.08.2019).

Benz, Wolfgang (2006): Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Online unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/37948/19-und-20-jahrhundert> (Zugriff: 02.02.2019).

Biebricher, Martin (2013): Walter Andreas Friedländer. In DZI, 2013 (62), 418-419.

Böhnke, Andrea (2017): Vordenker der NS-Rassenlehre. Nationalsozialistische Rassenlehre. Online unter: https://www.planet-wissen.de/geschichte/nationalsozialismus/nationalsozialistische_rassenlehre/pwievordenkerder-rnsrassenlehre100.html (Zugriff: 20.01.2019).

Borowsky, Peter (2005): Schlaglichter historischer Forschung. Studien zur deutschen Geschichte im 19. Und 20. Jahrhundert. Hamburg: Hamburg University Press.

Borowsky, Peter/Vogel, Barbara/Wunder, Heide (1980): Einführung in die Geschichtswissenschaft I. Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel. 4. verbesserte Auflage Opladen: Westdeutscher Verlag (Studienbücher Moderne Geschichte 1; Bd. 1).

Brunner, Claudia (1997): Die Entwicklung des „Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (AVAVG) und der Arbeitslosenunterstützung. Online unter: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-86226-289-2_4 (Zugriff: 22.08.2019).

Bundesgesetzblatt (1951): Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen. Online unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s

0307.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0307.pdf%27%5D__1554038933865 (Zugriff: 07.08.2019).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o.J.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 131. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_131.html (Zugriff: 07.08.2019).

Danker, Uwe/Schwabe, Astrid (2005): Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Nemünster: Wachholtz Verlag.

Dewitz, Anne (2008): Hjälp på svenska 1. Nachkriegszeit: Das schwedische Rote Kreuz hilft Hamburger Kindern. Online unter: <https://www.abendblatt.de/vermischtes/journal/thema/article107452796/Hjaelp-pa-svenska-1.html> (Zugriff: 29.07.2019).

Dünkel, Barbara/Fesel, Verena (1999): Von der Sozialen Frauenschule zur NS-Volkspflegeausbildung. Das Hamburger Sozialpädagogische Institut 1917-1945. Hamburg: LIT Verlag (Sozialpädagogik; 8).

Dünkel, Barbara/Fesel, Verena (2015): Vormundschaft in Hamburg 1945-1992. Entmündigte Menschen im Spiegel von Einzelfallakten. Köln: Bundesanzeiger Verlag, GmbH.

Fiedler, Maria (2018): AfD-Chef zum Nationalsozialismus. Alexander Gauland und der "Vogelschiss". Online unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-chef-zum-nationalsozialismus-alexander-gauland-und-der-vogelschiss/22636614.html> (Zugriff: 12.07.2019).

Heine, Heinrich (1830): Über Ludwig Börne. Online unter: <https://guttenberg.spiegel.de/buch/uber-ludwig-borne-373/2> (Zugriff: 08.06.2019).

Hering, Sabine/Münchmeier, Richard (2014): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Überarbeitete Auflage Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark e. V. (o.J.): Kinder- und Jugendheime nach 1945. Online unter: <http://film-kontinuitaeten-heutenoch.de/wp-content/uploads/2016/03/Kinder-und-Jugendheime-nach-1945.pdf> (Zugriff: 06.08.2019).

Kamissek, Christoph (2010): „Rasse“ und „Raum“. Generalplan Ost. Online unter: <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/8237> (Zugriff: 22.08.19).

Kern, Linde (1992): Das Sozialpädagogische Institut im Faschismus. In: standpunkt : sozial, 1992 (3), 32-35.

Kieler Gelehrtenverzeichnis (o.J.): Else Kipp. Online unter: <https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/f571af2e-2dcc-41c4-a01f-7f728c30af16> (Zugriff: 21.04.2019).

Kieler Gelehrtenverzeichnis (o.J.): Karl Theodor Kipp. Online unter: <https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/2d5408ba-f6bf-40d1-97bc-a9b2898c7d78> (Zugriff: 21.04.2019).

Kieler Gelehrtenverzeichnis: Louis Theodor Kipp. Online unter: <https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/9b94e4e6-f099-4280-9231-0f484d7d5fd0> (Zugriff: 21.04.2019).

Klundt, Michael (2019): Wertfreiheit und Waffengang? Ein Plädoyer für wissenschaftlichen Humanismus. In: Forum Wissenschaft, 2019 (1), 16-19.

Kuhn, Annette (1973): historisch-politische Friedenserziehung, in: Wulf, Christoph (Hg.): Kritische Friedenserziehung. Frankfurt am Main: edition Suhrkamp, 327-346.

Kutter, Kaija (2002): „Sind wir wirklich so schwach?“. Klaus Schmidt, ehemaliger Leiter des geschlossenen Mädchenheims Feuerbergstraße und des Jugendnotdienstes, geht in den Ruhestand: Ein Rückblick auf die Zeit der Zellentüren und Guckspione – und auf den Kampf gegen „Anpassungserwartungen“. Online unter: <http://www.taz.de/!1075174/> (Zugriff: 06.08.2019).

Lambers, Helmut (2013): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kolloquium und Vergleich. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Leßau, Hanne (2015): Die Praxis der Entnazifizierung. Zur politischen „Säuberung“ der deutschen Gesellschaft nach 1945. Online unter: <http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/konferenz-holocaustforschung/199578/2-tag> (Zugriff: 03.08.2019).

Lorenz, Chris (1997): Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie. Köln: Böhlau-Verlag GmbH.

Neuffer, Manfred/Röh, Dieter (2017): Die Entwicklung der Wissenschaft Sozialer Arbeit und ihr Einzug in die Curricula, in: DZI, 2017 (66), 203-210.

Neumann, Marko (2016): Konzentrationslager in Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: <https://www.infonordost.de/konzentrationslager-in-mecklenburg-vorpommern/> (Zugriff: 21.08.2019).

Projektgruppe Public History (2019): Chronic. 1951. Bundestag beschließt „131er-Gesetz. Online unter: <http://ausstellung.geschichte-innenministerien.de/chronik/chronik-detail/detail/bundestag-beschliesst-131er-gesetz/> (Zugriff: 07.08.2019).

Raphael, Lutz (2003): Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart. München: Verlag C.H. Beck oHG.

Reinicke, Peter (2012): Die Ausbildungsstätten der sozialen Arbeit in Deutschland 1899-1945. Berlin: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (SD; 51).

Röh, Dieter (2017): Akademisierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit in Hamburg. Ein Abriss der Entwicklung der Ausbildung zwischen 1917 und 2017. In: DZI 2017 (66), 168-175.

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (1992): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH (Bd. 3).

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (2012): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit 1945-1953. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH (Bd. 4).

Schildt, Axel/Siegfried, Detlef (2009): Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik- 1945 bis zur Gegenwart. Bonn: bpb.

Schlag, Peter (2015): Grüner Daumen liegt in der Familie. online unter: <http://www.ostseezeitung.de/Vorpommern/Ribnitz-Damgarten/Serien-Ribnitz-Damgarten/Dorfportrait-Ribnitz-Damgarten/Gruener-Daumen-liegt-in-der-Familie2> (Zugriff: 28.02.2019).

Schröder, Ivonne (2010): Soziale Diagnose und ihre Bedeutung für Alice Salomon und ihre heutige Bedeutung für die Soziale Arbeit. Online unter: <https://www.grin.com/document/147768> (Zugriff: 12.07.2019).

Schulte v. Drach, Markus C. (2016): Alternative für Deutschland. AfD-Grundsatzprogramm teilweise "klar verfassungswidrig". Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/alternative-fuer-deutschland-afd-grundsatzprogramm-teilweise-klar-verfassungswidrig-1.2977110> (Zugriff: 10.7.2019).

Stadt Barth (o.J.): Gedenkstätten in Barth. Online unter: <https://www.stadt-barth.de/gedenkstaetten.php> (Zugriff: 31.08.2019).

Strupp, Christoph (o.J.): Entnazifizierung. Online unter: <https://geschichtsbuch.hamburg.de/epochen/nachkriegszeit/entnazifizierung/> (Zugriff: 03.08.19).

Süer, Aydin (2013): Menschenbilder der Moderne. Online unter: <http://www.bpb.de/apuz/166645/menschenbilder-der-moderne?p=all> (Zugriff: 11.08.2019).

Szodrzynski, Joachim (2014): Entnazifizierung- am Beispiel Hamburgs. Online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/4462240/c74125f820e125e20c176410f905a407/data/ausatz-szodrzynski.pdf> (aufgerufen am 04.08.2019).

Ullrich, Anna (2018): Liberalismus und Nationalsozialismus – eine Beziehungsgeschichte. Online unter: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7564> (Zugriff: 22.8.2019).

Universität Rostock (o.J.): Immatrikulation von Christa Marie v. Zanthier. Online unter: <http://matrikel.uni-rostock.de/id/200023508> (Zugriff am: 04.04.2019).

Veiga, da Marcelo (2015): Menschenbild und Pädagogik – ein Essay, in: Bauer, Horst Philipp/Schieren, Jost (Hg.): Menschenbild und Pädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Vollnhals, Clemens (Hg.) (1991): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München: dtv dokumente.

Ziller, Frank (o.J.): Das Geschlecht der Gutsherren. Familie von Zanthier auf Gut Pütznitz. Online unter: <http://www.schloss-puetnitz.de/geschichte/familie-zanthier.php> (Zugriff am: 04.04.19).

Zolling, Peter (2007): Deutsche Geschichte von 1871 bis zur Gegenwart. Wie Deutschland wurde, was es ist. Aktualisierte Neuauflage. München: dtv.

Unveröffentlichte Quellen

Staatsarchiv Hamburg:

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3680

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/4013

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/4012

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3700

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3689

StAHH Oberschulbehörde 361-2 VI/3692

StAHH Oberschulbehörde VI 361-2 VI Lag. Nr. 2287

StAHH 365-2/5 SPI 27, Lehrplan des Staatlichen Sozialpädagogischen Institutes Hamburg vom 1. Dezember 1937

Entnazifizierungsakten:

StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370 (Fickert)

StAHH 221-11 Entnazifizierung, 48021 (Doris R.)

StAHH 221-11 Entnazifizierung, 15856 (Jens)

StAHH 221-11 Entnazifizierung, ED 3368 (Kelch)

StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741 (Zanthier)

Akten des Universitätsarchivs im Staatsarchiv:

Staatsarchiv Hamburg, 364-13 Fakultäten/Fachbereiche, Phil. Fak. Promotion Nr. 356, Hildegard Knipp

Universitätsarchiv:

Universitätsarchiv Hamburg, Best. 201c Abteilung 3 - Studium und Lehre, Immatrikulationskarten, Hildegard Kipp 1928 (geb. 12.09.1897)

Universitätsarchiv Hamburg, Best. 201c Abteilung 3 - Studium und Lehre, Immatrikulationskarten, Hildegard Kipp 1930 (geb. 12.09.1897)

SoziPä Archiv:

SoziPä II Volkspflegeschule 1932- 1946 1/ Volkspflegeprüfung

SoziPä II Volkspflegeschule 1932-1946 2/ Jahrgangsakten

SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 1/ Prüfungsakten

SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten

SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum

SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 4/ Sonderlehrgang inkl. Prüfungsakte

Anhang

Großvaterblog (o.J.): online unter:
<https://grossvaterblog.wordpress.com/1945/11/09/entnazifizierungsfragebogen/> (Zugriff: 04.08.19).

Personenregister

Dieses Personenregister ist kein klassisches Personenregister, sondern vielmehr ergänzende zusammengefasste Informationen, über die beforschten Personen.

Horst Fickert

Horst Oskar Fickert (*15.01.1907 in Plauen/ Sachsen, gestorben ?). 1930 hat er seine Prüfung zum Lehramt erfolgreich abgelegt. Bis Mitte der 1930er Jahre war er als Gewerbelehrer an der Volksschule Meerweinstraße tätig (vgl. Reinicke 2012, 271).

Es folgte seine Haupttätigkeit am SPI bis er zu seinem letzten Luftwaffeneinsatz 1944 bis Kriegsende eingezogen wurde (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370).

Nach dem Krieg begann er, vermutlich notgedrungen, eine Ausbildung zum Gärtner. Während der ersten Kriegsjahre kämpfte er sobald wie möglich um eine neue Überprüfung seiner Kategorisierung, die er auch bekam (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370).

Ab 1950 arbeitete er wieder in der Schulbehörde und wurde später erneut verbeamtet. Ob und wo er als Lehrer tätig war, ist nicht ersichtlich (vgl. StAHH 221-11 Entnazifizierung, Ed.3370).

Elisabeth von Bradtke

Über Elisabeth von Bradtke ist nur sehr wenig bekannt.

Sie war bereits vor 1933 Lehrkraft am SPI. Fesel und Dünkel schrieben in ihrem Buch 1999 von einer E. v. Bradke. Vermutlich handelt es sich um dieselbe Person. Im Rahmen der Lehrplanänderung reichte sie keine NS-konformen Ideen ein. Sie stand neben Treuge oppositionell zum NS-Regime, was vermutlich auch zu ihrem Ausschluss führte (vgl. Fesel/Dünkel 1999, 133). Sie kehrte 1945 an das SPI zurück und unterrichtete Geschichte der Wohlfahrtskunde (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 3).

Laut dem Jubiläumsbuch ermöglichte sie, neben anderen Dozentinnen es den Schülerinnen, „[...] die Schwelle von einer extrem politischen Richtung zur Demokratie ohne Bauchlandung zu überschreiten. In diesem Zusammenhang gedenken wir auch Frau Dr. von Bradtkes.“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, o.S.).

Zudem wird auch vermerkt, dass sie die Schülerinnen in Diskussionen sehr forderte (vgl. SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 3/ Jubiläumsalbum, 3; o.S.).

Im Bundesarchiv sind nach erster Recherche keine Akten über sie vorhanden.

Auch für eine Suche im Staatsarchiv liegen momentan zu wenige Informationen vor.

Dr. Christa-Marie von Zanthier

Christa-Marie von Zanthier (*23.12.1898 in Rostock/ gestorben am 20.04.1982) (vgl. StAHH 361-3 Schulwesen – Personalakten (1855-2009) _A1741).

Aufgewachsen war Zanthier wahrscheinlich auf dem Familiengut in Pütznitz bei Damgarten. Ihr Vater war Landrat und Rittergutsbesitzer von Schloss Pütznitz (vgl. Universität Rostock, Immatrikulationsbescheinigung; Ziller 2019, o.S.).

Nach dem Tod des Vaters zog die Mutter 1930 in das Gutshaus Dechowshof, welches ebenfalls der Familie gehörte (vgl. Schlag 2015, o.S.).

Zanthier selbst half ihrer Mutter auf dem Gut, als diese älter wurde (vgl. Kapitel 5.2).

Von 1942- 1962 lehrte Christa-Marie von Zanthier am SPI.

Zanthier war scheinbar nicht in der NSDAP. Ihr wurde jedoch eine positive NS-Gesinnung durch Fickert bescheinigt (s. Kapitel 5.2).

Dr. Hildegard Kipp

Hildegard Kipp wurde als Anna Luisa? Wilhelmine Helena? Ida Hildegard Kipp am 12.09.1897 in Erlangen geboren (vgl. Universitätsarchiv Hamburg, Best. 201c Abteilung 3 - Studium und Lehre, Immatrikulationskarten, Hildegard Kipp 1928 und 1930 (geb. 12.09.1897)).

Ihr Vater war Theodor Kipp, der u.a. Hochschulprofessor in Berlin war (vgl. Kieler Gelehrtenverzeichnis). Ihre Mutter war Else Kipp, geb. Horn (1871-1948). Hildegard hatte zwei Geschwister (Karl Theodor, 1896-1963 und Elisabeth Kipp 1901-1965) (vgl. Kieler Gelehrtenverzeichnis o.J., o.S.; Familiengrabstein, siehe Anhang). Alle nachstehenden Informationen, sofern nicht anders gekennzeichnet, stammen aus Kipps Promotionsakte (vgl. Staatsarchiv Hamburg, 364-13 Fakultäten/Fachbereiche, Phil. Fak. Promotion Nr. 356, Hildegard Knipp):

Von 1903 bis 1906 erhielt Hildegard Privatunterricht bis sie von 1906 bis 1911 das Privatlyzeum von Fräulein Kirstein in Berlin besuchte. Danach folgte bis 1914 der Besuch auf der Königin-Luisen-Schule, einem städtischen Lyzeum in Berlin. 1914 erhielt sie das Abschlusszeugnis. Danach besuchte sie ein Jahr lang einen privaten Gymnasialzirkel.

Von 1915-1917 besuchte sie das sozialpädagogische Seminar des Vereins Jugendheim e.V., dass ebenfalls in Berlin war. Sie schloss mit der staatlichen Prüfung zur Hortnerin ab. Anschließend arbeitete sie im Kindergarten und Hort im evangelischen Fröbel-Seminar in Kassel und leitete einen Hort in Charlottenburg.

Ab Ostern 1918 besuchte sie erfolgreich das einjährige Jugendleiterinnenseminar in Berlin, bei dem Träger, bei dem sie auch schon die Hortnerin Ausbildung absolviert hatte, sowie den Hort leitete. 1919 und 1920 arbeitete sie im sozialpädagogischen Seminar des Vereins als Assistenz. 1920/21 war sie als Gasthörerin in der Uni Berlin eingeschrieben. Dort hörte sie sich Vorlesungen in Staatswissenschaft und Pädagogik an. 1921 arbeitete sie ebenfalls für drei Monate in Thale als Jugendleiterin ehe sie wieder zum Verein in Charlottenburg zurückkehrte und an der Sozialen Frauenschule die Ausbildung zur Wohlfahrtspflegerin begann. 1925 wurde ihr die staatliche Anerkennung verliehen. Von 1923 bis 1926 lehrte sie im sozialpädagogischen Seminar des Vereins.

Im Wintersemester 1926/27 begann sie mit kleiner Matrikel Psychologie zu studieren, bis sie im November 1927 die Zulassungsbestätigung erhielt, dass sie ohne Reifezeugnis studieren durfte. (Grundlage scheint die bestandene Aufnahmeprüfung zu sein). Sie war in der philosophischen sowie juristischen Fakultät eingeschrieben. Vom Wintersemester 1927/28-30/31 war sie abwechselnd in Berlin und Hamburg eingeschrieben gewesen. Warum dieser Wechsel stattfand, wird aus der Dissertationsakte nicht ersichtlich. Ihre Studienfächer waren neben Psychologie, Erziehungswissenschaft und Strafrecht. Zusätzlich hörte sie sich Vorlesungen in Philosophie und anderen Rechtsgebieten an. Ihre Dissertation entstand im Zeitraum von 1929-1932. Unterstützt wurde sie von William Stern und Martha Murrow. Ersterer war auch der Prüfer der Dissertation.

Der Titel ihrer Promotion lautete: *Die Unehrlichkeit. Ihre psychologische Situation und Problematik. Ein Beitrag zur Personalistik der Herkunft.*

Wer sich für den Inhalt dieser Arbeit interessiert, kann versuchen das Beiheft von der Zeitschrift angewandte Psychologie aufzutreiben, in dem die Arbeit abgedruckt wurde. Sie schloss mit der Note *sehr gut* ab. Was Hildegard Kipp nach ihrem Studium tat und wie sie die NS-Zeit verbrachte ist noch weitestgehend unbekannt.

Als sie die Schule 1945 übernahm, schrieb Zanthier an eine Anleiterin folgendes:

„[Sie war] Kindergärtnerin, Jugendleiterin, Volkspflegerin, Lehrkraft bei Anne von Gierke, dann studierte sie in Hamburg Psychologie und anschließend hatte sie die weibliche Berufsberatung in Berlin.“ (SoziPä V Volkspflegeschule 1945-1949 2/ Jahrgangsakten 1, 21).

Kipp selber starb 1981. Ihre Asche ist in einer Urne, nahe dem Rosengarten, auf dem Ohlsdorfer Friedhof im Familiengrab beigesetzt worden. Auf dem Grabstein stehen ebenfalls die Daten und Namen ihrer Eltern und Schwester. Dadurch das das Grab nicht verlängert wurde, wird es eventuell bald verschwinden. Im Anhang findet sich ein Foto des Grabsteines. Für weitere Forschungen ihrer Person könnten Unterlagen im Bundesarchiv gesucht werden.

Spannend wäre für weitere Forschung zum Beispiel wie sie zur NS-Ideologie stand. Die Reihung von Zanthiers Äußerung spiegelt den Werdegang wider, wobei sie ‚Volkspflegerin‘ statt *Wohlfahrtspflegerin* schrieb.

Im Staatsarchiv Hamburg befindet sich keine Personalakte. Ihre Entnazifizierungsakte ist im Hamburger Staatsarchiv nicht mehr auffindbar. Möglicherweise könnte diese noch im Bundesarchiv liegen, ebenso Informationen ihrer Tätigkeit in Berlin während der NS-Zeit.

Anhang

Im Anhang ist ein exemplarischer Fragebogen der Entnazifizierung zu finden. Dieser ist in vier Fotos aufgegliedert. Der zweite Anhang zeigt ein Bild des Grabsteines der Familie Kipp inklusive Bestätigung der Ohlsdorfer Friedhofsverwaltung.

Fragebogen

WARNUNG. Jede Frage muß so beantwortet werden, wie sie gestellt ist. Unterlassung der Beantwortung, unrichtige oder unvollständige Angaben werden wegen Zuwiderhandlung gegen militärische Verordnungen gerichtlich verfolgt. Falls mehr Raum benötigt wird, sind weitere Bogen anzuhäften.

A. Personalien

Name S t a r k, Edmund Ausweiskarte Nr. 2009

Zusame Vorname

Geburtsdatum 14. Juni 1909 Geburtsort Seitingen Kreis Tuttlingen

Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Gegenwärtige Anschrift Hiberach/Riss, ^{Hilf. Postfach} 4

Ständiger Wohnsitz Hiberach/Riss Beruf Jurist

Gegenwärtige Stellung Oberamtsrichter Stellung, für die Bewerbung eingereicht -----

Stellung vor dem Jahre 1933 keine

B. Mitgliedschaft in der NSDAP.

1. Waren Sie jemals ein Mitglied der NSDAP.? Ja Nein Ausschluss infolge politischer

2. Daten Eintritt: 1. April 1940, Ausschluss: ^{Strafe} März 1945

3. Haben Sie jemals eine der folgenden Stellungen in der NSDAP. bekleidet?

a) REICHSLEITER, oder Beamter in einer Stelle, die einem Reichsleiter unterstand? Ja Nein nein
 Titel der Stellung ----- Daten -----

b) GAULEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Gaues? Ja Nein nein
 Daten ----- Amtsort -----

c) KREISLEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Kreises? Ja Nein nein
 Titel der Stellung ----- Daten ----- Amtsort -----

d) ORTSGRUPPENLEITER, oder Parteibeamter innerhalb einer Ortsgruppe? Ja Nein nein
 Titel der Stellung ----- Daten ----- Amtsort -----

e) Ein Beamter in der Parteikanzlei? Ja Nein nein
 Daten ----- Titel der Stellung -----

f) Ein Beamter in der REICHSLEITUNG der NSDAP.? Ja Nein nein
 Daten ----- Titel der Stellung -----

g) Ein Beamter im Hauptamt für Erzieher? Im Amte des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.? Ein Direktor oder Lehrer in irgend einer Parteiausbildungsschule? Ja Nein nein
 Daten ----- Titel der Stellung -----
 Name der Einheit oder Schule -----

h) Waren Sie Mitglied des KORPS DER POLITISCHEN LEITER? Ja Nein nein
 Daten der Mitgliedschaft -----

i) Waren Sie ein Leiter oder Funktionär in irgend einem anderen Amte, Einheit oder Stelle (ausgenommen sind die unter C unten angeführten Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen der NSDAP.)? Ja Nein nein
 Daten ----- Titel der Stellung -----

j) Haben Sie irgendwelche nahe Verwandte, die irgend eine der oben angeführten Stellungen bekleidet haben?
 Ja Nein nein
 Wenn ja, geben Sie deren Namen und Anschriften und eine Bezeichnung deren Stellung an -----

C. Tätigkeiten in NSDAP. Hilfsorganisationen

Geben Sie hier an, ob Sie ein Mitglied waren und in welchem Ausmaße Sie an den Tätigkeiten der folgenden Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen teilgenommen haben:

	Mitglied		Dauer der Mitgliedschaft	Ämter bekleidet	Dauer
	Ja	Nein			
1. Gliederungen					
a) SS.	---	nein			
b) SA.	ja	---	1933-1935	keine	
c) HJ.	---	nein	1934		
d) NSDStB.	---	nein			
e) NSD.	---	nein			
f) NSF.	---	nein			
g) NSKK.	ja	---	1935 bis Kriegsende	keine	
h) NSFK.	---	nein	1939		
2. Angeschlossene Verbände					
a) Reichsbund d. deutschen Beamten	---	nein			
b) DAF. einschließlich KDF.	---	nein			
c) NSV.	---	nein			
d) NSKOV.	ja	---	Sept. 1938 - 1945	NSV-Kassenvorsteher 1940 Rechtsberater 1941-1942	Sommer 1942
e) NS. Bund deutscher Technik	---	nein			
f) NSD. Ärztebund	---	nein			
g) NS. Lehrerbund	---	nein			
h) NS. Rechtswahrerbund	ja	---	1936-1945	keine	
3. Betreute Organisationen					
a) VDA.	---	nein			
b) Deutsches Frauenwerk	---	nein			
c) Reichskolonialbund	ja	---	1940/1941	Ortskassier	Herbst 1941
d) Reichsbund deutsche Familie	---	nein			
e) NS. Reichsbund für Leibesübungen	---	nein			
f) NS. Reichsbund deut. Schwestern	---	nein			
g) NS. Altherrenbund	---	nein			
4. Andere Organisationen					
a) RAD.	---	nein			
b) Deutscher Gemeindetag	---	nein			
c) NS. Reichskriegerbund	---	nein			
d) Deutsche Studentenschaft	---	nein			
e) Reichsdozentschaft	---	nein			
f) DRK.	---	nein			
g) „Deutsche Christen“ Bewegung	---	nein			
h) „Deutsche Glaubensbewegung“	---	nein			
5. Waren Sie jemals Mitglied irgend einer nationalsozialistischen Organisation, die vorstehend nicht angeführt ist?					
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Name der Organisation <input type="text"/> Datum <input type="text"/>					
Titel der Stellung <input type="text"/> Ort <input type="text"/>					
6. Haben Sie jemals das Amt eines Jugendwalters in einer Schule bekleidet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
7. Wurden Ihnen jemals irgendwelche Titel, Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der oben genannten Organisationen ehrenhalber verliehen oder seitens dieser andere Ehren zuteil? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde (Titel usw.), das Datum, den Grund und Anlass für die Verleihung					
<input type="text"/>					

D. Schriftwerke und Reden

Verzeichnen Sie auf einem besonderen Bogen alle Veröffentlichungen von 1923 bis zum heutigen Tage, die ganz oder teilweise von Ihnen geschrieben, gesammelt oder herausgegeben wurden und alle Ansprachen und Vorlesungen, die Sie gehalten haben; der Titel, das Datum und die Verbreitung oder Zuhörerschaft sind anzugeben. Ausgenommen sind diejenigen, die ausschließlich technische, künstlerische oder unpolitische Themen zum Inhalte hatten. Wenn Sie dies in Zusammenarbeit mit einer Organisation unternommen haben, so ist deren Name anzugeben. Falls keine, schreiben Sie „Keine Reden oder Veröffentlichungen“.

Keine Reden oder Veröffentlichungen

E. Dienstverhältnis

Alle Ihre Dienstverhältnisse seit 1. Januar 1930 bis zum heutigen Tage sind anzugeben. Alle Ihre Stellungen, die Art Ihrer Tätigkeit, der Name und die Anschrift Ihrer öffentlichen und privaten Arbeitgeber sind zu verzeichnen. Ferner sind anzuführen: Dauer der Dienstverhältnisse, Grund deren Beendigung, Dauer etwaiger Arbeitslosigkeit, einschließlich der durch Schulausbildung oder Militärdienst verursachten Postenlosigkeit.

Von	Bis	Anstellung	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber	Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses
-----	-----	------------	-------------------	-------------	--

Seit 1938 im Staatsdienst in der Justisverwaltung bis zu meiner gerichtlichen Verurteilung durch den Volksgerichtshof im März 1945 tätig; von Juni 1938 bis Juli 1941 in unständiger Stellung als Assessor und Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen (Jagst) (~~1/4~~ 1/4 Jahr), und bei den Amtsgerichten Ellwangen (Jagst), Oberndorf/Neckar, Sigmaringen und Niedlingen (Württ.). Seit Juli 1941 ständig als Amtsgerichtsrat in Tettnang (Württ.) bis zuletzt Juli 1942 Abordnung durch Kriegsauftrag an die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof in Berlin. März 1945 Verurteilung durch den Volksgerichtshof wegen Betriebsablenkungen zu 4 Jahren Zuchthaus; **f. Einkommensverhältnisse.**

Verzeichnen Sie hier die Quellen und die Höhe Ihres Einkommens seit dem 1. Januar 1933.

Jahr	Einkommensquellen	Betrag
1933		
1934		
1935		
1936		
1937	bis 1937 kein Einkommen	
1938	1945 Einkommen als Beamter in Staatsstellung	
1939		
1940		2800
1941	Erhöhung durch Verheiratung	2800
1942		ca 4000
1943		" "
1944		ca 5500

G. Militärdienst

Haben Sie seit 1919 Militärdienst geleistet? Ja Nein
 In welcher Waffengattung? nein Daten _____
 Wo haben Sie gedient? _____ Dienststrang _____
 Haben Sie in militärähnlichen Organisationen Dienst geleistet? Ja Nein
 In welchen? _____ Wo? _____ Daten _____
 Sind Sie vom Militärdienste zurückgestellt worden? Ja Nein
 Wann? _____ Warum? _____
 Haben Sie an der Militärregierung in irgend einem von Deutschland besetzten Lande einschließlich Österreich und Sudetenland teilgenommen? Ja Nein Wenn ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art ihrer Tätigkeit, Gebiet und Dauer des Dienstes an. _____

H. Auslandsreisen

Verzeichnen Sie hier alle Reisen, die Sie außerhalb Deutschlands seit 1933 unternommen haben.

Besuchte Länder	Daten	Zweck der Reise
Keine Auslandsreisen		

Haben Sie die Reise auf eigene Kosten unternommen? Ja Nein Falls nicht, unter wessen Beistand wurde die Reise unternommen? _____

Besuchte Personen oder Organisationen _____

Haben Sie in irgend einer Eigenschaft an der Zivilverwaltung eines von Deutschland besetzten oder angeschlossenen Gebietes teilgenommen? Ja Nein Falls ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art Ihrer Tätigkeit, Gebiet und Dauer des Dienstes an _____

J. Politische Mitgliedschaft

- a) Welcher politischen Partei haben Sie als Mitglied vor 1933 angehört? **keiner**
- b) Waren Sie Mitglied irgend einer verbotenen Oppositionspartei oder -gruppe seit 1933? Ja Nein Welcher? _____ Seit wann? _____
- c) Waren Sie jemals ein Mitglied einer Gewerkschaft, Berufs-, Gewerblichen- oder Handelsorganisation, die nach dem Jahre 1933 aufgelöst und verboten wurde? Ja Nein
- d) Wurden Sie jemals aus dem öffentlichen Dienste, einer Lehrtätigkeit oder einem kirchlichen Amte entlassen, weil Sie in irgend einer Form den Nationalsozialisten Widerstand leisteten oder gegen deren Lehren und Theorien auftraten? Ja Nein **siehe Anhang.**
- e) Wurden Sie jemals aus rassistischen oder religiösen Gründen oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalsozialisten Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit oder sonst wie in Ihrer gewerblichen oder beruflichen Freiheit beschränkt? Ja Nein Falls ja, dann geben Sie Einzelheiten sowie die Namen und Anschriften zweier Personen an, die die Wahrheit Ihrer Angaben bestätigen können _____

siehe Anhang. (Verurteilung zu 4 Jahren Zuchthaus durch den Volksgerichtshof wegen Betriebsabotage)

K. Anmerkungen und Ergänzungen

Familienstand:

Ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

Zahl der Kinder unter 18 Jahren **drei**

Zahl der Kinder über 18 Jahren **keine**

Wurden Sie seit 1933 geschieden? **nein**

Wenn ja, war Ihre Ehefrau Jüdin od. Mischling? **nein**

Religionsbekenntnis:

a) vor 1933? **röm. kath.**

b) Austritt oder Wechsel seit 1933? **nein**

Religionsbekenntnis der Ehefrau:

a) vor 1933? **röm. kath.**

b) Austritt oder Wechsel seit 1933? **nein**

War Ihre Ehefrau jemals Mitglied der NSDAP.?

Ja Nein Vom bis

War Ihre Ehefrau Mitglied der NS.-Frauenshaft?

Ja Nein Vom bis

Bekleidete sie ein Amt in der NSDAP. oder in der NS.-Frauenshaft?

Ja Nein Vom bis

Welches? _____

Ist eines Ihrer Kinder

a) auf einer Napola gewesen?

Ja Nein Vom bis

b) auf einer Adolf-Hitler-Schule gewesen?

Ja Nein Vom bis

c) wie viele Kinder?

Waren Sie Mitglied einer Studentenverbindung?

Ja Nein Vom 1931 bis 1935

Wenn ja, Angabe des Kartells bzw. Verbandes:

Alamannia Tübingen im K.V. (Kartellverband nichtfarbentragender katholischer Verbände)

Die Angaben auf diesem Formular sind wahr.

Gezeichnet _____

Datum

Biberach/Riss, 9. November 1945

Zeuge _____

Anhang 2



Sehr geehrte Frau Schaak,

der Grabstein ist das Grabmal der Familie Kipp auf der Grabstätte J8-256, Grabbriefnummer 251745.

Die Grabstätte wurde 1965 erworben und existiert noch, ist allerdings am 31.12.2013 abgelaufen und wieder in das Eigentum des Friedhofs gegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Poppitz

Beratungszentrum Ohlsdorf

Tel.: +49 (40) 593 88 -719

Fax: +49 (40) 427 980 -777

Hamburger Friedhöfe -AÖR-

Fuhlsbüttler Str. 756

D - 22 337 Hamburg

Geschäftsführung: Carsten Helberg

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Michael Pollmann

**Mehr Informationen rund um die Friedhöfe Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf und die Hamburger Krematorien erhalten Sie auf www.friedhof-hamburg.de.
Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.friedhof-hamburg.de/newsletter.**

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift